

August 2007

Auslegungsentscheidungen

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages

Die Auslegungsentscheidungen der 9. bis 15. Wahlperiode sind jeweils den betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung bzw. anderer Regelungen zugeordnet. Zur Suche nach dem einschlägigen Paragraphen der GO-BT dient der nachfolgende Sachweiser.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL A	1
Sachweiser	1
TEIL B	1
Auslegungsentscheidungen zur GO-BT (nach §§ sortiert)	1
GO-BT - § 7 Aufgaben des Präsidenten	1
GO-BT - § 10 Bildung der Fraktionen	3
GO-BT - § 12 Stellenanteile der Fraktionen	5
GO-BT - § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages	7
GO-BT - § 16 Akteneinsicht und -abgabe	11
GO-BT - § 17 Geheimschutzordnung	13
GO-BT - § 18 Verhaltensregeln	17
GO-BT - § 20 Tagesordnung	23
GO-BT - § 21 Einberufung durch den Präsidenten	25
GO-BT - § 23 Eröffnung der Aussprache	27
GO-BT - § 28 Reihenfolge der Redner	29
GO-BT - § 30 Erklärung zur Aussprache	31
GO-BT - § 31 Erklärung zur Abstimmung	33
GO-BT - § 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung	35
GO-BT - § 35 Rededauer	37
GO-BT - § 36 Sach- und Ordnungsruf	39
GO-BT - § 37 Wortentziehung	41
GO-BT - § 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages	43
GO-BT - § 39 Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss	45
GO-BT - § 43 Recht auf jederzeitiges Gehör	47
GO-BT - § 46 Fragestellung	50
GO-BT - § 49 Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln	51
GO-BT - § 54 Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse	53

GO-BT - § 55 Einsetzung von Unterausschüssen	57
GO-BT - § 56 Enquete-Kommission	59
GO-BT - § 57 Mitgliederzahl der Ausschüsse	69
GO-BT - § 59 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden	71
GO-BT - § 60 Einberufung der Ausschusssitzungen	75
GO-BT - § 61 Tagesordnung der Ausschüsse	81
GO-BT - § 62 Aufgaben der Ausschüsse	87
GO-BT - § 63 Federführender Ausschuss	99
GO-BT - § 64 Verhandlungsgegenstände	105
GO-BT - § 65 Berichteratterbenennung	109
GO-BT - § 69 Nichtöffentliche Ausschusssitzungen	115
GO-BT - § 70 Öffentliche Anhörungssitzungen	119
GO-BT - § 73 Ausschussprotokolle	129
GO-BT - § 74 Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung	135
GO-BT - § 75 Vorlagen	137
GO-BT - § 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages	141
GO-BT - § 77. Behandlung der Vorlagen	143
GO-BT - § 78 Beratungen	145
GO-BT - § 80 Überweisung an einen Ausschuss	147
GO-BT - § 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen	149
GO-BT - § 88 Behandlung von Entschließungsanträgen	151
GO-BT - § 93 Unionsvorlagen	153
GO-BT - § 93a Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union	157
GO-BT - § 95 Haushaltsvorlagen	161
GO-BT - § 96 Finanzvorlagen	163
GO-BT - § 100 Große Anfragen	165
GO-BT - § 101 Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen	169
GO-BT - § 102 Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen	171
GO-BT - § 104 Kleine Anfragen	173
GO-BT - § 105 Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages	177

GO-BT - § 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung	183
GO-BT - § 108 Zuständigkeit des Petitionsausschusses	189
GO-BT - § 109 Überweisung der Petitionen	191
GO-BT - § 119 Niederschrift von Zwischenrufen	193
GO-BT - § 125 Unerledigte Gegenstände	195
GO-BT - § 126 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	197
GO-BT - § 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung	199
GO-BT - Anlage 2 Registrierung von Verbänden und deren Vertreter	203
TEIL C	205
Weitere Auslegungsentscheidungen	205
GG - Artikel 32, Artikel 59 und Artikel 110	205
GG - Art. 38 [Wahl]	207
GG - Art. 39 [Zusammentritt und Wahlperiode]	209
GG - Art. 43 [Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht]	211
GG - Art. 44 [Untersuchungsausschüsse]	213
Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) - § 10 Verfahren im Bundestag	221
AbgG - § 44c. Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	223
Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)	224

Teil A

Sachweiser

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen der Geschäftsordnung

Abg.	=	Abgeordnete(r)	EG	=	Europäische Gemeinschaft
Anh.	=	Anhang	GG	=	Grundgesetz
Anl.	=	Anlage	GO	=	Geschäftsordnung
ÄR	=	Ältestenrat	GSO	=	Geheimhaltungsordnung
amt.	=	amtierend(er)	nam. Abst.	=	namentliche Abstimmung
Art.	=	Artikel des Grundgesetzes	Präs.	=	Präsident
Aussch.	=	Ausschuß, Ausschüsse	Stellv.	=	Stellvertreter
BK	=	Bundeskanzler	sten.	=	stenographisch
BMin.	=	Bundesminister	TO	=	Tagesordnung
BRat	=	Bundesrat	VermA	=	Vermittlungsausschuß
BReg.	=	Bundesregierung	Vors.	=	Vorsitzende(r)
BT	=	Bundestag	>	=	siehe, siehe auch
BVerfGG	=	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht			

A

Abänderungsanträge

> Änderungsanträge

Abgabe von Erklärungen

> Erklärungen

Abgeordnete > Mitglieder des BT

Ablehnung von Gesetzentwürfen

83 Abs. 3, 99 Abs. 2

Absetzung von der Tagesordnung

20 Abs. 3, 99 Abs. 1

Abstimmung 45 bis 53

– in 1. Beratung 80

– in 2. Beratung 81 Abs. 2 u. 4

– in 3. Beratung 86

– in Erweiterten öffentlichen

Ausschußberatungen

69a Abs. 1, 3 u. 4

– ohne Aussprache 39, 90, 91

– über nicht verteilte Anträge

78 Abs. 2

– über Einspruch des BRates 91

– über Entschließungsanträge

88

– über Mißtrauensanträge

97 Abs. 2 u. 3

– über Schlußantrag 25 Abs. 2

– über Staatsverträge 81 Abs.

4, 86

– über Vertrauensantrag des BK

98

– über Vorschläge des VermA

90

Abstimmungsregeln 48

Aussetzung der – 45 Abs. 2, 86,

88 Abs. 2

Erklärung zur – 31

Feststellung der erforderlichen

Mehrheit 48 Abs. 3

Formen der – 48 bis 52

Fragestellung 46

Frageteilung 47, 53 (f.)

Frageverlesung 47

Gegenprobe 51 Abs. 1

gemeinsame – in 2. Beratung

81 Abs. 4

Mehrheit 48 Abs. 2 u. 3

namentliche – 45 Abs. 3, 52, 53

Nichtteilnahme an namentlicher

13 Abs. 2, 31 Abs. 2

Schlußabstimmung 48 Abs. 1,

86

Stimmgleichheit 2 Abs. 2,

48 Abs. 2

Stimmhaltung 31 Abs. 2,

45 Abs. 3

Stimmrecht bei Erweiterten

öffentlichen Ausschlußberatungen

69a Abs. 3 u. 4

ungültige Stimmen 45 Abs. 3

Unzulässigkeit der namentlichen – 53

Verschiebung der – bei

Entschließungsanträgen

88 Abs. 2

Wiederholung der – bei

Beschlußunfähigkeit 20 Abs.
5, 45 Abs. 3
Zählung der Stimmen 51
Zeitpunkt der – 81 Abs. 2, 86,
88, 98 Abs. 1
Zweifel über Ergebnis der – 51
Abstimmungskarten 52
Abweichung von der GO 126
Ältestenrat
Aufgaben 6 Abs. 2, 3 u. 4
Ausführungsbestimmungen für
elektronische Einbringung 122a
Einberufung 6 Abs. 1
Empfehlung einer allgemeinen
Aussprache 79, 81 Abs. 1, 84
Vereinbarung
– einer Aussprache nach
Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung 69a Abs. 5
– von Sitzungstermin u. TO
20 Abs. 1, 80 Abs. 4
Verteilung der Stellen der
Aussch. Vors. und Stellv.
6 Abs. 2, 58

Vorschlag zur Gestaltung u.
Dauer der Aussprache
35 Abs. 1
Zusammensetzung 6 Abs. 1, 12
Änderungen in 2. und 3.
Beratung
Zusammenstellung der –
83 Abs. 1, 86
Änderungsanträge
– bei nur einer Beratung von
Vorlagen 78 Abs. 4
– in 2. Beratung 82
– in 3. Beratung 85
– in Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung 69a Abs. 3
– im federführenden Ausschuß
71 Abs. 2
– bei Unionsvorlagen
93a Abs. 5
Formerfordernis für – 82 Abs. 1,
85 Abs. 1
Unzulässigkeit von
Sachanträgen in 1. Beratung
von Gesetzentwürfen 79
Unzulässigkeit von – zu
Staatsverträgen 82 Abs. 2
Verbindung u. Trennung der
Aussprache über – 81 Abs. 3
Verlesung noch nicht verteilter –
82 Abs. 1
Akten

Behandlung von
Verschlußsachen 16 Abs. 4,
17, 69 Abs. 7, Anl. 3
Einsicht in – 16 Abs. 1
Gebrauch von – außerhalb des
Bundeshauses 16 Abs. 2
Aktuelle Stunde 106, Abs. 1, Anl. 5
Anzahl und Rangfolge der –
an einem Sitzungstag Anl. 5
Nr. 3 bis 5
Dauer der – Anl. 5 Nr. 6
Redezeit Anl. 5 Nr. 7
Reihenfolge der Worterteilung
Anl. 5 Nr. 8
Unzulässigkeit von
Sachanträgen Anl. 5 Nr. 9
– nach Vereinbarungen im ÄR
Anl. 5 Nr. 1(a)
Verlängerung einer – Anl. 5
Nr. 6 u. 7
– auf Verlangen Anl. 5
Nr. 1(b) u. (c) u. Nr. 2
Allgemeine Aussprache
> Aussprache
Alterspräsident
Vertretung des amt. Präs. in der
Sitzung 8 Abs. 2
Vorsitz in der ersten Sitzung 1
Abs. 2 u. 3
Amtierender Präsident 8 Abs. 1
u. 3
Amtliches Protokoll 120, 121
Anfechtung der Mitgliedschaft 15
Anfragen
> Große –, Kleine –,
Fragestunde, schriftliche
Fragen
Angestellte des Bundestages 7
Abs. 4 u. 5
Anhörungen 70
Anträge
> Änderungsanträge,
Antragsberechtigung,
Geschäftsordnungsanträge,
Verlangen, Vorlagen,
Widerspruch
– auf Einberufung des VerMA
89
– auf Herbeirufung eines
Mitgliedes der BReg. 42
– auf Mißtrauensvotum 97
Abs. 1
– auf Zurückweisung eines
Einspruchs des BRates 75
Abs. 1(c), 91
– auf Wahl eines anderen BK

nach abgelehntem
Vertrauensantrag 98 Abs. 2
– nach Parlamentsbeteiligungsgesetz § 96a
– in Erweiterter öffentlicher Ausschußberatung 69a Abs. 3
– von Ausschüssen
> Ausschußberichte
Begründung durch Antragsteller 28 Abs. 2
Beratung von – 75, 78 Abs. 2
Formerfordernisse für – 76
Unzulässigkeit von
Sachanträgen 44 Abs. 3, 79, Anl. 5 Nr. 9

Antragsberechtigung, Anzahl
> Verlangen, Wahlvorschläge, Widerspruch

ein Abgeordneter

Änderungsanträge 69a Abs. 3, 71 Abs. 2, 78 Abs. 4, 82 Abs. 1, 95 Abs. 3
Antrag auf Abweichungen von der GO 126
Antrag auf Änderung der TO Abs. 2
Antrag auf Teilung der Frage
Antragstellung
– im Ausschuß 69a Abs. 3, 71 Abs. 1 u. 2
– im federführenden Ausschuß 71 Abs. 1 u. 2

eine Fraktion oder 5 v. H. der Mitglieder des BT

Änderungsanträge 85 Abs. 1
Antrag auf Einberufung des VerMA durch den BT 89
Antrag auf Ermächtigung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Wahrnehmung der Rechte des BT gem. Art. 23 GG 93a Abs. 2
Antrag auf Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. 42
Antrag auf Schluß der Aussprache 25 Abs. 2
Antrag auf Verkürzung der Frist zwischen 1. u. 2.
Beratung 80 Abs. 2, 81 Abs. 1
Antrag auf Verkürzung der Frist zwischen 2. u. 3.
Beratung 84(b)
Antrag auf Vertagung der

Beratung 25 Abs. 2
Antrag auf Vertagung der Sitzung 26
Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des BRates 91
Bezweiflung der Beschlußfähigkeit 45 Abs. 2
Entschließungsanträge 75 Abs. 2(c), 88
Vorlagen, die einen Gesetzentwurf enthalten u. Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten 76 Abs. 1

ein Zehntel der Mitglieder des BT

Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit in BT-Sitzungen (Art. 42 Abs. 1 GG) 19

ein Viertel der Mitglieder des BT

Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission 56 Abs. 1
Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG) 54 Abs. 2
Mißtrauensantrag 97 Abs. 1
Antrag auf Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag 98 Abs. 2

ein Drittel der Mitglieder des BT

Antrag auf Einberufung des BT 21 Abs. 2
Antragsteller 76 Abs. 1
– bei Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 3
Entscheidung des – über Teilung der Frage 47
Teilnahme der – an Ausschußsitzungen 69 Abs. 3 u. 6, 69a Abs. 1 u. 3, 71 Abs. 2
Verlangen auf Aufsetzung einer Vorlage auf die TO 20 Abs. 4
Verlangen auf Bericht über den Stand der Ausschußberatungen 62 Abs. 2
Worterteilung 28 Abs. 2

Antworten > Beantwortung

Anwesenheitsliste 13 Abs. 2, 38 Abs. 5

Arbeitsgemeinschaften 10 Abs. 5

Arbeitsplan des BT 6 Abs. 2

Archiv

Aufbewahrung von Tonband und
Filmaufnahmen der
BT-Sitzungen 116 Abs. 3
Benutzung des – durch Abg. 16
Regelung der Angelegenheiten
des – durch Unterausschuß
des ÄR 6 Abs. 4

Aufgaben

– des Ältestenrates 6,
> Ältestenrat
– der Ausschüsse 62,
> Ausschüsse
– des Präsidenten 7,
> Präsident
– der Schriftführer 9,
> Schriftführer

Aufhebbare Rechtsverordnungen

92

Aufhebung der Sitzung

– wegen Beschlußunfähigkeit
45 Abs. 3
– wegen störender Unruhe 40

Aufsetzung auf die Tagesordnung

> Tagesordnung

Ausgaben des BT 7 Abs. 3

Auskunftspersonen

Ersatz von Auslagen 70 Abs. 6
Teilnahme an Anhörungen 70

Auslegung der GO 127 Abs. 1

Ausschluß von Abg. 38, 39

– der Öffentlichkeit 19

Ausschüsse 54 bis 74

Anhörung von Sachverständigen,
Interessenvertretern u. anderen

Auskunftspersonen 70

Antragstellung in – 71

Anwendbarkeit der Bestimmungen
der GO für – 74

Aufgaben der – 62

Ausschuß für die Angelegenheiten
der Europäischen

Union (Art. 45 GG) 93 a

Ausschuß für Forschung,

Technologie und Technikfolgenabschätzung
56a

Ausschuß für Wahlprüfung,

Immunität und GO 107, 127,

128

Auswärtiger Ausschuß

(Art. 45a GG) 54 Abs. 2

Benennung der Mitglieder von –

57 Abs. 2 u. 3

Bericht über den Stand der

Ausschußberatungen 62 Abs. 2

Berichte von –

> Ausschlußberichte

Berichterstatterbenennung 65

Berichterstattung 63 Abs. 2, 66

Beschluß der Geheimhaltung

69 Abs. 7, Anl. 3 § 7

Beschlußfähigkeit in – 67

Beteiligung mehrerer – 63 Abs.

2, 69a Abs. 1, 80 Abs. 1, 92,

93, 95 Abs. 1, 96 Abs. 2

Durchführung der Beschlüsse

59 Abs. 1

Enquete-Kommissionen 56

Fachausschüsse 95 Abs. 1, 96

Abs. 2, 109 Abs. 1

federführender – 63, 66 Abs. 2,

69a, 80 Abs. 1

Fraktionsmitarbeiter 57 Abs. 4

gutachtliche Beteiligung von –

80 Abs. 1, 95 Abs. 1

Haushaltsausschuß 80 Abs. 2,

87 Abs. 2, 94, 95, 96

Herbeirufung eines Mitgliedes

der BReg. 68

Informationssitzungen 70

Mitglieder von –, Benennung

durch die Fraktionen 57 Abs. 2

Mitglieder von –, Fraktionslose

57 Abs. 2

Mitgliederwechsel, Mitteilung

57 Abs. 2 u. 3

Mitgliederzahl, Festsetzung u.

Stellenanteil der Fraktionen

12, 57

Nichtöffentlichkeit 69

Öffentlichkeit 69 Abs. 1, 69a, 70

Petitionsausschuß 108 bis 112

Richterwahlausschuß (Art. 95

Abs. 2 GG) 54 Abs. 2

Sitzungen der –

> Ausschußsitzungen

Sonderausschüsse 54 Abs. 1

ständige – 54 Abs. 1

Überweisung an –

> Ausschußüberweisung

Unterausschüsse 55

Untersuchungsausschüsse

(Art. 44 GG) 54 Abs. 2,

75 Abs. 1(k)

Unzulässigkeit der nam. Abst.

über Stärke eines

Ausschusses 53(a) VermA

(Art. 77 GG) 54 Abs. 2

Verteidigungsausschuß (Art. 45a

GG) 54 Abs. 2

Vorsitzende der –, Aufgaben 59,

60, 61, 65, 69a, 72

- Vors. u. Stellv., Verteilung der Stellen 6 Abs. 2, 58
- Wahlausschuß (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG) 54 Abs. 2
- Wahlprüfungsausschuß 54 Abs. 2
- Worterteilung in – 59 Abs. 2, 69a Abs. 3
- Zusammensetzung der – 12, 57
- Ausschußberichte** 63 Abs. 1, 66
- Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei Stellungnahmen gegenüber der BReg. 93a Abs. 4
- Beschlußempfehlung 62 Abs. 1, 64 Abs. 2
- Druck und Verteilung von – 77 Abs. 1
- der Enquete-Kommissionen 56 Abs. 4
- Erledigterklärung in der Beschlußempfehlung 64 Abs. 2
- zu Finanzvorlagen 96 mündliche Berichterstattung 66 Abs. 1
- notwendiger Inhalt der – 66 Abs. 2
- zu Berichten des Wehrbeauftragten 114 Abs. 2
- über Petitionen 112 schriftliche Form der – 66 Abs. 1
- über den Stand der Beratungen 62 Abs. 2
- von Unterausschüssen 55 Abs. 2
- Ausschuß** für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 45 GG) 93a
- Ausschußprotokolle**
- Form und Inhalt der – 73
- Richtlinien für die Behandlung der – 73 Abs. 2 u. 3, Anh. 2
- Ausschußsitzungen**
- Abstimmung außerhalb einer – 72
- Abstimmung bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 1 u. 3
- Abstimmung bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse 69 Abs. 8
- Anhörung kommunaler Spitzenverbände 69 Abs. 5
- Anhörungssitzungen 70
- Bekanntgabe der – an Bundesministerien u. BRat 61 Abs. 3
- beratende Stimme in – 7 Abs. 1, 69 Abs. 3 u. 4, 69a Abs. 3, 109 Abs. 2
- Beschlußfähigkeit in – 67
- Einberufung von – 59 Abs. 1, 60, 69 a Abs. 1, 93 a Abs. 3
- Einladung an Antragsteller zu – 69 Abs. 3
- Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen 69a
- Leitung der – 59 Abs. 1
- Nichtöffentlichkeit 69 Abs. 1
- Öffentlichkeit 69 Abs. 1, 69a Abs. 2, 70
- Ordnungsgewalt
- des Vorsitzenden 60 Abs. 3
- bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 2
- Protokolle > Ausschlußprotokolle
- Schluß der Aussprache 71 Abs. 2
- Tagesordnung 61, 69a Abs. 1
- Teilnahme
- von Abg. als Zuhörer 69 Abs. 2
- des Antragstellers 69 Abs. 3 u. 6
- ausgeschlossener Mitglieder 38 Abs. 3 u. 4
- an Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 3
- von Fraktionsmitarbeitern 57 Abs. 4
- von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union 93 Abs. 5, 93a Abs. 6
- Vertraulichkeit von Ausschlußberatungen 69 Abs. 7
- Unterbrechung von – 59 Abs. 4
- Worterteilung
- in den – 59 Abs. 2
- bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 3
- Zutrittsbeschränkungen 69 Abs. 2 u. 4
- Zutrittsrecht von BReg. u. BRat (Art. 43 Abs. 2 GG) 43
- Ausschußüberweisung**
- von Anträgen 78 Abs. 2
- von Berichten des Wehrbeauftragten 114 Abs. 1
- von Berichten und Materialien

zur Unterrichtung des BT

80 Abs. 3

– von Unionsvorlagen/-dokumenten
93

– von Entschließungsanträgen
88 Abs. 2

– von Gesetzentwürfen 80 Abs. 1

– von Finanzvorlagen 96 Abs. 2

– von Haushaltsvorlagen
95 Abs. 1

– von Petitionen 109 Abs. 1

– von Rechtsverordnungen 92

– von Stabilitätsvorlagen 94

Unzulässigkeit der nam. Abst.
über – 53(g)

vereinfachte – 80 Abs. 4

Zurückverweisung in 2. Beratung
82 Abs. 3

Zurückverweisung in 3. Beratung
85 Abs. 2

Zurückverweisung bei Verlangen
der BReg. nach Art. 113

Abs. 2 GG 87 Abs. 2

Ausschußvorsitzende 58, 59, 69a

> Ausschüsse, Ausschuß
sitzungen

Außerhalb der Tagesordnung

Aussprache über Ausführungen

von BReg. oder BRat –
44 Abs. 3

Beratung von Verhandlungsgegenständen
nach Feststellung

der TO – 20 Abs. 3

Erklärungen – 32

Aussetzung

– der Abstimmung 45 Abs. 2,
86, 88 Abs. 2

– der Beschlußfassung bei
Verfahren zu Art. 113 GG
87 Abs. 1

> Absetzung, Vertagung

Aussprache

allgemeine Aussprache in 1., 2.
u. 3. Beratung 79, 81 Abs. 1,
84

Dauer der – 35

Erklärung zur – 30

Eröffnung der – 23, 44 Abs. 3

Gestaltung der – 35 Abs. 1

Schluß der – im BT 25, 53(e)

Schluß der – im Ausschuß
71 Abs. 2

– zu Themen von allgemeinem
aktuellen Interesse 106, Anl. 5

Wiedereröffnung der – 44

> Redeordnung, Redezeit

Auswahl des Sitzes einer

Bundesbehörde 50

Auswärtiger Ausschuß (Art. 45a
GG) 54 Abs. 2

Auszählung 45 Abs. 2, 51, 91

B

Beamte des BT 7 Abs. 4 u. 5

Beantwortung

– von Großen Anfragen 101,
102

– von Kleinen Anfragen 104

– von Fragen in der
Fragestunde 105, Anl. 4

– von schriftlichen Fragen 105,
Anl. 4 Nr. 13 bis 16

– von Zwischenfragen
27 Abs. 2

Beauftragte der BReg. und des
BRates 28 Abs. 1, 35, 43, 44,
74, Anl. 5

Recht auf jederzeitiges Gehör
(Art. 43 Abs. 2 GG) 43

Eröffnung oder Wiedereröffnung
der Aussprache bei

Wortergreifung durch – 44

Bedienstete des BT 7 Abs. 4 u. 5

Befragung der BReg. 106 Abs. 2,
Anl. 7

Beifall auf den Tribünen

41 Abs. 2

Bekanntgabe

– der Ausschußmitglieder
57 Abs. 2 u. 3

– der Ausschußsitzungen
61 Abs. 3

– der Erweiterten öffentlichen
Ausschußberatungen

69a Abs. 1

– des Ergebnisses der
Auszählung 51 Abs. 2

– des Ergebnisses der nam.
Abst. 52

– von Zeit u. TO 20 Abs. 1 u. 2,
21 Abs. 1, 22

Beratung

Anzahl der Beratungen 78

1. Beratung 79, 80 Abs. 1

> Erste –

2. Beratung 80 Abs. 2, 81 bis
83, 96 Abs. 7 u. 8

– nach Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung 69a Abs. 5

> Zweite –

3. Beratung 84 bis 86

> Dritte –

– von Berichten des Wehrbeauftragten

- 114, 115
- von Finanzvorlagen 96
- von Großen Anfragen 101 bis 103
- von Haushaltsvorlagen 95
- von Beschlußempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten 107 Abs. 3 u. 4
- von Petitionen 109, 112
- von Rechtsverordnungen 92
- von Staatsverträgen 78 Abs. u. 3, 81 Abs. 4, 82 Abs. 2, 86
- von Stabilitätsvorlagen 94
- von Unionsvorlagen/-dokumenten 93, 93a
- von Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der TO stehen 20 Abs. 3
- von Beschlußempfehlungen des VermA 90
- Beginn der – 78 Abs. 5, 81 Abs. 1, 84
- Beratungsgegenstände
 - > Verhandlungsgegenstände drei Beratungen am gleichen Tag 80 Abs. 2 i. V. m. 84 (b)
- Fristen > Fristen gemeinsame – 24
- Schlußberatung 78 Abs. 3
- Störung der – 40, 41, 59 Abs. 4
- Vertagung der – 25, 53(e)
 - > Abstimmung, Änderungsanträge, Ausschußsitzungen, Aussprache, Redeordnung, Sitzungen des BT, TO
- Beratungsfähigkeit 45 Abs. 4
- Berechnungssystem** für die Stellenanteile der Fraktionen 57 Abs. 1
- Berichte** > Ausschußberichte, Petitionen, Sitzungsberichte, Wehrbeauftragter – der BReg. 77 Abs. 2
- Berichterstatter**
 - Aktenbenutzung durch – 16 Abs. 1 u. 2
 - Benennung der – im Ausschuß 65
 - Recht der -, jederzeit das Wort zu ergreifen 28 Abs. 2
- Berichterstattung** 63 Abs. 2, 66
 - Bericht über den Stand der Beratungen 62 Abs. 2
 - bei Unterrichtungen 80 Abs. 3
 - bei Stellungnahmen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union 93a Abs. 4
- Berichtigung**
 - des Amtlichen Protokolls 121
 - von Druckfehlern u. anderen offenbaren Unrichtigkeiten 122 Abs. 3
 - der sten. Niederschrift durch den Redner 9, 118
- Beschlüsse**
 - Beurkundung der – 120
 - Zusammenstellung der Änderungen 83, 86
- Beschlußempfehlung** der Ausschüsse 62 Abs. 1, 64 Abs. 2, 69a Abs. 1
- Beschlußfähigkeit** 45
 - der Ausschüsse 67
 - Feststellung der – in der ersten Sitzung des BT 1 Abs. 4
- Beschlußunfähigkeit** 45
 - Aufhebung der Sitzung bei – 45 Abs. 3
 - Ablehnung dringlicher Gesetzentwürfe der BReg. durch – 99 Abs. 2
 - Einberufung einer neuen Sitzung wegen – 20 Abs. 5
- Beurkundung**
 - der Verhandlungen des BT 9
 - der Beschlüsse des BT 120
 - > Sitzungsberichte
- Bibliothek**
 - Unterausschuß des ÄR 6 Abs. 4
- Bundesbehörde**, Auswahl des Sitzes 50
- Bundeshaus**
 - > Bundestagsgebäude
- Bundeskanzler**
 - Mißtrauensantrag gegen den – 97
 - Verlangen des – auf Einberufung des BT 21 Abs. 2
 - Vertrauensantrag des – 98
 - Wahl des – 4
 - Wahl eines anderen – nach abgelehntem Vertrauensantrag 98 Abs. 2
 - > BReg.
- Bundesminister** > BReg.
- Bundespräsident**
 - Verlangen des – auf Einberufung des BT 21 Abs. 2
- Bundesrat**
 - Einspruch des – 91
 - Mitteilung der TO an –

20 Abs. 2, 61 Abs. 3,
69a Abs. 1
Recht auf jederzeitiges Gehör
(Art. 43 Abs. 2 GG) 43
Übersendung beschlossener
Gesetze an – 122
Wortergreifung von Mitgliedern
und Beauftragten des – 44,
Anl. 5 Nr. 6
Zusendung der BT-Drucksachen
an – 77 Abs. 1
Bundesregierung
Antrag der – auf Ausschluß der
Öffentlichkeit 19
Beantwortung von Anfragen
durch die – 101, 102, 104, 105
Befragung der – 106, Abs. 2,
Anl. 7
Herbeirufung eines Mitgliedes
der – 42
Mitteilung der TO an die Bundesministerien
20 Abs. 2,
61 Abs. 3, 69a Abs. 1
Recht auf jederzeitiges Gehör
(Art. 43 Abs. 2 GG) 43
Stellungnahme der – zu Finanzvorlagen
96 Abs. 3 u. 6
Übersendung beschlossener
Gesetze an – 122 Abs. 2
Vorlagen im Verfahren zu Art.
113 GG 87
Vorlagen der - 75, 77 Abs. 2, 92,
93, 94, 95, 96, 99
Wortergreifung von Mitgliedern
und Beauftragten der – 44,
Anl. 5 Nr. 6, 106, Anl. 7 Nr. 7
Zusendung der BT-Drucksachen
an – 77 Abs. 1
Bundestagsbeamte 7 Abs. 4
Bundestagsdrucksachen
> Drucksachen
Bundestagsgebäude
Hausrecht und Polizeigewalt des
Präs. im – 7 Abs. 2
Verfügungsrecht des ÄR über
die Räume des – 6 Abs. 3
Bundestagsverwaltung, Leitung
durch den Präs. 7
Bundesverfassungsgericht,
Streitsachen 75 Abs. 1(j)
D
Dauer
– der Aussprache 35, 44
– der Fragestunde 105,
Anl. 4 Nr. 1
– der Rede 35

Deckungsvorschläge zu
Finanzvorlagen 96
Denkschriften 77 Abs. 2
Dienstbehörde, oberste, der BTBeamten
7 Abs. 4
Diskontinuität 125
Diskussion > Aussprache
Dokumentation, Unterausschuß
des ÄR 6 Abs. 4
Dringliche Fragen zur
Fragestunde Anl. 4 Nr. 9
Dringliche Gesetzentwürfe 99
Dritte Beratung 84 bis 86
Abstimmung über Entschließungsanträge
88
Änderungsanträge zur – 85
Beginn der – 84, 96 Abs. 7
Grundlage der – 83 Abs. 2
Schlußabstimmung 86
Unzulässigkeit der – 83 Abs. 3
> Beratung
Drucksachen
Druck und Verteilung 77
Fristenberechnung 123
Sitzungsberichte 116 bis 119
Tagesordnung 20
E
Ehrenordnung > Verhaltensregeln
für Abg.
Einberufung
– des ÄR 6 Abs. 1
– der Ausschüsse 60,
93 a Abs. 3
– des BT 1 Abs. 1, 20, 21
– des VerMA 89
Einsetzung
– von Ausschüssen 54
– von Enquete-Kommissionen
56
– von Unterausschüssen 55
– von Untersuchungsausschüssen
(Art. 44 GG) 54 Abs. 2
Einsicht
– in Akten 16
– in sten. Niederschriften von
Reden 117
Einspruch
– gegen das Amtliche Protokoll
120, 121
– des BRates 91
– gegen Ordnungsruf oder
Ausschluß 39
> Widerspruch
Einzelberatung von
Gesetzentwürfen 81 Abs. 2 u. 3,
85 Abs. 1

– elektronische Dokumenten
122a

Enquete-Kommissionen 56

Enthaltung > Stimmenthaltung

Entschließungsanträge
75 Abs. 2(c), 88

Ergänzungsvorlagen zum
Haushalt 95 Abs. 1

Erklärungen

- zur Abstimmung 31
- außerhalb der TO 32
- zur Aussprache 30
- zu einem Einspruch des
BRates 91
- von BReg. oder BRat 44
- zu Vorschlägen des VermA 90

Erledigterklärung einer Vorlage
64 Abs. 2

Eröffnung

- der Aussprache 23, 44 Abs. 3
- der Sitzung 22

Erste Beratung

- Beginn der – 78 Abs. 5
- allgemeine Aussprache 79
- Ausschußüberweisung 80
- > Beratung

Erste Sitzung des BT 1 bis 3

Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten
75 Abs. 1(h), 107, Anl. 6

Erweiterte öffentliche
Ausschußberatungen 69a

F

Fachausschüsse 95 Abs. 1,
96 Abs. 2, 109 Abs. 1

Federführender Ausschuß 63,
66 Abs. 2, 69a, 80 Abs. 1

Feststellung der Beschlußfähigkeit
1 Abs. 4, 45 Abs. 2, 67

Finanzvorlagen 96

- Ausschußüberweisung 96 Abs. 2
- Begriff 96 Abs. 1
- Deckungsvorschläge 96 Abs. 4,
6 u. 8
- Stellungnahme der BReg. zu –
96 Abs. 3, 4 u. 6

Fragen von aktuellem Interesse
(Befragung der BReg.)
106 Abs. 2, Anl. 7

Fragestellung 46

Fragestunde 105, Anl. 4

- Abwesenheit des Fragestellers
Anl. 4 Nr. 10 Abs. 3
- Abwesenheit des zuständigen
BMin. Anl. 4 Nr. 11
- Anzahl der Fragen Anl. 4 Nr. 1 u. 13

Aufnahme schriftlicher Antworten
in das Plenarprotokoll
Anl. 4 Nr. 12

Beantwortung der mündlichen
Fragen Anl. 4 Nr. 10 bis 12

Beantwortung der schriftlichen
Fragen Anl. 4 Nr. 14 bis 16

Dauer der – Anl. 4 Nr. 1 Abs. 1

dringliche Fragen Anl. 4 Nr. 9 u.
10 Abs. 2

Einreichung der Fragen Anl. 4
Nr. 6 bis 9

Fragen von lokaler Bedeutung
Anl. 4 Nr. 2 Abs. 3

Fragen zu einem TO-Punkt der
laufenden Sitzungswoche
Anl. 4 Nr. 2 Abs. 2
174

Frist für die Einreichung der
Fragen Anl. 4 Nr. 8 u. 9

Reihenfolge des Aufrufs der
Fragen Anl. 4 Nr. 1 Abs. 5

schriftliche Fragen Anl. 4 Nr. 13
bis 16

Unterteilung von Fragen
Anl. 4 Nr. 1 Abs. 3

Zulässigkeit von Fragen
Anl. 4 Nr. 1 Abs. 3, Nr. 2 u. 7

Zurückziehung von Fragen
Anl. 4 Nr. 12

Zusatzfragen Anl. 4 Nr. 3 bis 5

Frageteilung 47, 53(f)

Frageverlesung 47

Fraktionen 10 bis 12

- Arbeitsgemeinschaften
zwischen – 10 Abs. 5
- Benennung der Ausschußmitglieder
57 Abs. 2
- Benennung der Mitglieder des
ÄR 6 Abs. 1
- Benennung der Mitglieder von
Enquete-Kommissionen
56 Abs. 2
- Berechnungssystem für die
Stellenanteile der – 57 Abs. 1
- Bildung der – 10
- erledigte Mitgliedersitze 11
- Mitglieder der – 10
- Mitarbeiter, Teilnahme an
Ausschußsitzungen
57 Abs. 4
- Mitwirkung bei der Vereinbarung
des Arbeitsplanes 6 Abs. 2
- Reihenfolge der – 11
- Stärke der – 11, 12, 28 Abs. 1
- Stellenanteile der – 12

- Vorschlag für die Wahl der
Schriftführer 3
- Zusammenschluß zur Fraktion
10
- Fraktionsgäste** 10 Abs. 3
- Fraktionslose Abg.** als beratende
Ausschußmitglieder 57 Abs. 2,
71 Abs. 1
- Fraktionsmindeststärke** 10 Abs.
- Fraktionsvorsitzende**, beratende
Stimme in Ausschüssen
69 Abs. 4
- Freier Vortrag** 33
- Fristen**
- Ablauf 124
- für die Abstimmung außerhalb
einer Ausschußsitzung 72
 - für Änderungsanträge in
2. Beratung 82 Abs. 1
 - für Änderungsanträge des
Ausschusses für Angelegenheiten
der Europäischen
Union 93a Abs. 4
 - für Anträge auf Änderung der
TO 20 Abs. 2
 - für die Aufsetzung von Berichten
des Petitionsausschusses
auf die TO 112 Abs. 2
 - für die Aufsetzung dringlicher
Gesetzentwürfe auf die TO
99 Abs. 1
 - für die Aussetzung der
Schlußabstimmung 86
 - für die Beantwortung Kleiner
Anfragen durch die BReg.
104 Abs. 2
 - für den Beginn der Beratungen
78 Abs. 5, 81 Abs. 1, 84
 - für die Beratung von
Finanzvorlagen 96 Abs. 2, 3,
6, 7 u. 8
 - für die 2. Beratung des
Haushaltsgesetzes u.
Haushaltsplanes 95 Abs. 2
 - für die abschließende Beratung
von Nachtragshaushaltsvorlagen
95 Abs. 2 u. 4
 - für die Beratung von Beschlußempfehlungen
in
Immunitätsangelegenheiten
107 Abs. 3
 - für die Beratung von
Rechtsverordnungen 92
 - für die Beratung von Stabilitätsvorlagen
94
 - Berechnung 123

- für die Einreichung dringlicher
Fragen Anl. 4 Nr. 9
 - für die Einreichung mündlicher
Fragen Anl. 4 Nr. 8
 - für den Einspruch gegen das
Amtliche Protokoll 120, 121
 - für den Einspruch gegen Ordnungsruf
oder Ausschluß 39
- Kürzung der – 53(b), 80 Abs.
2, 81 Abs. 1, 84(b), 96 Abs. 8
- bei Mißtrauensvotum
97 Abs. 3
 - für die Rückgabe der Niederschrift
einer Rede 117
 - für die Stellungnahme beteiligter
Ausschüsse an den
federführenden Ausschuß
63 Abs. 2
 - beim Verfahren zu Art.
113 GG 87
 - für das Verlangen auf eine
Aktuelle Stunde unabhängig
von einer Fragestunde
Anl. 5 Nr. 2(b)
 - für das Verlangen auf
Aufsetzung einer Großen
Anfrage auf die TO 102
 - für das Verlangen auf Aufsetzung
einer Vorlage von Abg.
auf die TO 20 Abs. 4
 - bei Verlangen auf mündliche
Beantwortung schriftlicher
Fragen Anl. 4 Nr. 15
 - für Verlangen auf Bericht über
den Stand der Ausschußberatungen
62 Abs. 2
 - bei Vertrauensantrag des
BK 98 Abs. 1
 - für die Wahl des BK 4
 - für die Wahl eines anderen BK
nach abgelehntem Vertrauensantrag
98 Abs. 2
- Wahrung der Frist 124
- für die Zurückverweisung in
2. Beratung 82 Abs. 3
 - für die Zurückverweisung in
3. Beratung 85 Abs. 2

G

- Gäste** einer Fraktion 10 Abs. 2 u. 3
- Gebäude des BT**
> Bundestagsgebäude
- Gegenprobe** 51 Abs. 1
- Gegenstände** > Verhandlungsgegenstände
- Geheime Wahlen** 49
- Geheimhaltung**
– von Akten 16 Abs. 4, 17,

69 Abs. 7, Anl. 3
– von Ausschlußberatungen
69 Abs. 7
Geheimhaltungsordnung 17, Anl. 3;
96a Abs. 4
Gemeinden und Gemeindeverbände
> Kommunale Spitzenverbände
Gemeinsame Abstimmung
81 Abs. 4
Gemeinsame Beratung mehrerer
Verhandlungsgegenstände 24
Geschäftsordnung
Abweichung von der – 126
Anwendung der –
für Ausschüsse 74
Auslegung der – 127
Wort zur – 29
Wortmeldung durch Zuruf
27 Abs. 1
Geschäftsordnungsanträge 29
– auf Änderung der TO
20 Abs. 2
– auf Ausschluß der Öffentlichkeit
in BT-Sitzungen 19
– auf Einberufung des VermA
89
– bei Erweiterten öffentlichen
Ausschlußberatungen
69a Abs. 3
– auf Herbeirufung eines
Mitgliedes der BReg. 42
– auf Schluß der Aussprache
25 Abs. 2, 53(e)
– auf Teilung der Frage 47
– auf Verkürzung der Frist zwischen
1. u. 2. Beratung
80 Abs. 2, 81 Abs. 1
– auf Verkürzung der Frist zwischen
2. u. 3. Beratung 84(b)
– auf Vertagung der Beratung
25 Abs. 2, 53(e)
– auf Vertagung der Sitzung 26,
53(d)
> Antragsberechtigung,
Verlangen, Widerspruch
Geschäftsordnungsausschuß
Auslegung der GO 127
Mitwirkung bei Erlaß einer
Hausordnung 7 Abs. 2
Rechte des – 128
Gesetzentwürfe
Ablehnung in 2. Beratung
83 Abs. 3
Änderungsanträge zu –
69a Abs. 3, 71 Abs. 2, 82, 85
Anzahl der Beratungen 78

Abs. 1, 95 Abs. 1
1. Beratung 79, 80 Abs. 1,
95 Abs. 1
2. Beratung 80 Abs. 2, 81 bis 83,
95 Abs. 2, 96 Abs. 4, 6 u. 8
3. Beratung 84 bis 86, 96 Abs. 7
drei Beratungen am gleichen
Tag 80 Abs. 2 i. V. m. 84
Entschließungsanträge
75 Abs. 2(c), 88
Erledigterklärung von Vorlagen
64 Abs. 2
> Abstimmung, Ausschlußüberweisung,
Beratung, Berichtigung
von Druckfehlern, Beschlüsse,
Vorlagen
Gesetzgebungsnotstand 99
Große Anfragen 100 bis 103
Ablehnung der Beantwortung 102
Beantwortung 101
Begründung 100
Beratung 101
Beschränkung der Beratung 103
Druck und Verteilung 77 Abs. 1
Einreichung 100
Entschließungsanträge zu –
75 Abs. 2(c), 88
Unterzeichnung 76 Abs. 1
Grundsätze
– in Immunitätsangelegenheiten
107, Anl. 6
– über die Behandlung von
Unionsvorlagen 93a Abs. 7
Gruppe von Abg. 10 Abs. 4
Gutachtliche Beteiligung von
Ausschüssen 80 Abs. 1,
95 Abs. 1
H
Hammelsprung > Zählung der
Stimmen
Haushaltsausschuß 80 Abs. 2,
87 Abs. 2, 94, 95, 96
Haushaltseinzelplan des BT
6 Abs. 3
**Haushaltsgesetz und
Haushaltsplan**
Beratung 95
Entschließungsanträge zu –
88 Abs. 1
Haushaltsvorlagen 95
> Vorlagen, Beratung
Hausordnung 7 Abs. 2, Anh. 1
Hausrecht des Präsidenten
7 Abs. 2
Herbeirufung
– eines Mitgliedes der BReg.

42, 68
– des Wehrbeauftragten
115 Abs. 2

Hospitanten > Fraktionsgäste

I

Immunitätsangelegenheiten
75 Abs. 1 (h), 107, Anl. 6
Amnestiefälle Anl. 6 Nr. 17
Antragstellung in – Anl. 6 Nr. 1
Bagatellsachen Anl. 6 Nr. 12
Beleidigungen politischen
Charakters Anl. 6 Nr. 5
betroffene Abg. Anl. 6 Nr. 2 (a)
u. 3
Disziplinarverfahren Anl. 6 Nr. 9
Ehrengerichtsverfahren Anl. 6
Nr. 10
Festnahme eines Abg. bei Begehung
der Tat Anl. 6 Nr. 6
Grundsätze in – 107, Anl. 6
Infektionsschutzgesetz, Schutzmaßnahmen
Anl. 6 Nr. 15
Strafverfolgung gemäß
§ 90b Abs. 2, 194 Abs. 4
StGB Anl. 6 B.
Überweisung von – 107 Abs. 1
Verhaftung eines Abg. Anl. 6 Nr. 7
Vollstreckung von Freiheitsstrafen
oder von Erzwingungshaft
Anl. 6 Nr. 8
Vorentscheidung bei Verkehrsdelikten
u. Bagatellsachen
Anl. 6 Nr. 11, 12, 13
zwangsweise Vorführung
Anl. 6 Nr. 7, 14

Informationssitzungen 70

Initiativanträge > Vorlagen

Interessenvertreter
Teilnahme an Anhörungen 70, Anl. 2
Registrierung Anl. 2

Interpellationen > Große Anfragen

K

Kernzeit-Debatte
– Feststellung der Beratungsfähigkeit
45 Abs. 4
– Feststellung der Beschlußfähigkeit
45 Abs. 2

Kleine Anfragen 75 Abs. 3, 104
Druck und Verteilung 77 Abs. 1
Einbringung 104
formelle Erfordernisse 75 Abs. 3,
76, 104

Kommunale Spitzenverbände
66 Abs. 2, 69 Abs. 5

Konstituierung des BT 1 bis 3

Konstruktives Mißtrauensvotum

97

Korrektur
– des Amtlichen Protokolls 121
– der Niederschrift einer Rede
9, 118
– der Plenarprotokolle 9

Kürzung von Fristen > Fristen

Kurzintervention
(Zwischenbemerkung) 27 Abs. 2

L

Leitung
– der BT-Sitzungen 22
– der Ausschußsitzungen 59, 69a

Losentscheidung
– bei Stimmgleichheit bei der
Präsidentenwahl 2 Abs. 2
– über die Reihenfolge der Fraktionen
bei gleicher Stärke 11

M

Mandat 15

Mehrheit
einfache – 48 Abs. 2
Feststellung der erforderlichen –
48 Abs. 3
– bei Auswahl des Sitzes einer
Bundesbehörde 50 Abs. 2
– Mitglieder des BT 2 Abs. 2, 4,
91, 97, 98, 113
zwei Drittel der anwesenden
Mitglieder 19, 80 Abs. 2,
81 Abs. 1, 84, 91, 126

Minderheitenrechte > Verlangen,
Widerspruch

Mindestredezeit 35 Abs. 1

Minister > BReg.

Mißtrauensvotum 97

Mitbeteiligter Ausschuß
63 Abs. 2, 66 Abs. 2, 80 Abs. 1,
92, 93 Abs. 3, 93a, 95 Abs. 1,
96 Abs. 2

Mitglieder des BT
Anfechtung der Mitgliedschaft 15
Akteneinsicht durch – 16
Ausschluß von – 38, 39
beratende Stimme in
Ausschüssen 7 Abs. 1, 69
Abs. 3 u. 4,
69a Abs. 3, 109 Abs. 2
Drucksachenverteilung
77 Abs. 1, 123
erledigte Mitgliedersitze 11
fraktionslose Abg. als
beratende Ausschußmitglieder
57 Abs. 2

Mehrheit der – 2 Abs. 2, 4, 91,
97, 98, 113

Mitgliedschaft in Ausschüssen
57 Abs. 1

Pflichten der – 13

Rechte der – 13

Teilnahme

– an Ausschußsitzungen als
Zuhörer 69 Abs. 2

– an Erweiterten öffentlichen
Ausschußberatungen
69a Abs. 3

Urlaub für – 14

Verhaltensregeln für – 18,
Anl. 1

Verlust der Mitgliedschaft 15

Vorlagen von – 75, 76

Mitgliederzahl

– der Ausschüsse 57 Abs. 1
notwendige – der Fraktionen
10 Abs. 1

Mitgliedschaft, Anfechtung und
Verlust 15

Mündliche Fragen 105, Anl. 4
> Fragestunde

N

Nachtragshaushalt 95

Namensaufruf 1 Abs. 3, 9, 49

Namensstimmzettel 50 Abs. 2

Namentliche Abstimmung 52
Mitwirkung der Schriftführer bei
der – 9, 52

– über Einspruch des BRates
91

– zur Feststellung der Beratungsfähigkeit
45 Abs. 4 und

der Beschlußfähigkeit in der
Kernzeit-Debatte 45 Abs. 2

Nichtbeteiligung an – 13 Abs. 2

Unzulässigkeit der – 53

Wiederholung der – nach Beschlußunfähigkeit
45 Abs. 3

Nichtöffentlichkeit der Ausschußsitzungen
69 Abs. 1

Niederschrift, sten. > Sitzungsberichte
des BT

O

Öffentliche Anhörungssitzungen
70

Öffentlichkeit

– bei Erweiterten öffentlichen
Ausschußberatungen
69a Abs. 1

– der Sitzungen des BT 19

Beschränkung der – bei
Ausschußsitzungen 69 Abs. 1

Ordnungsmaßnahmen

36 bis 41, 119 Abs. 2

Aufhebung der Sitzung bei störender
Unruhe 40

Ausschluß von Abg. 38

Einspruch gegen Ordnungsruf
oder Ausschluß 39

Entfernung von Zuhörern
41 Abs. 2

nachträgliche Rüge 119 Abs. 2

Ordnungsgewalt gegenüber
Nichtmitgliedern des BT und
Zuhörern 41 Abs. 1

Ordnungsgewalt des Ausschußvors.
59 Abs. 3, 69a Abs. 2

Ordnungsruf 36

Räumung der Tribünen
41 Abs. 2

Ruf zur Sache 36

Unterbrechung der Sitzung bei
störender Unruhe 40

Wahrung der Ordnung im Hause
7 Abs. 1

Wortentziehung 37

P

Parlamentsbeteiligungsgesetz
96a

Partei, Fraktionsbildung durch
Mitglieder einer – 10 Abs. 1

Persönliche Akten 16 Abs. 1

Persönliche Erklärungen 30 bis
32

Petitionen 108 bis 112

> Petitionsausschuß

Petitionsausschuß 108 bis 112
Aussprache über Berichte des –
112 Abs. 2

Ausschußüberweisung
109 Abs. 1

Befugnisse des – 108, 110

Befugnisse, Übertragung 111
beratende Stimme im –
109 Abs. 2

Beschlußempfehlung und
Bericht des – 112 Abs. 1

Frist für die Behandlung der
Berichte des – im BT
112 Abs. 2

Einsetzung des – (Art. 45c GG)
54 Abs. 2

Grundsätze für die Behandlung
von Bitten und Beschwerden
110 Abs. 1

Mitteilung an Petenten über die
Erledigung seiner Petition

- 112 Abs. 3
- Sammelübersichten 112 Abs. 1
- schriftlicher Tätigkeitsbericht des – 112 Abs. 1
- Stellungnahme von Fachausschüssen zu Petitionen 109 Abs. 1
- Unterrichtung der BReg. 110 Abs. 2 u. 3
- Pflichten** der Abg. 13
- Platz** des Redners 34
- Plenarsitzungen**
 - > Sitzungen des BT
- Plenarprotokolle** 116
- Politische Beleidigungen**
 - Anl. 6 Nr. 5
- Polizeigewalt** des Präsidenten 7 Abs. 2
- Präsident**
 - Abstimmung, Aussetzung 45 Abs. 2
 - Abstimmungsergebnis, Verkündung 51 Abs. 2, 52
 - Ältestenrat, Einberufung und Leitung 6 Abs. 1
 - Akteneinsicht, Genehmigung 16 Abs. 1 u. 3
 - Amtsdauer 2 Abs. 1
 - Anfragen (Große – und Kleine –), Mitteilung an BReg. 101, 104
 - Aufgaben 7
 - Aufhebung einer BT-Sitzung 40, 45 Abs. 3
 - Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung Anl. 3 § 13
 - Ausgaben für den BT, Zahlungsanweisung 7 Abs. 3
 - Ausschußprotokolle, Richtlinien für die Behandlung 73 Abs. 3
 - Ausschußüberweisung durch – 80 Abs. 3, 92, 93, 94, 95 Abs.1, 96 Abs.1, 107 Abs.1, 109 Abs.1, 114 Abs.1
 - Aussprache, Eröffnung und Schließung 23, 25 Abs. 1
 - beratende Stimme in den Ausschüssen 7 Abs. 1
 - Beratungsfähigkeit, Feststellung 45 Abs. 4
 - Berichtigung beschlossener Gesetze 122 Abs. 3
 - Berufung der Mitglieder einer Enquete-Kommission 56 Abs. 2
 - Berufung der mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments im Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union 93 Abs. 6
 - Beschlußempfehlung in Immunitätsangelegenheiten 107 Abs. 4
 - Beschlußfähigkeit, Feststellung 45 Abs. 2 u. 3
 - Beteiligung an der Aussprache 27 Abs. 1
 - Beurkundung der Beschlüsse 120
 - Drucklegung von Vorlagen zur Unterrichtung des BT, Entscheidung 77 Abs. 2
 - Einberufung des BT 1 Abs. 1, 20 Abs. 5, 21
 - Einsichtsrecht in ungeprüfte Niederschriften von Reden 117
 - Fragestellung 46
 - Genehmigung von Ausschusssitzungen außerhalb des Zeitplans 60 Abs. 3, 96a Abs. 1
 - Geschäftsordnung, Auslegung im Einzelfall 127
 - Gesetze, Übersendung der Beschlüsse 122
 - Hausordnung, Erlaß 7 Abs. 2
 - Hausrecht 7 Abs. 2
 - Mehrheit, Feststellung 48 Abs. 3
 - oberste Dienstbehörde der BTBeamten 7 Abs. 4 u. 5
 - öffentliche Liste der Verbände, Führung und Veröffentlichung Anl. 2
 - Ordnungsbefugnisse 7 Abs. 1, 36 bis 41, 119 Abs. 2
 - Polizeigewalt 7 Abs. 2
 - Redezeitverlängerung 35 Abs. 1
 - Redner, Bestimmung der Reihenfolge 28 Abs. 1
 - Schriftführer, Bestellung von Stellv. 8 Abs. 3
 - Schriftführer, Geschäftsverteilung 9
 - Sitzungen, Eröffnung, Leitung und Schließung 22
 - Sitzungsbericht, Entscheidung über die Zulässigkeit von Korrekturen 118
 - Stimmenabgabe bei Zählung der Stimmen 51 Abs. 2

- Tagesordnung, Festsetzung durch den – 21 Abs. 1 u. 3 182
- Unterbrechung der Sitzung bei störender Unruhe 40
- Urlaubserteilung 14
- Vertagung der Sitzung auf Vorschlag des – 26
- Verträge der BT-Verwaltung, Abschluß durch – 7 Abs. 3
- Vertretung des BT durch – 7 Abs. 1
- Vertretung des – 7 Abs. 6, 8 Abs. 2
- Wahl 1 Abs. 4, 2
- Wahrung der Rechte des BT 7 Abs. 1
- Worterteilung 27, 29, 30 bis 32
- Zwischenruf, Zustimmung zur Streichung im Sitzungsbericht 119 Abs. 1
- Präsidium** 5, 7 Abs. 3, 73 Abs. 3, Anl. 1, Nr. I. 10, 11 u. Nr. II.
- Presse**, Zulassung zu Ausschußsitzungen 69 Abs. 1
- Protokolle** über die BT-Sitzungen 116 bis 121
- Q**
- Qualifizierte Mehrheit**, Feststellung 48 Abs. 3
- Quorum** > Beratungsfähigkeit, Beschlußfähigkeit
- R**
- Räume** im Bundeshaus, Verwendung 6 Abs. 3
- Recht** auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) 43
- Rechte** der Abg. 13
- Rechtsverordnungen** 92
- Rededauer** 35
- Redeordnung**
- Antragsteller und Berichterstatter, Worterteilung 28 Abs. 2
- Erklärung zur Abstimmung 31
- Erklärung außerhalb der TO 32
- Erklärung zur Aussprache 30
- freier Vortrag 33
- Gestaltung und Dauer einer Aussprache 35 Abs. 1
- Ordnungsruf 36
- Platz des Redners 34
- Rededauer 35, Anl. 5 Nr. 6 u. 7
- Reihenfolge der Redner 28, 59 Abs. 2, 69a Abs. 3
- Ruf zur Sache 36
- Wiedereröffnung der Aussprache 44
- Wortentziehung 35 Abs. 3, 37
- Worterteilung zur GO 29
- Worterteilung an den Wehrbeauftragten 115 Abs. 1
- Worterteilung und Wortmeldung 27
- Zwischenfragen 27 Abs. 2
- > Aussprache
- Redezeit**
- in der Aktuellen Stunde Anl. 5 Nr. 7
- für Auskunftspersonen in Anhörungssitzungen 70 Abs. 4
- in der Aussprache 35
- bei Erklärungen zur Abstimmung 31 Abs. 1
- bei Erklärungen außerhalb der TO 32
- bei Erklärungen zur Aussprache 30
- beim Wort zur GO 29 Abs. 4
- Verlängerung der Redezeit 35 Abs. 1 u. 2, 44 Abs. 2, Anl. 5 Nr. 7
- Wortentziehung bei Überschreitung der – 35 Abs. 3
- Redner**
- Platz des – 34
- Prüfung und Korrektur der Niederschrift der Rede 117, 118
- Reihenfolge der – 28, Anl. 5 Nr. 8
- Zustimmung des – zur Einsicht in die ungeprüfte Niederschrift der Rede 117
- Zustimmung des – zur Streichung eines Zwischenrufes 119 Abs. 1
- Rednerliste**
- Eintragung in die – 27 Abs. 1
- Erschöpfung der – 25 Abs. 1
- Führung der – durch Schriftführer 9
- Rednerpult** 34
- Regierung** > BK, BReg.
- Regierungsvorlagen** > Vorlagen
- Registrierung** von Verbänden Anl. 2
- Resolutionen**
- > Entschließungsanträge
- Richterwahlausschuß** (Art. 95 Abs. 2 GG) 54 Abs. 2
- Richtigstellung** eigener Ausführungen 30
- Rückverweisung** an Ausschüsse

82 Abs. 3, 85 Abs. 2, 87 Abs. 2
Ruf zur Sache 36, 37
Rüge eines Zwischenrufes,
nachträglich 119 Abs. 2
S
Saalmikrofon 34
Sachverständige
Ersatz von Auslagen 70 Abs. 6
Teilnahme an Anhörungen 70
Sammelübersicht
> Petitionsausschuß
Schluß
– der Aussprache 25, 53 (e),
71 Abs. 2
– der Sitzung 22
Schlußabstimmung 86
Aussetzung der – 86
Form der – 48
– über Staatsverträge 78 Abs. 3
– über Nachtragshaushaltsvorlagen
95 Abs. 3
Schlußberatung 78 Abs. 3
– einer überwiesenen Vorlage in
Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung 69a Abs. 1
Schlußwort 28 Abs. 2
Schriftführer
Aufgaben der – 9
Erklärung der – zum Einspruch
gegen das Amtliche Protokoll
121
Geschäftsverteilung 9
Namensaufruf durch die –
1 Abs. 3, 9
Stellvertretung der – 8 Abs. 3
Stimmabgabe der – bei Zählung
der Stimmen 51 Abs. 2
Stimmenzählung durch die – 9,
51 Abs. 2, 52
Überwachung der Korrektur der
Plenarprotokolle durch die – 9
vorläufige – 1 Abs. 3
Wahl der – 1 Abs. 4, 3
Zahl der – 3, 12
Schriftliche Berichterstattung
66 Abs. 1
Schriftliche Fragen 105,
Anl. 4 Nr. 13 bis 16
Sitzungen des BT
Anberaumung einer neuen – am
gleichen Tage 20 Abs. 5
Anberaumung von – 20 Abs. 1,
21
Aufhebung der – bei Beschlußunfähigkeit
45 Abs. 3

Aufhebung der – wegen störender
Unruhe 40
Ausschluß der Öffentlichkeit 19
Einberufung von – 1 Abs. 1,
20 Abs. 1 u. 5, 21
Eröffnung, Leitung und
Schließung der – 22
Öffentlichkeit der – 19
Ordnungsgewalt des Präs.
7 Abs. 1, 36 bis 41, 119 Abs. 2
Termin u. TO der – 20, 21, 22,
53 (c)
Unterbrechung
– wegen Beratungsunfähigkeit
45 Abs. 4
– wegen störender Unruhe 40
Vertagung der – 26, 53 (d)
> Ausschüsse, TO, Sitzungsberichte
des BT
Sitzungsberichte des BT 116
bis 119
Aufnahme einer Erklärung zur
Abstimmung in – 31
Aufnahme schriftlicher Antworten
auf mündliche Fragen
in – Anl. 4 Nr. 12
Einsicht in ungeprüfte Niederschriften
von Reden 117
Prüfung und Korrektur der –
117, 118
Überwachung der Berichtigung
der – durch Schriftführer 9
Zwischenruf, Feststellung im –,
Streichung 119
> Amtliches Protokoll
Sitzungsvorstand 8, 45 Abs. 2,
51 Abs. 1
Sonderausschüsse 54 Abs. 1
Staatsverträge > Verträge mit
auswärtigen Staaten
Ständige Ausschüsse 54
Stellenanteile der Fraktionen 12
Stellvertreter
> Ausschüsse, Vizepräsidenten,
Sitzungsvorstand
Stenographische Berichte
> Sitzungsberichte des BT
Stimmengleichheit
– bei der Abstimmung 48 Abs. 2
– bei der Wahl des Präs. 2 Abs. 2
Stimmenmehrheit > Mehrheit
Stimmenthaltung
Erklärung über – 31 Abs. 2
– bei Feststellung der
Beschlußfähigkeit 45 Abs. 3
– bei namentlicher Abstimmung

52

– bei Zählung der Stimmen

51 Abs. 2

Stimmzettel, verdeckte 49

– bei Mißtrauensvotum 97 Abs. 2

– bei der Wahl des BK 4

– bei der Wahl eines anderen

BK nach abgelehntem Vertrauensantrag

98 Abs. 2

– bei der Wahl des Präs. 2 Abs. 1

– bei der Wahl des Wehrbeauftragten

113

Störende Unruhe in BT-Sitzungen

40, 41 Abs. 2

Strafverfolgung

> Immunitätsangelegenheiten

Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

75 Abs. 1 (j)

T

Tagesordnung

– der Ausschüsse 61, 69a Abs. 1

– des BT 20, 53 (c)

Absetzung von der – 20 Abs. 3

u. 5

Absetzung dringlicher Gesetzentwürfe

von der – 99 Abs. 1

Änderung der – 20 Abs. 2, 3 u.

5, 21 Abs. 3

Aufsetzung auf die – 20 Abs. 2

u. 3

Aufsetzung auf die – auf Verlangen

20 Abs. 4, 62 Abs. 2,

101, 102, Anl. 5 Nr. 2 (b)

> Verlangen

Aufsetzung des Berichts bei

Stellungnahmen des Ausschusses

für die Angelegenheiten

der Europäischen

Union auf die – 93a Abs. 4

Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe

auf die – 99 Abs. 1

Aufsetzung von Finanzvorlagen

auf die – 96 Abs. 3 u. 6

Aufsetzung von Rechtsverordnungen

auf die – 92

Aufsetzen von Sammelübersichten

des Petitionsausschusses

auf die – 112 Abs. 2

Aufsetzung von Stabilitätsvorlagen

auf die – 94

Druck und Verteilung der –

20 Abs. 2

Festsetzung der – durch den

Präs. 21 Abs. 1 u. 3

Feststellung der – 20 Abs. 2

Vereinbarung der – im ÄR

20 Abs. 1

Widerspruch gegen die –

20 Abs. 2

> außerhalb der TO

Tatsächliche Erklärung

außerhalb der TO 32

Technikfolgenanalysen 56a

Technische Arbeitsgemeinschaft

10 Abs. 5

Teilnahme an Ausschußsitzungen

> Ausschußsitzungen

Teilung der Frage 47, 53 (f)

Tonbandaufnahmen der

Verhandlungen des BT

116 Abs. 3

Tribünen, Ordnung auf den –

41 Abs. 2

U

Übersendung beschlossener

Gesetze 122

Überweisung an Ausschüsse

> Ausschußüberweisung

Unerledigte Gegenstände 125

Ungültige Stimmen bei

Feststellung der Beschlußfähigkeit

45 Abs. 3

Unionsdokumente/-vorlagen 93

Unruhe, störende 40

Unterausschuß für

Angelegenheiten der Bibliothek,

des Archivs und anderer

Dokumentationen 6 Abs. 4

Unterausschüsse 55

Unterbrechung der Sitzung

– wegen Beratungsunfähigkeit

45 Abs. 4

– wegen störender Unruhe 40

Unterrichtung des BT (Berichte

und Materialien) 75 Abs. 1 (e)

– Berichterstattung 80 Abs. 3

– Drucklegung und Verteilung

77 Abs. 2

Untersuchungsausschüsse

(Art. 44 GG) 54 Abs. 2,

75 Abs. 1 (k)

Unterzeichnung von Vorlagen von

Abg. 76 Abs. 1

> Antragsberechtigung

Urlaub der Abg. 14

V

Verbände, Registrierung Anl. 2

> Kommunale Spitzenverbände

Verbindung der Beratung 24,

81 Abs. 3

Verdeckte Stimmzettel 2 Abs. 1,

- 4, 49, 97 Abs. 2, 98 Abs. 2, 113
- Verfahren** zu Art. 113 GG 87
- Verfahrensanträge**
> Geschäftsordnungsanträge
- Verhaltensregeln** für Mitglieder des BT 18, Anl. 1
- Verhandlungen** > Aussprache, Beratung, Beurkundung, Sitzungsberichte des BT
- Verlangen** auf
- Aktuelle Stunde (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) Anl. 5 Nr. 1 (b) u. (c) u. Nr. 2
 - allgemeine Aussprache in 1., 2. u. 3. Beratung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 79, 81 Abs. 1, 84
 - statt Erweiterter öffentlicher Ausschußberatung (ein Viertel der Mitgl. des federführenden Ausschusses) 69a Abs. 5
 - Aufruf einer Frage in der Fragestunde (ein Abg.) Anl. 4 Nr. 11 u. 15
 - Aufsetzung einer Vorlage von Abg. auf die TO (Antragsteller) 20 Abs. 4
 - Aufsetzung des Berichts des Wehrbeauftragten auf die TO (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 114 Abs. 1
 - Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe auf die TO (BReg.) 99 Abs. 1
 - Aussetzung der Schlußabstimmung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 86
 - Aussprache über Ausführungen von BReg. oder BRat (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 44 Abs. 3, Anl. 5 Nr. 7
 - Aussprache über Berichte des Petitionsausschusses (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 112 Abs. 2
 - Beratung der Beantwortung von Großen Anfragen (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 101
 - Beratung von Großen Anfragen bei Ablehnung der Beantwortung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 102
 - Bericht über den Stand der Ausschußberatungen (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 62 Abs. 2
 - Beteiligung einer Fraktion im Unterausschuß (Fraktion) 55 Abs. 3
 - Einberufung des ÄR (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 6 Abs. 1
 - Einberufung einer Ausschußsitzung innerhalb des Zeitplanes (Fraktion im Ausschuß oder ein Drittel der Ausschußmitgl.) 60 Abs. 2
 - Einberufung einer Ausschußsitzung außerhalb des Zeitplanes 60 Abs. 3, 96a Abs. 1
 - Einberufung des BT (ein Drittel der Abg.) 21 Abs. 2
 - Einsetzung einer Enquete-Kommission (ein Viertel der Abg.) 56 Abs. 1
 - Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG; ein Viertel der Abg.) 54 Abs. 2
 - erneute Worterteilung in der Aktuellen Stunde (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) Anl. 5 Nr. 6
 - gutachtliche Beteiligung der Fachausschüsse bei Haushaltsvorlagen (Fachausschuß) 95 Abs. 1
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit im Ausschuß (ein Abg.) 67
 - Herbeirufung des Wehrbeauftragten (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 115 Abs. 2
 - namentliche Abstimmung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 52
 - öffentliche Anhörung (ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses) 70 Abs. 1
 - Redezeit von 45 Minuten für einen Redner einer Fraktion (Fraktion) 35 Abs. 1
 - entsprechende Redezeit nach längeren Ausführungen von BReg. oder BRat (Fraktion) 35 Abs. 2
 - Teilnahme an Ausschußverhandlungen über Petitionen (ein Abg.) 109 Abs. 2
 - Verschiebung der Abstimmung über Entschließungsanträge (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 88 Abs. 2
 - Vorlage einer Auslegung der GO

zur Entscheidung durch den
BT (Präs., Fraktion oder 5 v.
H. der Abg., ein Ausschuß,
ein Viertel der Mitglieder des
GO-Ausschusses) 127 Abs. 1
Verlesen der Frage (ein Abg.) 47
Worterteilung an den Wehrbeauftragten
(Fraktion oder 5
v. H. der Abg.) 115 Abs. 1
Worterteilung über die Fassung
der Frage (Abg.) 46

Verlesung
– der Frage 47
– nicht verteilter Änderungsanträge
82 Abs. 1
– von Schriftstücken 9

Verlust der Mitgliedschaft 15

Vermittlungsausschuß
(Art. 77 GG) 54 Abs. 2, 89, 90

Vertagung
– der Beratung 25 Abs. 2, 53 (e)
– der Sitzung 26, 53 (d)
> Absetzung von der TO

Verteidigungsausschuß
Einsetzung (Art. 45a GG)
54 Abs. 2
Behandlung der Berichte des
Wehrbeauftragten 114

Verträge mit auswärtigen Staaten
Abstimmung über – 81 Abs. 4,
86
Beratung von – 78 Abs. 1 u. 3
Entschließungsanträge zu – 88
Unzulässigkeit von Änderungsanträgen
zu – 82 Abs. 2
– der BT-Verwaltung 7 Abs. 3

Vertrauensantrag des BK 98

Vertraulichkeit
– von Akten 17, Anl. 3
– von Ausschußberatungen
69 Abs. 2, 6 u. 7

Vertretung des BT 7 Abs. 1

Verwaltung des BT 7 Abs. 3 u. 4

Vizepräsident
Mitspracherecht bei Personalangelegenheiten
und Vertragsabschlüssen
7 Abs. 3 u. 4
Vertretung des Präs. in der Leitung
der Sitzungen 8 Abs. 2
Vertretung des Präs. im Verhinderungsfall
7 Abs. 5
Wahl der – 1 Abs. 4, 2
> Präsident, Präsidium

Vorentscheidung in Immunitätsangelegenheiten
– Anl. 6 Nr. 8,
11, 12, 13, B. u. C.

Vorlagen 75, 76
Ablehnung von – in der 2.
Beratung 83 Abs. 3
Beratung von – 78
– in Erweiterten öffentlichen
Ausschußberatungen 69a
Druck und Verteilung von – 77
– elektronische Einbringung 122a
Finanzvorlagen 96
Gesetzesvorlagen, dringliche
(Art. 81 GG) 99
Haushaltsvorlagen 95
Stabilitätsvorlagen 94
Unionsdokumente 93
> Abstimmung, Anträge,
Beratung, Ausschußüberweisung
vereinfachte Überweisung von –
80 Abs. 4

Vorsitzende der Ausschüsse 58,
59, 69a > Ausschüsse,
Ausschußsitzungen

Vortrag, freier 33

W

Wahl
– des BK 4
– eines Nachfolgers des BK bei
Mißtrauensvotum 97
– eines anderen BK nach abgelehntem
Vertrauensantrag 98
– des Präs. 1 Abs. 4, 2
– der Schriftführer 1 Abs. 4, 3
– des Sitzes einer
Bundesbehörde 50
– der Vizepräs. 1 Abs. 4, 2
– des Wehrbeauftragten 113
– mit verdeckten Stimmzetteln
2 Abs. 1, 4, 49, 97 Abs. 2,
98 Abs. 2, 113
Feststellung der erforderlichen
Mehrheit 48 Abs. 3
Stellenanteil der Fraktionen 12
Wiederholung einer – 20 Abs. 5,
45 Abs. 3

Wahlausschuß (Art. 94 Abs. 1
Satz 2 GG) 54 Abs. 2

Wahlperiode
Amtsdauer des Präs. und seiner
Stellv. 2 Abs. 1
unerledigte Gegenstände 125

Wahlprüfung 15

Wahlprüfungsausschuß
54 Abs. 2

Wahlvorschlag
– für BK 4, 97, 98
– für Präs. 2
– für Schriftführer 3

Wahlzelle 49

Wehrbeauftragter des BT 113

bis 115

Berichte des – 114

Beschäftigte des – 7 Abs. 5

Herbeirufung des – 115 Abs. 2

Wahl des – 113

Worterteilung an – 115 Abs. 1

Widerspruch

- gegen Absetzung einer Abstimmung oder Wahl (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 20 Abs. 5
- gegen das Amtliche Protokoll (ein Abg.) 120
- gegen Abstimmung über nicht verteilte Anträge (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 78 Abs. 2
- gegen vorzeitige Auflösung eines Unterausschusses (ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses) 55 Abs. 2
- gegen Ausschußüberweisung von Entschließungsanträgen (Antragsteller) 88 Abs. 2
- gegen Beratung von Verhandlungsgegenständen außerhalb der TO (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 20 Abs. 3
- gegen Einsetzung eines Unterausschusses (ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses) 55 Abs. 1
- gegen Erledigterklärung von Vorlagen im Ausschuß (Fraktion im Ausschuß) 64 Abs. 2
- gegen Erweiterung der TO eines Ausschusses (Fraktion im Ausschuß) 61 Abs. 2
- gegen Fortsetzung der Aussprache im Ausschuß nach einem – Verlangen auf Feststellung der Beschlußfähigkeit (ein Abg.) 67
- gegen Fragestellung (ein Abg.) 46
- gegen die Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union zu einer Unionsvorlage durch einen Fachausschuß 93a Abs. 3
- gegen die TO des BT vor ihrer Feststellung (ein Abg.) 20 Abs. 2

gegen Vorentscheidung in Immunitätsangelegenheiten (ein Abg.) Anl. 6 Nr. 13
> Einspruch

Wiedereröffnung der Aussprache 44

Wiederholung der Abstimmung oder Wahl 20 Abs. 5

Wortentziehung

- nach dreimaligem Sach- oder Ordnungsruf 37
- bei Überschreitung der Redezeit 35 Abs. 3

Worterteilung 27

- an Antragsteller u. Berichterstatter 28 Abs. 2
- im Ausschuß 59 Abs. 2
- in der Aktuellen Stunde Anl. 5 Nr. 8
- an BReg. und BRat 44
- zur Erklärung zur Abstimmung 31
- zur Erklärung außerhalb der TO 32
- zur Erklärung zur Aussprache 30
- in Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 3
- zur GO 29, 46
- zu Zwischenfragen 27 Abs. 2
- an Wehrbeauftragten 115 Abs. 1
- Reihenfolge bei – 28
- Zwischenbemerkung bei – 27 Abs. 2

Wortmeldungen > Worterteilung **Z**

Zählung der Stimmen 51

- bei Abstimmung über Einspruch des BRates 91
- bei Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung 51
- zur Feststellung der Beschlußfähigkeit 45 Abs. 2
- durch die Schriftführer 9, 51 Abs. 2, 52

Zeitdauer einer Aussprache 35, Anl. 5 Nr. 6

Zeitplan

> Arbeitsplan des BT

Zuhörer

- in Ausschußsitzungen 69
- in BT-Sitzungen 41

Zuleitung beschlossener Gesetze 122

Zurückverweisung an Ausschüsse

82 Abs. 3, 85,

87 Abs. 2

Zusammenstellung der

Änderungen in 2. u. 3. Beratung

83 Abs. 1, 86

Zusatzfragen in der Fragestunde

Anl. 4 Nr. 3 bis 5

Zustimmung

– des BT zur Fraktionsbildung

10 Abs. 1

– des Redners zur Einsicht in
die ungeprüfte Niederschrift
seiner Rede 117

– des Präs. u. der Beteiligten
zur Streichung von

Zwischenrufen 119

Zustimmungsbedürftige

Rechtsverordnungen 92

Zweite Beratung 80 Abs. 2, 81

bis 83, 96 Abs. 7 u. 8

Ablehnung aller Teile eines Gesetzentwurfes

in – 83 Abs. 3

Abstimmung in – 81 Abs. 2 u. 4

Änderungsanträge in – 82, 83

Beginn der – 81 Abs. 1

Einzelberatung in – 81 Abs. 2

Zurückverweisung während –
82 Abs. 3

Zwischenberichte

– von Ausschüssen 62 Abs. 2

– von Enquete-Kommissionen
56 Abs. 4

Zwischenfragen 27 Abs. 2 Satz 1

Zwischenbemerkung

(Kurzintervention) 27 Abs. 2

Zwischenruf 119

Teil B

Auslegungsentscheidungen zur GO-BT (nach §§ sortiert)

GO-BT - § 7 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erlässt im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nicht beamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zurrücksetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen
2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgebracht. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

GO-BT - § 10 Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

13/21 § 10 GO-BT**Rechtsstellung parlamentarischer Gruppen zum Ende einer Wahlperiode**

28.5.98

1. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Liquidation einer parlamentarischen Gruppe nach dem Ende ihres Bestehens, also spätestens nach Ablauf der Wahlperiode.
2. Auch für parlamentarische Gruppen kann, wie es für Fraktionen durch Gesetz geschehen ist, vom Bundestag eine Regelung zur Vermeidung der Liquidation beschlossen werden.
3. Zuständig für eine Regelung zur Vermeidung der Liquidation einer parlamentarischen Gruppe ist der neu konstituierte Bundestag.

GO-BT - § 12 Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

11/2 §§ 12, 70 GO-BT**Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen bei Anhörungen**

6.2.1990

vgl. Nrn. 10/17, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13,13/13

§ 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT verweist ausdrücklich auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Diese Geschäftsordnungsvorschrift für Anhörungen nimmt damit Bezug auf die allgemeine Regelung zur anteilmäßigen Beteiligung der Fraktionen bei innerparlamentarischen Organisationsmaßnahmen. Grundlegend ist § 12 GO-BT, der die Stellenanteile der Fraktionen betrifft. Diese Vorschrift bedarf insofern der Ausformung durch den Bundestag, als dieser das Berechnungsverfahren bestimmen muss, welches für die Bestimmung der Stellenanteile der Fraktionen angewandt werden soll. Der Bundestag pflegt einen entsprechenden Beschluss zu Beginn jeder Wahlperiode zu fassen. Der 11. Bundestag hat deshalb im Anschluss an die 10. Wahlperiode aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 11/53 bestimmt, dass die Stellenanteile nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë/Schepers) zu berechnen sind. Die in dem genannten Antrag auf Drucksache 11/53 erwähnten Beispiele für die Anwendung dieses Berechnungsverfahrens, das auch Rangmaßzahlverfahren genannt wird, ist nicht abschließend. Es besteht kein Zweifel, dass auch im Fall des § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden ist.

GO-BT - § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages

(1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

GG - Art. 38. Abs. 1

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

AbgG - § 44c. Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

10/9 Artikel 38 GG**Stimmrecht der Abgeordneten**

hier: Ausschluss des Stimmrechts wegen Befangenheit oder Betroffenheit

8.11.1984

vgl. Nrn. 11/24, 13/20

Für den Ausschluss vom Stimmrecht eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, liegen nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vor.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT**Fraktionslose Mitglieder des Bundestages**

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.

11/24 Art. 38 GG, Anlage 1 GO-BT**Stimmrecht der Abgeordneten**

hier: Ausübung des Stimmrechts wegen Befangenheit

28./30.9.1988

vgl. Nr. 10/9, 13/20

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für einen Ausschluss des Stimmrechts eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vorliegen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erklärt, dass, wenn schon das Stimmrecht wegen Befangenheit nicht ausgeschlossen werden könne, dies auch nicht für die Beratungsphase, in der die Grundlage für die Abstimmung gelegt werde, zulässig sei. Ein Abgeordneter sei allerdings nach § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Anlage 1 GO-BT verpflichtet, vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offen zu legen, falls er beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand beschäftigt sei, der im Ausschuss zur Beratung anstehe.

13/5 §§ 13, 18 GO-BT, Anlage 1 GO-BT**Gebrauch von Briefköpfen mit Bundesadler durch Mitglieder des Bundestages**

10.10.1996

vgl. Nrn. 10/7, 10/21

1. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
2. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nichtmandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

13/20 § 44c AbgG**Ablehnung von Mitgliedern des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) wegen Befangenheit im Verfahren nach § 44 c AbgG**

26.9.1997

vgl. Nrn. 10/9, 11/24

Mitglieder des 1. Ausschusses können nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung an einem Überprüfungsverfahren nach § 44 c AbgG ausgeschlossen werden. Weder § 44 c AbgG noch die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung dieser Richtlinien noch sonstige Regelungen des Parlamentsrechts sehen dafür eine Grundlage vor. Es kann auch nicht aus allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten eine entsprechende Anwendung der §§ 24 StPO, 42 ZPO hergeleitet werden.

GO-BT - § 16 Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschussvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

(4) Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).

9/7 §§ 16, 17 GO-BT**Geheimschutzordnung des Bundestages**

hier: Einsichtnahme in Verschlussachen des Verteidigungsausschusses durch Berichterstatter des Einzelplans 14

12.5.1982

vgl. Nr. 13/14

Der Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt aus Rechts- und Geheimschutzgründen dem Verteidigungsausschuss, bei ihm zugeleiteten VS der Bundesregierung

- es von der Entscheidung der herausgebenden Stelle oder einer Absprache mit ihr abhängig bleiben zu lassen, welchen Abgeordneten Einsicht in die VS gewährt werden soll;
- eine selbständige generelle Ausweitung des Kreises der einsichtsberechtigten Abgeordneten über den Kreis der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verteidigungsausschusses hinaus zu vermeiden und
- erforderliche Entscheidungen über Bekanntgabe von VS der Bundesregierung ohne bürokratischen Aufwand herbeizuführen, soweit er nicht aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist.

11/3 § 16 GO-BT**Akteneinsicht und -abgabe**

hier: Herausgabe persönlicher Akten ehemaliger Bundestagsabgeordneter an eine außenstehende Institution

21.1.1988

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages zu befragen sind, ob sie Persönlichkeiten außerhalb des Bundestages eine Einsichtnahme in ihre persönlichen Akten aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag genehmigen wollen. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß Art. 47 GG eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages rechtfertigt es, die Einsichtnahme in dessen persönlichen Akten und Abrechnung von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Falls aber das ehemalige Mitglied des Bundestages im Einzelfall ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht in Anspruch nehmen kann, empfiehlt sich aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls eine Befragung. In der Regel wird deshalb die Einsicht in persönlichen Akten und Abrechnung eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages durch Persönlichkeiten außerhalb des Hauses nicht vor einer Unterrichtung des betroffenen ehemaligen Mitglieds des Bundestages in Betracht kommen. Falls indes gegen ein ehemaliges Mitglied des Bundestages strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, über die es selbst von der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht unterrichtet wird, muss entsprechend wie bei aktiven Mitgliedern des Bundestages verfahren werden. Außerdem wird empfohlen, Behörden Einsicht in persönliche Akten ehemaliger Mitglieder des Bundestages grundsätzlich nur dann zu gestatten, wenn die erforderlichen Ermittlungen nicht auf andere Weise erfolgreich abgeschlossen werden können.

GO-BT - § 17 Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 3). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

GO-BT - Anlage 3

Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO) - Auszug

GSO - § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlussachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

GSO - § 2 Geheimhaltungsgrade

(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

STRENG GEHEIM	Abkürzung: str. geh.
GEHEIM	Abkürzung: geh.
VS-VERTRAULICH	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Abkürzung: VS-NfD

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlussachenanweisung für die Bundesbehörden.

GSO - § 3 Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

- a) der Präsident,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

GSO - § 4 Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

9/7 §§ 16, 17 GO-BT

Geheimschutzordnung des Bundestages

hier: Einsichtnahme in Verschlussachen des Verteidigungsausschusses durch Berichterstatter des Einzelplans 14

12.5.1982

vgl. Nr. 13/14

Der Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt aus Rechts- und Geheimchutzgründen dem Verteidigungsausschuss, bei ihm zugeleiteten VS der Bundesregierung

- es von der Entscheidung der herausgebenden Stelle oder einer Absprache mit ihr abhängig bleiben zu lassen, welchen Abgeordneten Einsicht in die VS gewährt werden soll;
- eine selbständige generelle Ausweitung des Kreises der einsichtsberechtigten Abgeordneten über den Kreis der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verteidigungsausschusses hinaus zu vermeiden und
- erforderliche Entscheidungen über Bekanntgabe von VS der Bundesregierung ohne bürokratischen Aufwand herbeizuführen, soweit er nicht aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist.

11/4 § 17 GO-BT, Anlage 3 GO-BT**Geheimchutzordnung des Deutschen Bundestages**

hier: Geheimhaltung in NATO-Angelegenheiten

10.12.1987

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlaubt § 4 Abs. 1 und 2 der Geheimchutzordnung einem Ausschussmitglied, andere Ausschussmitglieder, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen der Geheimhaltungsstufe des Unterrichtsgegenstandes ermächtigt sind, über NATO-Verschlussachen zu unterrichten.

Diese Auslegung von § 4 der Geheimchutzordnung bedeutet für den Anlassfall, dass ein Ausschussmitglied, das NATO-Gremien angehört und in dieser Funktion in geheimer Sitzung über Angelegenheiten unterrichtet worden ist, über diese Angelegenheiten den Ausschuss unterrichten und der Bundesregierung in der Ausschusssitzung Fragen stellen darf, falls in der Ausschusssitzung, in der die Unterrichtung stattfindet, Personen anwesend sind, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, in den der Gegenstand der Unterrichtung eingestuft ist.

Bei NATO-Verschlussachen wird also auch für Mitglieder des Bundestages der allgemeine Grundsatz verwirklicht, dass eine Ermächtigung eine Sicherheitsüberprüfung voraussetzt, wenn sich allerdings auch das Mitglied des Bundestages dieser Sicherheitsüberprüfung freiwillig unterzieht.

Für nationale Verschlussachen sind Mitglieder des Bundestages freilich bereits durch ihre Wahl zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt. Dies trifft aber nicht auf Bedienstete des Bundes und der Länder zu, die an Ausschusssitzungen teilnehmen; deren Ermächtigung bedingt zu bestimmten VS-Geheimhaltungsstufen eine Sicherheitsüberprüfung.

Allgemein ist aber jedes Mitglied des Bundestages, das Kenntnis von nationalen Verschlussachen erhalten hat, verpflichtet, diese Kenntnis anderen Mitgliedern des Bundestages nur weiterzugeben, soweit dies für deren Arbeit erforderlich ist, anderen Personen darüber hinaus nur, falls diese für die entsprechende VS-Stufe sicherheitsüberprüft und ermächtigt sind.

Diese Regeln gelten im Untersuchungsverfahren auch für Privatgeheimnisse, die dem Untersuchungsausschuss vertraulich bekannt geworden sind.

GO-BT - § 18 Verhaltensregeln

Die vom Bundestag gemäß § 44b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 1).

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) - Auszug

VR - § 1 Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder von 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt der Präsident in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.

VR - § 2 Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

VR - § 3 Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 1 abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von drei Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro und die Stufe 3 Einkünfte über 7 000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

VR - § 4 Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10 000 Euro übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.

b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Abs. 4).

(6) Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

VR - § 5 Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

VR - § 6 Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offen zu legen, soweit sie nicht aus dem gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

10/7 Anlage 1 GO-BT, § 1 Abs. 2 Nr. 7 VR**Anzeigepflicht von Mitgliedern des Bundestages, die als Anwälte in einer Sozietät tätig sind**

12.4.1984

vgl. Nrn. 10/21, 12/19

Der Ausschuss empfiehlt, den betroffenen Abgeordneten zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob er im Rahmen seines Sozietätsvertrages selbständig Vertretungen vornehmen darf und, falls ihm dies erlaubt sei, in welchem Umfang.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass Abgeordnete, die Mitglieder einer Anwaltssozietät sind, für die von ihnen selbst bearbeiteten Rechtsstreitigkeiten die gleichen Anzeigepflichten wie für jedes andere als Rechtsanwalt zugelassene Mitglied des Deutschen Bundestages gelten. Für die Folgen versäumter Anzeigepflichten trage jeder betroffene Abgeordnete allein die Verantwortung.

10/21 Anlage 1 GO-BT**Verhaltensregeln**

4.12.1986

vgl. Nrn. 10/7, 13/5

Einerseits wird die allgemeine Vorschrift des § 44 b des Abgeordnetengesetzes durch Grundsatzvorschriften über die Pflichten der Mitglieder des Deutschen Bundestages und über das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln konkretisiert,

andererseits wird die Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages durch Einzelbestimmungen über die Anzeigepflichten vor und nach Übernahme des Mandats, über die Offenlegung der Höhe von Einnahmen und Spenden in bestimmten Fällen sowie über das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln neu gefasst.

Das neue Verhaltensrecht erweitert die geltenden Verhaltensregeln insbesondere in folgender Hinsicht:

- Bei den anzeigepflichtigen Tatbeständen wird nicht mehr zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Tätigkeiten unterschieden.
- Die Anzeigepflicht für wirtschaftliche Betätigungen sind ausgeweitet worden bis hin zu der Verpflichtung zur Bekanntgabe von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
- Die Fälle, in denen dem Präsidenten die Höhe der Einnahmen anzuzeigen sind, sind vermehrt worden.
- Die Fälle, in denen eine Veröffentlichung der Angaben des Abgeordneten im Amtlichen Handbuch erforderlich ist, werden erweitert.

11/24 38 GG, Anlage 1 GO-BT

Stimmrecht der Abgeordneten

hier: Ausübung des Stimmrechts wegen Befangenheit

28./30.9.1988

vgl. Nr. 10/9, 13/20

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für einen Ausschluss des Stimmrechts eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vorliegen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erklärt, dass, wenn schon das Stimmrecht wegen Befangenheit nicht ausgeschlossen werden könne, dies auch nicht für die Beratungsphase, in der die Grundlage für die Abstimmung gelegt werde, zulässig sei. Ein Abgeordneter sei allerdings nach § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Anlage 1 GO-BT verpflichtet, vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offen zu legen, falls er beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand beschäftigt sei, der im Ausschuss zur Beratung anstehe.

12/19 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 und Anlage 1 GO-BT**Recht der Untersuchungsausschüsse**

hier: Verhältnis zwischen Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss und anwaltschaftlicher Vertretung

1.7.1993

vgl. Nr. 10/7

1. Ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist gemäß § 6 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss ein anwaltschaftliches Mandatsverhältnis zu einem vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen bis spätestens vor Beginn der Beweisaufnahme mitzuteilen.
2. Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss einerseits und der anwaltschaftlichen Vertretung einer Person, die vom Untersuchungsausschuss als Zeuge geladen wird, andererseits. Betroffene Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich entweder für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss oder für die Wahrnehmung eines anwaltschaftlichen Mandats zugunsten eines vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen zu entscheiden.

13/5 §§ 13, 18 GO-BT, Anlage 1 GO-BT**Gebrauch von Briefköpfen mit Bundesadler durch Mitglieder des Bundestages**

10.10.1996

vgl. Nrn. 10/7, 10/21

1. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
2. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nichtmandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

GO-BT - § 20 Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, dass der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach § 21 Abs. 1 selbständig festsetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zulässt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens drei Wochen vergangen sind.

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.

11/5 § 20 Abs. 4 GO-BT**Aufsetzungsverlangen eines Antragstellers**

21.6.1989

vgl. Nr. 12/1

1. Ein Verlangen von Antragstellern einer Vorlage, diese gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen, muss von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder von einer Fraktion unterstützt werden.
2. Wird von einem Mitglied des Bundestages, das zusammen mit anderen Abgeordneten eine Vorlage eingebracht hat (Gruppenantrag), die Aufsetzung dieser Vorlage auf die Tagesordnung gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT verlangt, wird wie bei Vorlagen von Fraktionen die erforderliche Unterstützung für das Aufsetzungsverlangen vermutet.
3. Ergeben sich aus den Umständen berechnete Zweifel, ob das Aufsetzungsverlangen zu einem Gruppenantrag von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterstützt wird, beispielsweise weil einzelne Antragsteller ihre Unterstützung öffentlich aufgekündigt oder förmlich gegenüber dem Präsidenten des Bundestages zurückgezogen haben, oder weil öffentlich bekannt wurde, dass unter den Antragstellern des Gruppenantrags über den Zeitpunkt des Gruppenverlangens gestritten wurde, bittet der Präsident diejenigen Abgeordneten aus den Reihen der Antragsteller, die das Aufsetzungsverlangen gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT vorgetragen hat (Sprecher der Antragsteller), darzulegen, dass das Aufsetzungsverlangen genügend unterstützt wird.
4. Bei der Prüfung, ob das Quorum für das Aufsetzungsverlangen vorhanden ist, kann sich der Sprecher der Antragsteller der Hilfe der Bundestagsverwaltung bedienen.

5. Einem Gruppenantrag können andere Mitglieder des Bundestages auch nach der Verteilung der Vorlage als Bundestagsdrucksache beitreten.
6. Kann der Sprecher der Antragsteller im Einzelfall nicht belegen, dass das Aufsetzungsverlangen derzeit von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die zu den Antragstellern gehören, unterstützt wird, kann der Präsident trotz der förmlichen Mängel des auf § 20 Abs. 4 GO-BT gestützten Antrags der Mitglieder des Ältestenrates über das Begehren der Antragsteller unterrichten.

12/1 § 20 GO-BT

Tagesordnung

17.6.1993

vgl. Nr. 11/5

Der 1. Ausschuss bestätigt die Feststellung, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch bezüglich des Zeitpunktes der Beratung von Vorlagen gibt. Die Aufstellung der Tagesordnung ist überwiegend praktischen Gesichtspunkten unterworfen und muss flexibel gehandhabt werden können. Statt eine starre Regelung einzuführen, möchte der 1. Ausschuss an den von ihm schon mehrfach befürworteten Vorschlag an die Ausschüsse erinnern, in geeigneten Fällen bei der ausschussinternen Schlussberatung von Vorlagen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diese Vorlagen in öffentlichen Ausschusssitzungen zu behandeln.

13/2 § 20 Abs. 4 GO-BT

Fristangaben

hier: Unterscheidung von Zeitwochen und Sitzungswochen

18.1.1996

Unter "drei Wochen" im Sinne des § 20 Abs. 4 GO-BT sind drei Zeitwochen und nicht Sitzungswochen zu verstehen.

GO-BT - § 21 Einberufung durch den Präsidenten

(1) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlussunfähigkeit nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muss er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

Geschäftsordnungsrechtlicher Hinweis**§ 21 GO-BT. Art. 39 GG**

25.09.1997

Im Ältestenrat war im Anschluss an die Plenarsitzung vom 30. Oktober 1996 das Verfahren für die Einberufung von Sondersitzungen erörtert worden. Er hat daraufhin den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) um eine Stellungnahme gebeten.

In seiner Sitzung vom 25. September 1997 hat sich der 1. Ausschuss auf die folgende Empfehlung verständigt:

Bei Verlangen gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 2 GG auf Einberufung einer Sondersitzung des Bundestages wird dem jeweils amtierende Präsidenten geraten, die Fraktionsführungen in die Vorbereitungen der Sondersitzungen einzuschalten, damit mit ihnen der geeignete nächstmögliche Sitzungstermin vorbesprochen und möglichst abgestimmt werden kann.

Der 1. Ausschuss empfiehlt bei der Terminierung insbesondere darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Bundestages zu der Sondersitzung nach der Lage des Einzelfalles rechtzeitig anreisen können. Auch für eine Sondersitzung muss organisatorisch und verfahrensmäßig ermöglicht werden, dass die in der laufenden Wahlperiode bestehenden Mehrheitsverhältnisse gewahrt bleiben.

GO-BT - § 23 Eröffnung der Aussprache

Der Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss**Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).

GO-BT - § 28 Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

15/1 § 28 GO-BT**Reihenfolge der Redner bei bestimmten Plenardebatten in zweiter und weiteren Runden**

05.12.2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2002 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Redner gemäß § 28 GO-BT sollte bei einem Konflikt zwischen den Prinzipien Rede/Gegenrede und Stärkeverhältnis der Fraktionen im Regelfall das Prinzip Rede/Gegenrede vorgezogen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Übergang in die nächste Runde bei Debatten, die in zwei oder mehr Runden aufgeteilt werden.

Aus Vorstehendem lässt sich für die 15. Wahlperiode als im Regelfall vorzugswürdiges Vorgehen ableiten, dass eine zweite und eventuelle weitere Runden in Debatten, die von der CDU/CSU-Fraktion begonnen worden ist, wiederum durch die CDU/CSU-Fraktion eingeleitet werden.

GO-BT - § 30 Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlass ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

12/2 §§ 30, 32 GO-BT**Zulassung von Erklärungen bei Aktuellen Stunden**

21.4.1994

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/17, 13/6

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages kann sich auch während einer Aktuellen Stunde gemäß §§ 30 und 32 GO-BT zu Wort melden. Ein amtierender Präsident darf solche Wortmeldungen nicht zurückweisen. Er kann aber nach Maßgabe der §§ 30 oder 32 GO-BT den Zeitpunkt der Worterteilung nach seinem Ermessen bestimmen.

GO-BT - § 31 Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist. Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnehme.

10/16 §§ 31, 30, 32 GO-BT**Zeitpunkt der Abgabe von Erklärungen gemäß § 31 GO-BT**

14.3.1985

vgl. Nrn. 12/3, 13/19

§ 31 GO-BT lässt seinem Wortlaut nach - „Nach Schluss der Aussprache ... „ - eine Worterteilung zu einer Erklärung zur Abstimmung sowohl vor dieser Abstimmung als auch nachher zu. Künftig soll das Wort gemäß § 31 GO-BT erst nach Abstimmung erteilt werden. Eine Änderung der §§ 30 und 32 GO-BT ist nicht erforderlich.

12/3 § 31 GO-BT**Erklärungen zu Abstimmungen ohne Aussprache über Beschlussempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten**

24.9.1992

vgl. Nrn. 10/16, 13/19

Den Mitgliedern des Präsidiums wird empfohlen, bei Abstimmungen ohne Aussprache über Beschlussempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten das Wort zu einer Erklärung nach § 31 GO-BT erst nach der Abstimmung zu erteilen.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität eines seiner Mitglieder verzichtet der Bundestag aus guten Gründen auf eine Aussprache. Durch eine zeitliche Verlegung von Erklärungen nach § 31 GO-BT hinter die Abstimmung wird der Eindruck vermieden, dass eine Debatte über das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft stattfindet und durch die Erklärung Einfluss auf das Abstimmungsergebnis genommen werden könne.

13/19 § 31 GO-BT

Erklärung zur Abstimmung gemäß § 31 GO-BT

12.2.1998

vgl. auch 10/16, 12/3

1. Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung gemäß § 31 GO-BT können bereits während der laufenden Aussprache dem Sitzungsvorstand ausgehändigt werden. Erforderlich ist die persönliche Übergabe durch das erklärungswillige Mitglied des Bundestages. Bei einer gemeinsamen Erklärung mehrerer Mitglieder ist die Übergabe durch einen der Beteiligten ausreichend.
2. Der amtierende Präsident soll vor der Abstimmung bekannt geben, welche Mitglieder des Hauses eine schriftliche Erklärung abgeben. Bei einer Vielzahl von Erklärungen kann er von der Nennung jedes einzelnen Namens absehen.

GO-BT - § 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Der Anlass ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

12/2 §§ 30, 32 GO-BT**Zulassung von Erklärungen bei Aktuellen Stunden**

21.4.1994

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/17, 13/6

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages kann sich auch während einer Aktuellen Stunde gemäß §§ 30 und 32 GO-BT zu Wort melden. Ein amtierender Präsident darf solche Wortmeldungen nicht zurückweisen. Er kann aber nach Maßgabe der §§ 30 oder 32 GO-BT den Zeitpunkt der Worterteilung nach seinem Ermessen bestimmen.

GO-BT - § 35 Rededauer

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahe legt.

(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.

(3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

11/6 § 35 GO-BT i. V. § 74 GO-BT**Beratung in den Ausschüssen**

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.

GO-BT - § 36 Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

GG - Art. 43 [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

11/22 § 119 Abs. 2 GO-BT**Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages**

7.12.1989

vgl. auch Nr. 13/8

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages können gemäß § 119 Abs. 2 GO-BT nicht später als in der Sitzung des Bundestages erteilt werden, die auf den Tag der Verteilung des Plenarprotokolls, in dem der zu beanstandende Zwischenruf aufgenommen worden ist, folgt.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.

3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.

GO-BT - § 37 Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

GG - Art. 43 [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.
3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.

GO-BT - § 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekannt geben, für wie viel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

GG - Art. 43 [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT

Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.
3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.

GO-BT - § 39 Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss

Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluss kann der Betroffene bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

GG - Art. 43 [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

11/22 § 119 Abs. 2 GO-BT**Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages**

7.12.1989

vgl. auch Nr. 13/8

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages können gemäß § 119 Abs. 2 GO-BT nicht später als in der Sitzung des Bundestages erteilt werden, die auf den Tag der Verteilung des Plenarprotokolls, in dem der zu beanstandende Zwischenruf aufgenommen worden ist, folgt.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.

3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.

GO-BT - § 43 Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

GG - Art. 43 [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss**Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im Übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).

12/18 Artikel 43 Abs. 2 GG i. V. m. § 43 GO-BT**Rederecht von Mitgliedern des Bundesrates**

17.6.1993

vgl. Nr. 12/4

Der 1. Ausschuss vertritt die Ansicht, dass eine geschäftsordnungsrechtliche Regelung, die darauf abzielt, das den Mitgliedern des Bundesrates in Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG eingeräumte Recht zur "jederzeitigen" Wortmeldung zu beschränken, angesichts des klaren Wortlauts dieser Vorschrift nicht weiter erwogen werden soll.

Der 1. Ausschuss empfiehlt aber, auf den bisher schon praktizierten Wegen der Beteiligung von Mitgliedern des Bundesrates an Aussprachen des Bundestages fortzufahren. Insbesondere das durch die Ältestenratsvorlage 49/5 eingeführte Modell zur Anrechnung der Redezeiten der Mitglieder des Bundesrates trägt dazu bei, einen Missbrauch des verfassungsrechtlich verankerten Rederechts der Mitglieder des Bundesrates zu vermeiden. Der 1. Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang auch an die frühere Übung, nach der bereits im Vorfeld einer Debatte eine Verständigung zwischen den Landesministern und den jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführern gesucht wurde.

Außerdem könnte es sich empfehlen, mit dem Bundesrat in geeigneter Form zu besprechen, dass die Mitglieder des Bundestages von den Vertretern des Bundesrates die Wahrung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme der Verfassungsorgane untereinander erwarten. In diesem Zusammenhang möchte der 1. Ausschuss aus gegebenem Anlass feststellen, dass nach seiner Auffassung das verfassungsrechtlich verankerte Rederecht der Mitglieder des Bundesrates im Bundestag selbstverständlich mit der Bereitschaft korrespondieren sollte, an der weiteren Aussprache teilzunehmen.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber den in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das -

außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.

3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.

GO-BT - § 46 Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

16/1 § 46 und § 66 Abs. 2 GO-BT**Ablehnung einer Beschlussempfehlung durch das Plenum, mit der ein Ausschuss in Ablehnung eines Antrags empfohlen hat**

11.05.06

Aus Anlass einer Abstimmung, bei der eine auf Ablehnung eines Antrags lautende Beschlussempfehlung abgelehnt worden ist, wurde im Ältestenrat diskutiert, ob damit zugleich über den zugrunde liegenden Antrag entschieden worden ist. Der Geschäftsordnungsausschuss ist sodann gebeten worden zu prüfen,

1. Entscheidet in einem solchen Fall das Plenum nur über die Beschlussempfehlung oder zusätzlich über den zugrunde liegenden Antrag?
2. Ist es sinnvoll, an der bisherigen ständigen Praxis festzuhalten, wonach bei Anträgen anders als bei Gesetzentwürfen nicht die Grundvorlage, sondern die Beschlussempfehlung des Ausschusses zum Gegenstand der Abstimmung gemacht wird?

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat daraufhin in seiner Sitzung vom 11. Mai 2006 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Wird vom Plenum eine Beschlussempfehlung, mit der ein Ausschuss die Ablehnung des ihr zugrunde liegenden Antrags empfohlen hat, abgelehnt, so bedeutet dies lediglich eine Entscheidung über die Beschlussempfehlung, nicht jedoch über den Antrag. Demgegenüber wird im Falle der Annahme einer solchen Beschlussempfehlung gleichzeitig über die Ablehnung des zugrunde liegenden Antrags entschieden.

Bezüglich des zweiten Punktes wird keine Abkehr von der bisherigen Praxis empfohlen.

GO-BT - § 49 Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

13/16 § 49 GO-BT**Gestaltung von Stimmzetteln bei Wahlen**

27.11.1997

Bei der Gestaltung von Stimmzetteln für parlamentsinterne Wahlen sind zwei Grundfälle zu unterscheiden: Erstens: es stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl; oder zweitens: es steht nur ein Kandidat zur Wahl.

Im ersten Fall kann der Wähler eine oder mehrere Stimmen vergeben; er trifft durch die positive Auswahl eines oder mehrerer Kandidaten eine Entscheidung. Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass hinter dem Namen jedes Kandidaten nur ein einziges ankreuzfähiges Feld (Kreis) aufgeführt ist. Es besteht keine Möglichkeit, gültig mit "Nein" oder "Stimmenthaltung" zu wählen.

Im zweiten Fall, in dem nur ein Kandidat auftritt, sollten die Stimmzettel drei ankreuzfähige Felder (Kreise) für "Ja", "Nein" und "Enthaltung" vorsehen.

Zur Begründung weist der 1. Ausschuss darauf hin, dass die Stimmzettel für Wahlen möglichst einheitlich und übersichtlich zu gestalten sind, um Unsicherheiten bei der Stimmabgabe oder gar ungültige Stimmen zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Form des Stimmzettels im ersten Grundfall mit mehreren Kandidaten entspricht dem Stimmzettel für die Bundestagswahlen.

Auch bei Wahlen mit nur einem Kandidaten (2. Grundfall) kommt es rechtlich nur auf die "Ja"-Stimmen an. "Nein"-Stimmen und "Enthaltungen" sind für den Wahlausgang unerheblich; gleichwohl werden sie in ständiger Praxis u. a. bei der Kanzlerwahl gemäß Art. 63 Abs. 1 und 2 GG sowie bei der Wahl der Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 40 Abs. 1 GG berücksichtigt. Dem hat der 1. Ausschuss Rechnung getragen.

GO-BT - § 54 Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Soweit das Grundgesetz oder Bundesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass im Grundgesetz, in den Bundesgesetzen oder in besonderen Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmt ist.

11/25 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 GO-BT und § 23 IPA-Regeln; § 127 GO-BT**Recht der Untersuchungsausschüsse;
Befugnisse des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

hier: Untersuchungsbericht, Sondervoten, Geheimhaltung

30.11.1989

vgl. auch Nr. 13/17; 13/18, 11/23

1. Ein Untersuchungsausschuss hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfasst.
Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuss selbst abgefasst und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird. Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschussmitgliedern abgegeben werden.
Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuss gehört, dass die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.
2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichts oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.
Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschussmitglieder verantwortet. Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet. Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten. Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten. Er kann sich dabei auch - wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen - auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.
Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte. Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.
Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschussmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschussmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben,

solange der Untersuchungsausschuss den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Muss oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlusssachen einzustufen sind.
Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuss zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle. Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufter Informationen, obliegt es dem Ausschussvorsitzenden oder - falls jener nicht erfolgreich ist - dem Ausschuss, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln. Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.
Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.
Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden. Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

11/26 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 GO-BT, § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Einbringung von Beweisanträgen und deren Behandlung in Untersuchungsausschüssen
Mehrheits- und Minderheitenanträge

12.11.1987

vgl. Nrn. 10/4, 11/27

Ist ein Beweisantrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt und mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden, kann dieser inhaltsgleich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erneut eingebracht werden. Die von wenigstens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangten

Beweise sind zu erheben, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sind. Dieser neue Beweisantrag muss behandelt werden, auch wenn zwei Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

11/27 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 GO-BT, § 12 Abs. 2 IPA-Regeln

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Vertagungsanträge bei Beweisanträgen

25.2.1988

vgl. Nrn. 10/4, 11/26

Im Untersuchungsverfahren sind Vertagungsanträge zu Beweisanträgen zulässig, auch wenn sie von Antragsberechtigten i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln (BT-Drs. V/4209) gestellt werden. Ein Vertagungsantrag kann insbesondere angebracht sein, wenn Zweifel bestehen, ob der Beweisantrag im Rahmen des Untersuchungsauftrages i. S. des § 12 der IPA-Regeln liegt oder die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhält. Der Vertagungsantrag ist angenommen, wenn er im Untersuchungsausschuss eine Mehrheit findet. Vertagungsanträge sind indes unzulässig, falls sie rechtsmissbräuchlich eingebracht werden, beispielsweise wenn eine Vertagung die Erhebung der beantragten Beweise unmöglich machen würde, weil zwischenzeitlich das Beweismittel untergehen würde. Ob im Einzelfall ein Rechtsmissbrauch vorliegt, muss vom Untersuchungsausschuss geprüft und entschieden werden.

Ein Vertagungsantrag der Mehrheit zu einem Beweisantrag, der von einer qualifizierten Minderheit i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln gestellt wird, ist also grundsätzlich zulässig, wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beweisantrages geltend gemacht werden.

12/19 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 und Anlage 1 GO-BT

Recht der Untersuchungsausschüsse

hier: Verhältnis zwischen Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss und anwaltschaftlicher Vertretung

1.7.1993

vgl. Nr. 10/7

1. Ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist gemäß § 6 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss ein anwaltschaftliches Mandatsverhältnis zu einem vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen bis spätestens vor Beginn der Beweisaufnahme mitzuteilen.
2. Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss einerseits und der anwaltschaftlichen Vertretung einer Person,

die vom Untersuchungsausschuss als Zeuge geladen wird, andererseits. Betroffene Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich entweder für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss oder für die Wahrnehmung eines anwaltschaftlichen Mandats zugunsten eines vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen zu entscheiden.

GO-BT - § 55 Einsetzung von Unterausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, dass ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuss sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Wird der Unterausschuss für eine bestimmte Dauer eingesetzt, kann er vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; im Übrigen kann der Ausschuss den Unterausschuss jederzeit auflösen. Der Unterausschuss hat seinen Bericht dem Ausschuss vorzulegen.

(3) In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuss bilden.

10/6 § 55 GO-BT**Besetzung von gemeinsamen Unterausschüssen**

12.4.1984

vgl. Nrn. 11/7, 11/8

§ 55 Abs. 1 Satz 2 GO-BT wird vom Ausschuss dahingehend ausgelegt, dass diese Vorschrift auch auf gemeinsame Unterausschüsse anzuwenden ist.

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass in Ausnahmefällen die Fraktionen abweichend von dem im federführenden Ausschuss beschlossenen Verteilungsschlüssel Mitglieder aus den beteiligten Ausschüssen für die Mitgliedschaft im gemeinsamen Unterausschuss benennen können.

11/7 § 55 GO-BT**Unterausschüsse**

hier: Umfang der Befugnisse

1.12.1988

vgl. Nr. 10/6, 11/8

1. Unterausschüsse sind vorbereitende Beratungsorgane eines ständigen Ausschusses. Ihre Aufgaben werden von dem ständigen Ausschuss festgelegt. Der ständige Ausschuss kann ihnen zusätzliche Aufträge zur Erledigung zuweisen, beispielsweise die Durchführung von Anhörungen.

2. Unterausschüsse können in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich auch Selbstbefassungsangelegenheiten ihres ständigen Ausschusses behandeln.
3. Unterausschüsse sind - in eigener Zuständigkeit - grundsätzlich nur befugt, ihrem ständigen Ausschuss Berichte zu erstatten, nicht aber festlegende Erklärungen gegenüber anderen Ausschüssen, Gremien oder dem Plenum des Bundestages sowie gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber der Öffentlichkeit.
4. In Selbstbefassungsangelegenheiten dürfen Unterausschüsse - wie die ständigen Ausschüsse selbst - Sachbeschlüsse nicht fassen. Ihnen ist es dementsprechend auch untersagt, über die Mitteilung der Ergebnisse solcher Ausschussberatungen hinaus Erklärungen abzugeben, die den Eindruck einer ihren ständigen Ausschuss, das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung erwecken.

11/8 § 55 GO-BT

Einsetzung von Unterausschüssen

hier: Bildung eines gemeinsamen Unterausschusses ständiger Ausschüsse

17.9.1987

vgl. Nr. 10/6, 11/7

Der Ausschuss ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Ständige Ausschüsse können auch für Zuständigkeitsbereiche, die sich mit den Zuständigkeiten anderer ständiger Ausschüsse überschneiden, eigene Unterausschüsse einsetzen. Sie sind nicht gezwungen, bei sich überschneidenden Zuständigkeitsbereichen einen gemeinsamen Unterausschuss zu bilden oder, falls sich dies nicht erreichen lässt oder nicht angestrebt werden soll, von der Einsetzung eines Unterausschusses abzusehen.
2. Die Einführung eines förmlichen Verfahrens für eine obligatorische Zusammenarbeit bei gemeinsamen Zuständigkeiten ständiger Ausschüsse, insbesondere wenn einer der beteiligten Ausschüsse einen Unterausschuss eingesetzt hat, empfiehlt sich nicht. Die notwendige Flexibilität für die Arbeit der Ausschüsse des Bundestages und ihrer Unterausschüsse würde eingeengt, stünde es ihnen nicht frei, darüber zu entscheiden, ob sie von vornherein zusammenarbeiten oder zunächst allein eine Meinungsbildung im eigenen Zuständigkeitsbereich herbeiführen wollen.
3. Eine Zusammenarbeit mit einem Unterausschuss eines ständigen Ausschusses, dessen Zuständigkeitsbereich sich mit dem anderer ständiger Ausschüsse als des einsetzenden Ausschusses überschneidet, kann von den beteiligten ständigen Ausschüssen durch Absprachen, beispielsweise über gegenseitige Informationen, herbeigeführt werden. Die Zusammenarbeit kann auch durch die Fraktionen gefördert werden, die die Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen zu benennen haben.
4. Den ständigen Ausschüssen einschließlich ihrer Unterausschüsse ist bei gemeinsamen Zuständigkeiten anzuraten, auf geeigneten Wegen im Rahmen des geltenden Geschäftsordnungsrechts eine Zusammenarbeit anzustreben, gegenseitig Informationen auszutauschen und sich vor Beschlussfassungen miteinander abzustimmen.

GO-BT - § 56 Enquete-Kommission

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, neun nicht übersteigen.

(3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluss des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.

(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

9/2 § 125 GO-BT**Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen**

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll.

Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.

Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugeleitet wurde, zu befassen; diese könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.

11/9 § 56 GO-BT**Berufung von Ausländern als sachverständige Mitglieder einer Enquete-Kommission**

21.1.1988

vgl. Nrn. 9/2, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung war umstritten, ob das Grundgesetz die Berufung von Ausländern als Mitglieder einer Enquete-Kommission zulässt. Der Ausschuss besitzt aber keine unmittelbare Zuständigkeit zur verbindlichen Entscheidung über verfassungsrechtliche Streitfragen. Er kann deshalb ihre Anfrage nicht abschließend beantworten.

Mögliche verfassungsrechtliche Hindernisse einer Berufung von Ausländern als Mitglieder in eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages können weder durch eine Auslegung noch durch eine Änderung von § 56 der Geschäftsordnung ausgeräumt werden. Trifft dagegen die Rechtsansicht zu, dass im Verfassungsrecht zwingende Gründe nicht erkennbar sind, die eine Berufung von Ausländern ausschließen, kann aus dem Wortlaut des § 56 der Geschäftsordnung ein Hindernis für die Berufung nicht abgeleitet werden.

12/5 § 56 GO-BT**Recht der Enquete-Kommission**

hier: 1. Vergabe von Forschungsaufträgen
2. Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994

19.5.1994

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

1. Der 1. Ausschuss sieht aufgrund der in der 12. Wahlperiode aufgetretenen Probleme zur Auslegung von § 56 GO-BT keinen Anlass, die Vorschrift über das Recht der Enquete-Kommissionen in der Geschäftsordnung des Bundestages zu ändern oder zu ergänzen.
2. Der 1. Ausschuss empfiehlt, den Auftrag einer Enquete-Kommission im Einsetzungsbeschluss genau zu umreißen und eindeutig zu bestimmen.
3. Der 1. Ausschuss bekräftigt seine Auslegung des Begriffs "Bericht" in § 56 GO-BT, demzufolge der Bericht einer Enquete-Kommission aus sich heraus verständlich zu sein hat und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründet sein müssen.
4. Der Ausschuss stellt fest, dass Enquete-Kommissionen die Aufgabe haben, vorhandenes Wissen für die Beratungen und Entscheidungen des Bundestages aufzubereiten. Sie sind aber keine Forschungseinrichtungen des Parlaments.
5. Der 1. Ausschuss unterstützt die Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994 über das künftige Verfahren bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Enquete-Kommissionen und bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch Enquete-Kommissionen.

Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994:

- § 56 GO-BT bleibt im Wortlaut unverändert, wird aber strenger als bisher angewandt. Anzustreben ist, den Auftrag einer Enquete-Kommission bereits im Einsetzungsbeschluss möglichst präzise zu formulieren und dabei auch ein zeitliches Limit für die zu leistende Arbeit zu setzen. Enquete-Kommissionen werden höchstens für eine laufende Wahlperiode eingesetzt und unterliegen der Diskontinuität. Die Tätigkeit einer Enquete-Kommission erstreckt sich nicht notwendig über die gesamte Wahlperiode.
- Enquete-Kommissionen haben die Aufgabe, vorhandenes Wissen für den Deutschen Bundestag zu nutzen. Sie sind keine Forschungseinrichtungen und haben auch nicht die Aufgabe, Langzeitpolitikberatung zu betreiben. Dafür müssen andere Wege gefunden werden.
Unter dieser Maßgabe sollen die Enquete-Kommissionen auch künftig im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Forschungsaufträge erteilen können, soweit nicht das vorhandene Expertenwissen der sachverständigen Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter ausreicht.
Die Enquete-Kommissionen sollen im 1. Halbjahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ein möglichst detailliertes Arbeitsprogramm aufstellen.
Sie werden mit einem Sekretariat mit 5 wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgestattet.
Für die Vergabe von Forschungsaufträgen werden jährlich bis zu 400.000 DM bereitgestellt, wobei für die Verwendung der Mittel im Laufe der vorgesehenen Zeit der Enquete-Kommission eine größere Flexibilität anzustreben ist. Eine Überschreitung dieses Ansatzes ist in begründeten Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen.
- Die Enquete-Kommissionen klären zur Vermeidung von Doppelforschung ab, ob bisher an anderen Stellen, insbesondere in den Ressorts sowie den Bundes- und Landesbehörden, in wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten vergleichbare Untersuchungen vorgenommen worden sind, werden oder in Kürze zu erwarten sind. Hierbei kann auch das TAB beratend herangezogen werden. Eine personelle Erweiterung des TAB soll damit aber nicht verbunden werden.
- Die abschließende Entscheidung über eine Auftragsvergabe soll allein in der Hand der Präsidentin, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums bzw. des Ältestenrates liegen.

12/6 § 56 Abs. 2 GO-BT

Mitgliedschaft in Enquete-Kommissionen

17.6.1992

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

1. Der Präsident kann sachverständige Mitglieder von Enquete-Kommissionen abberufen.
2. Eine Abberufung oder ein Rücktritt von sachverständigen Mitgliedern einer Enquete-Kommission ist geboten, falls die Voraussetzungen für die Berufung in eine Enquete-Kommission entfallen.
3. Bedienstete der Bundesregierung können nicht zum sachverständigen Mitglied einer Enquete-Kommission berufen werden. Sachverständige Mitglieder einer Enquete-

Kommission, die nach ihrer Berufung in die Enquete-Kommission von der Bundesregierung in das Beamtenverhältnis oder in eine vergleichbare Dienststellung übernommen werden, haben in angemessener Zeit aus der Enquete-Kommission auszuschcheiden. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist können Aufgaben berücksichtigt werden, die das Kommissionsmitglied für die Enquete-Kommission übernommen hat und in absehbarer Zeit erledigen kann.

12/7 § 56 Abs. 4, § 66 GO-BT

Recht der Enquete-Kommissionen

- hier:
1. Inhalt und Umfang des Berichts
 2. Veröffentlichung von Arbeiten der Enquete-Kommissionen

10.3.1994

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 13/1, 13/10, 13/17

1. a) Der Bericht einer Enquete-Kommission muss wie ein Ausschussbericht aus sich heraus verständlich sein und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründen. Ein Bericht hat die der Enquete-Kommission zugegangenen Informationen so aufzuarbeiten und zu bewerten, dass damit dem Bundestag im Sinne von § 56 Abs. 1 GO-BT eine Arbeitsgrundlage für Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe vorgelegt wird.
- b) Eine "kommentierte Dokumentation", die in "einen Verlaufsbericht über die Arbeit der Kommission in jedem der größeren Themenfelder, in die Darstellung und politische Bewertung der Ergebnisse und in die von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Expertisen sowie die Protokolle der durchgeführten Anhörungen" gegliedert ist, wird den Anforderungen an einen Bericht einer Enquete-Kommission nicht gerecht. Ein Bericht einer Enquete-Kommission muss in einer Form abgefasst sein, in der sich die Auffassungen der Enquete-Kommission oder von Kommissionsminderheiten in ihrem vollen gedanklichen Umfang nicht erst aus der Lektüre der im Wortlaut abgedruckten Gutachten oder Anhörungsprotokolle erschließen lassen, sondern schon aus dem von der Enquete-Kommission selbst verfassten Berichtstext hervorgehen. Es ist nicht zulässig, im Bericht einer Enquete-Kommission die von ihr eingeholten Gutachten oder die Protokolle ihrer Anhörungen im Volltext als Anhang zu veröffentlichen.
2. a) Eine Enquete-Kommission kann bereits vor Abschluss ihrer Beratungen beschließen, geeignete Kommissionsunterlagen generell oder im Einzelfall interessierten Bürgern auf Anforderung, ggf. gegen Kostenersatz, in der Form zur Verfügung zu stellen, in der diese Kommissionsunterlagen den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Eine Enquete-Kommission kann einen entsprechenden Beschluss auch für die Zeit nach der Abgabe ihres Schlussberichts fassen.
- b) Dem Bericht der Enquete-Kommission kann ein Verzeichnis der durchgeführten Anhörungen und eingeholten Gutachten beigelegt werden.
- c) Eine Enquete-Kommission kann Gutachtern gestatten, ihre Ausarbeitungen ganz oder teilweise für Fachveröffentlichungen zu verwenden.
- d) Eine Enquete-Kommission kann die Veröffentlichung von Gutachten und Anhörprotokollen in einer Verlagspublikation betreiben.

Der 1. Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass Enquete-Kommissionen im Rahmen des geltenden Parlamentsrechts und der dazu ergangenen amtlichen Auslegungen vor einer Veröffentlichung von Kommissionsunterlagen nicht nur verpflichtet sind, die Freigabe unter fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen, sondern auch darauf zu achten haben, dass Formulierungen nicht enthalten sind, die in Vorlagen des Bundestages untersagt sind; Vorlagen dürfen weder unparlamentarische Ausdrücke noch Formulierungen enthalten, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen. Darüber hinaus kommt eine Veröffentlichung auf Kosten des Bundestages von solchen Gutachten nicht in Betracht, die von der Enquete-Kommission nicht auf dem vorgeschriebenen Wege in Auftrag gegeben, ihr aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder von dritter Seite finanziert worden sind.

13/1 § 56 GO-BT

Teilnahme an Beratungen einer Enquete-Kommission

19.9.1995

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/10, 13/17

1. Das Recht zur Teilnahme an Beratungen einer Enquete-Kommission steht grundsätzlich nur den Kommissionsmitgliedern zu.

Die Kommissionsmitglieder werden entweder gemäß § 56 Abs. 2 GO-BT (Sachverständige) von der Präsidentin berufen oder gemäß § 56 Abs. 3 GO-BT (MdB) von einer Fraktion entsandt.

Für die Vertretung der Gruppe der PDS in der Enquete-Kommission "Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit" ist der Beschluss des Bundestages zur Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag maßgebend (vgl. BT-Drs. 13/684, Ziff. 2 b i. V. m. BT-Drs. 13/1535 und 13/1762).

2. Zutritts- und darüber hinaus Mitwirkungsmöglichkeiten in einer Enquete-Kommission für Mitglieder des Bundestages, die nicht gleichzeitig Kommissionsmitglieder sind, ergeben sich wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Ausschüsse für das Verfahren von Enquete-Kommissionen (vgl. § 74 GO-BT) in den folgenden Fällen:

- a) Mitglieder des Bundestages, die nicht der Enquete-Kommission angehören, können als Zuhörer an nichtöffentlichen Kommissionssitzungen teilnehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 74 GO-BT).

Das Zutrittsrecht gewährt nicht das Recht zur Teilnahme an der Aussprache der Enquete-Kommission.

- b) Fraktionsvorsitzende und ihre Beauftragte können mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teilnehmen (§ 69 Abs. 4 i. V. m. § 74 GO-BT).

Dem Vorsitzenden der Gruppe der PDS sind durch den Beschluss des Bundestages über die Rechtsstellung der Abgeordneten der PDS im 13. Deutschen Bundestag (BT-Drs. 13/684) die Rechte der Fraktionsvorsitzenden zuerkannt worden (vgl. Ziff. 2 Buchst. G in BT-Drs. 13/684). Der Vorsitzende der Gruppe der PDS könnte

also den Abg. Stefan Heym ausdrücklich als seinen Vertreter zu den Kommissions-sitzungen entsenden.

- c) Mitglieder des Bundestages, die nicht selbst Kommissionsmitglieder sind, können zu Anhörungen der Enquete-Kommission eingeladen werden (§ 70 i. V. m. § 74 GO-BT).

Anhörungen können in öffentlichen und in nichtöffentlichen Sitzungen durchgeführt werden. Anhörungen beschränken sich aber ihrem Ziel nach auf eine Information der Kommissionsmitglieder durch die Sachverständigen. Die Anhörpersonen nehmen an den eigentlichen Beratungen (Aussprache zu den Verhandlungsgegenständen) der Enquete-Kommission nicht teil.

- d) Enquete-Kommissionen können in besonderen Fällen Mitglieder des Bundestages zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen (§ 69 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 74 GO-BT).

§ 69 Abs. 3 Satz 3 GO-BT zielt auf die Fälle, bei denen ein Ausschuss - bzw. eine Enquete-Kommission - den besonderen Sachverstand eines anderen Mitgliedes des Bundestages nutzen will. Die Formulierung der Vorschrift als Soll-Vorschrift bewirkt, dass die Ausschüsse - bzw. Enquete-Kommissionen - eine besondere Begründungslast trifft, wenn sie besonders sachverständige Parlamentskollegen nicht mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die besonders sachverständigen Mitglieder des Bundestages können indes erst an den Aussprachen und sonstigen Sitzungen der Enquete-Kommission beratend teilnehmen, nachdem die Enquete-Kommission einen Beschluss darüber gefasst hat, dass dem betroffenen Mitglied des Bundestages der Beraterstatus innerhalb der Enquete-Kommission zuerkannt wird.

13/10 § 26 AbgG, § 56 GO-BT

Rechtsschutz für Mitglieder des Bundestages und von Enquete-Kommissionen

25.9.1997

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/17

1. Rechtsschutz für Mitglieder des Bundestages wird grundsätzlich nicht gewährt. Folglich kann auch sachverständigen Mitgliedern von Enquete-Kommissionen grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten kein Rechtsschutz durch den Deutschen Bundestag zustehen.
2. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann allerdings die Präsidentin des Bundestages bei der Übernahme von Prozesskosten eine abweichende Entscheidung treffen. Eine solche Einzelfallentscheidung setzt voraus, dass ein überwiegendes Interesse des Bundestages an der Abwicklung des Rechtsstreites bestanden hat, der Abgeordnete bzw. das sachverständige Mitglied einer Enquete-Kommission also gleichsam an der Stelle des Bundestages vor Gericht als Antragsgegner oder Antragsteller aufgetreten ist. Eine solche Einzelfallentscheidung der Bundestagspräsidentin setzt insbesondere voraus:

- Ein überwiegendes Interesse des Bundestages an der Klärung der Rechtsfrage;
- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage für das Parlamentsrecht, die über den Anlassfall hinausreicht;
- die Bedürftigkeit des betroffenen Abgeordneten bzw. sachverständigen Mitgliedes der Enquete-Kommission im Einzelfall.

13/17 § 56 GO-BT

Recht der Enquete-Kommissionen

hier: Sondervotum

5.2.1998

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 11/25, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10

1. Einem beratenden Mitglied einer Enquete-Kommission steht wie jedem anderen stimmberechtigten Kommissionsmitglied die Befugnis zu, zum Schlussbericht oder zu einem Zwischenbericht Sondervoten zu verfassen und diese als Bestandteil des Berichts feststellen zu lassen.
2. Die Formulierung eines Sondervotums unterliegt den gleichen Regeln wie die Formulierung von parlamentarischen Vorlagen allgemein. Es darf also weder gegen Rechtsvorschriften verstoßen werden noch gegen Vorschriften des parlamentarischen Ordnungsrechts.

14/3 § 56 GO-BT

Rechtsstellung von Sachverständigen in einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages

24.11.99

vgl. Nrn. 9/2, 11/9, 11/25, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 14/3

Der 1. Ausschuss hat zur Rechtsstellung von Mitgliedern einer Enquete-Kommission und zum Entscheidungsverfahren in Enquete-Kommissionen die folgende Auslegungsentscheidung verabschiedet:

1. Die Mitglieder von Enquete-Kommissionen besitzen innerhalb der Enquete-Kommission die gleiche Rechtsstellung, und zwar gleichgültig ob sie als Sachverständige (§ 56 Abs. 2 GO-BT) oder als Vertreter ihrer Fraktionen (§ 56 Abs. 3 GO-BT) in die Enquete-Kommission berufen worden sind.
2. Für das Verfahren von Enquete-Kommissionen gelten die Vorschriften des § 56 GO-BT; zusätzlich sind gemäß § 74 GO-BT die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

3. Obleutegespräche in Enquete-Kommissionen dienen - wie in den Ausschüssen des Bundestages auch - der Vorbereitung von Kommissionssitzungen und der Beratung des Kommissionsvorsitzenden.
Die Mitglieder von Obleutebesprechungen dürfen keine Entscheidungen an Stelle der Enquete-Kommissionen treffen.
Die in Obleutebesprechungen gefassten „Beschlüsse“ bzw. erzielten Vereinbarungen besitzen vorbereitenden Charakter. Sie bedürfen der förmlichen Beschlussfassung durch die Enquete-Kommission selbst, sofern solche Empfehlungen für die Enquete-Kommission oder für Ihre Mitglieder verbindlich werden sollen.
4. Den Mitgliedern der Obleutebesprechungen obliegt es, den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Fraktion und den von ihrer Fraktion vorgeschlagenen Kommissionsmitgliedern die Arbeitsergebnisse der Obleutebesprechungen noch vor der Beschlussfassung in der Enquete-Kommission darzulegen und zu erläutern.

14/6 §§ 56, 74 GO-BT

Befugnis von Enquete-Kommissionen zur gutachtlichen Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren

23.03.00

Aus der Rechtstellung von Enquete-Kommissionen folgt für ihre Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen, denen Gesetzentwürfe zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich einer Enquete-Kommission überwiesen werden:

1. Einer Enquete-Kommission können Gesetzentwürfe nicht zur Mitberatung überwiesen werden. Enquete-Kommissionen nehmen nicht am förmlichen parlamentarischen Beratungsverfahren der Ausschüsse zu überwiesenen Gesetzesvorlagen teil.
2. Enquete-Kommissionen können indes zu Gesetzentwürfen, die inhaltlich den im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommissionen beschriebenen Beratungsauftrag der Enquete-Kommissionen betreffen, gegenüber dem federführenden Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme abgeben. Diese entspricht ihrer rechtlichen Qualität nach einer Expertenauskunft gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.
3. Einer Enquete-Kommission ist es unbenommen, bei geeigneten Gesetzgebungsverfahren die zuständigen Ausschüsse fachlich zu beraten, sofern sie bereits einschlägige Beratungsergebnisse erzielt hat. Falls eine Enquete-Kommission zur Beratung im Einsetzungsbeschluss ausdrücklich aufgefordert worden ist, obliegt es ihr, rechtzeitig vor Abschluss der Gesetzesberatungen im Sinne einer Bringschuld eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.
4. Falls im Einsetzungsbeschluss einer Enquete-Kommission vorgesehen ist, diese an laufenden Gesetzesvorhaben des Bundestages zu beteiligen, obliegt es dem federführenden Ausschuss, rechtzeitig vor Verabschiedung der Beschlussempfehlung zur überwiesenen Gesetzesvorlage der betroffenen Enquete-Kommission Gelegenheit zu einer gutachtlichen Stellungnahme zu geben.
5. Eine Enquete-Kommission hat keinen Anspruch darauf, dass ihre gutachtliche Stellungnahme inhaltlich voll vom federführenden Ausschuss in seine Beschlussempfehlung aufgenommen wird. Sie hat auch keinen Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung an einer Anhörung.

6. Eine nicht rechtzeitig angeforderte oder eingegangene gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission stellt kein rechtliches Hindernis für den federführenden Ausschuss dar, dem Bundestag zur überwiesenen Gesetzesvorlage eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen.

14/10 §§ 56, 59, 62 GO-BT

Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.
2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hinaus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.
3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.
4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.
5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.
Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.
6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für

unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.

GO-BT - § 57 Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuss angehören.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschussmitglieder.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschusssitzungen zugelassen werden.

11/10 § 57 GO-BT**Rechtsstellung stellv. Ausschussmitglieder**

hier: Rede- und Fragerecht in Ausschusssitzungen

1.12.1988

vgl. Nr. 11/6

Stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses besitzen während der Ausschussberatungen das Recht, sich an der Aussprache zu den Verhandlungsgegenständen zu beteiligen, und zwar auch dann, wenn sie nicht ein ordentliches Mitglied des Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten. Dieses Rederecht umschließt das Recht, an anwesende Mitglieder der Bundesregierung Fragen zu richten.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT**Fraktionslose Mitglieder des Bundestages**

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und

Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.

GO-BT - § 59 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Abs. 1 Satz 2.

(3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuss beenden.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT

Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern

16.2.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
4. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.
6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmittelungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).

5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

14/10 §§ 56, 59, 62 GO-BT

Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.
2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hinaus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.
3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.
4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.
5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.
Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.
6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.

GO-BT - § 60 Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschusssitzungen selbständig einberufen, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

13/11 § 60 GO-BT

Einberufung von Sondersitzungen ständiger Ausschüsse

25.9.1997

1. Die Einberufung einer Ausschusssitzung und auch einer Sondersitzung fällt in die Zuständigkeit des Ausschussvorsitzenden. An ihn ist letztlich der Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung gerichtet.
2. Der Ausschussvorsitzende ist in seiner Befugnis, Sondersitzungen einzuberufen, in zweifacher Hinsicht eingengt. Er braucht einerseits einen Antrag ("Verlangen") einer Fraktion oder von 5 v. H. der Mitglieder des Bundestages oder einen Beschluss seines Ausschusses und andererseits die Genehmigung der Präsidentin.
3. Das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Sondersitzung richtet sich allein an den Ausschussvorsitzenden.
4. Das Minderheitenrecht greift nicht auf die Entscheidungskompetenz der Präsidentin durch. Die Präsidentin hat vielmehr die allgemeinen Belange für die Organisation einer ordnungsgemäßen Erledigung der Parlamentsgeschäfte zu wahren. Bei der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnis empfiehlt es sich, sich mit den Fraktionen zu der Frage abzustimmen, ob eine Sondersitzung genehmigt werden soll oder nicht.

13/13 §§ 60, 61, 70 GO-BT

Anhörungen

hier: Beschlussfassung und Einladung

30.10.1997

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13

1. Anhörungen müssen in einer ordentlichen Ausschusssitzung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung muss auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung stehen.
2. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung setzt grundsätzlich der Ausschussvorsitzende selbständig fest. Er ist allerdings dabei an Ausschussbeschlüsse gebunden, außerdem an

Minderheitenrechte (siehe § 61 Abs. 1 GO-BT). Der Vorsitzende muss die Tagesordnung auch erweitern, wenn ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird; in diesem Fall muss der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung eine entsprechende Ergänzungsmitteilung herausgeben.

3. Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung so vorzubereiten, dass sie fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei kurzfristig terminierten Ausschusssitzungen einschließlich Anhörungen obliegt es dem Vorsitzenden, für alle notwendigen Vorbereitungshandlungen zu sorgen; er hat deshalb auch die rechtzeitigen Einladungen von Anhörspersonen zu veranlassen. Bei kurzfristiger Einladung muss er gegebenenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses und/oder vorbehaltlich der Genehmigung der Präsidentin die Einladung aussprechen.
4. Anhörungen außerhalb des Zeitplanes bedürfen im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der Genehmigung der Präsidentin (§ 70 Abs. 6 GO-BT). Bei Anhörungen außerhalb des Zeitplanes ist außerdem die Genehmigung der Präsidentin gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeid-

- baren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
5. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
 5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.
 6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmittelungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).
5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen,

- dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
 10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
 11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
 12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
 13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
 14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
 15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

16/03 § 60, § 61, § 65 GO-BT

Verfahrensfragen auf Ausschussebene

19.10.2006

1. Gemäß § 65 GO-BT benennt vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand. Dies schließt die Möglichkeit mit ein, Berichterstatter abzubrufen.

Eine Abberufung und ggf. Ersetzung durch ein anderes Mitglied des Ausschusses setzt einen sachlichen Grund voraus, der im Zusammenhang mit den sich aus § 66 Abs. 2 GO-BT ergebenden Aufgaben als Berichterstatter zu stehen hat. Eine Abberufung kommt - abgesehen z. B. vom Fall krankheitsbedingter Verhinderung - in Betracht, falls der Berichterstatter die Unterschrift verweigert, weil er Formulierungen im Bericht nicht teilt oder sich mit den Ausschussbeschlüssen nicht identifizieren will.

Unter welchen Voraussetzungen ein Berichterstatter eine Unterschriftsleistung berechtigterweise zunächst ablehnen bzw. von Nachbesserungen oder Ergänzungen abhängig machen darf, lässt sich nicht abstrakt festlegen. Kriterien zur Entscheidung dieser Frage sind aber insbesondere die Art und der Inhalt des zu erstellenden Berichts unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs der im Ausschuss beratenen Vorlagen, die Frage, ob die Ausschussbehandlungen kontrovers abgelaufen sind, aber auch der noch verfügbare Zeitrahmen bis zum letztmöglichen, durch die geplante Plenarbehandlung geprägten Abgabetermin für die Beschlussempfehlung und den Bericht. Ggf. kann auch von Bedeutung sein, ob als erforderlich empfundene Ergänzungen des Berichts mündlich im Plenum vorgetragen werden könnten.

Bei Fortdauer eines nach den vorgenannten Kriterien zur Abberufung berechtigenden Grundes ist es auch zulässig, dass eine zunächst im Kreis der Berichterstatter vertretene Fraktion nunmehr unberücksichtigt bleibt.

2. Werden Ausschüsse überraschend oder kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, muss bei der Wahl des zur Einberufung eingesetzten Mittels eine möglichst vollständige Erreichbarkeit der Mitglieder des Ausschusses gewährleistet werden. Dabei ist eine Einberufung per SMS derzeit tatsächlich nicht einsetzbar.

GO-BT - § 61 Tagesordnung der Ausschüsse

(1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.

(2) Der Ausschuss kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.

(3) Die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT**Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung**

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch so lange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

13/13 §§ 60, 61, 70 GO-BT**Anhörungen**

hier: Beschlussfassung und Einladung

30.10.1997

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13

1. Anhörungen müssen in einer ordentlichen Ausschusssitzung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung muss auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung stehen.
2. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung setzt grundsätzlich der Ausschussvorsitzende selbständig fest. Er ist allerdings dabei an Ausschussbeschlüsse gebunden, außerdem an Minderheitenrechte (siehe § 61 Abs. 1 GO-BT). Der Vorsitzende muss die Tagesordnung auch erweitern, wenn ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird; in diesem Fall muss der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung eine entsprechende Ergänzungsmitteilung herausgeben.
3. Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung so vorzubereiten, dass sie fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei kurzfristig terminierten Ausschusssitzungen einschließlich Anhörungen obliegt es dem Vorsitzenden, für alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu sorgen; er hat deshalb auch die rechtzeitigen Einladungen von Anhörspersonen zu veranlassen. Bei kurzfristiger Einladung muss er gegebenenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses und/oder vorbehaltlich der Genehmigung der Präsidentin die Einladung aussprechen.
4. Anhörungen außerhalb des Zeitplanes bedürfen im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der Genehmigung der Präsidentin (§ 70 Abs. 6 GO-BT). Bei Anhörungen außerhalb des Zeitplanes ist außerdem die Genehmigung der Präsidentin gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT**Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden**

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
6. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.
6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmittelungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).

5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

14/7 § 61 GO-BT**Veröffentlichung der Tagesordnungen der Ausschüsse im Internet**

18.05.00

Die Ausschüsse und sonstigen Gremien des Deutschen Bundestages entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wieweit ihre Tagesordnungen im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann sowohl öffentliche wie nichtöffentliche Sitzungen betreffen. Es besteht weder eine Verpflichtung zur Veröffentlichung noch ist – insbesondere im Hinblick auf die sog. geschlossenen Ausschüsse – von einer entsprechenden Erwartung auszugehen.

16/03 § 60, § 61, § 65 GO-BT**Verfahrensfragen auf Ausschussebene**

19.10.2006

1. Gemäß § 65 GO-BT benennt vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand. Dies schließt die Möglichkeit mit ein, Berichterstatter abzu berufen.

Eine Abberufung und ggf. Ersetzung durch ein anderes Mitglied des Ausschusses setzt einen sachlichen Grund voraus, der im Zusammenhang mit den sich aus § 66 Abs. 2 GO-BT ergebenden Aufgaben als Berichterstatter zu stehen hat. Eine Abberufung kommt - abgesehen z. B. vom Fall krankheitsbedingter Verhinderung - in Betracht, falls der Berichterstatter die Unterschrift verweigert, weil er Formulierungen im Bericht nicht teilt oder sich mit den Ausschussbeschlüssen nicht identifizieren will.

Unter welchen Voraussetzungen ein Berichterstatter eine Unterschriftsleistung berechtigterweise zunächst ablehnen bzw. von Nachbesserungen oder Ergänzungen abhängig machen darf, lässt sich nicht abstrakt festlegen. Kriterien zur Entscheidung dieser Frage sind aber insbesondere die Art und der Inhalt des zu erstellenden Berichts unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs der im Ausschuss beratenen Vorlagen, die Frage, ob die Ausschussbehandlungen kontrovers abgelaufen sind, aber auch der noch verfügbare Zeitrahmen bis zum letztmöglichen, durch die geplante Plenarbehandlung geprägten Abgabetermin für die Beschlussempfehlung und den Bericht. Ggf. kann auch von Bedeutung sein, ob als erforderlich empfundene Ergänzungen des Berichts mündlich im Plenum vorgetragen werden könnten.

Bei Fortdauer eines nach den vorgenannten Kriterien zur Abberufung berechtigenden Grundes ist es auch zulässig, dass eine zunächst im Kreis der Berichterstatter vertretene Fraktion nunmehr unberücksichtigt bleibt.

2. Werden Ausschüsse überraschend oder kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, muss bei der Wahl des zur Einberufung eingesetzten Mittels eine möglichst vollständige Erreichbarkeit der Mitglieder des Ausschusses gewährleistet werden. Dabei ist eine Einberufung per SMS derzeit tatsächlich nicht einsetzbar.

16/4 § 61, § 70 und § 80 GO-BT**Angestrebte und beschlossene Anhörungen**

09.11.06

1. Eine vom Plenum vorgenommene Überweisung einer Vorlage an die Ausschüsse kann nachträglich durch das Plenum geändert werden. So kann die Federführung einem anderen Ausschuss übertragen werden, um z. B. bei Zusammenhang mit anderen Vorlagen eine einheitliche Federführung zu erreichen.
2. Ändert das Plenum nachträglich die Federführung bei einer überwiesenen Vorlage, wird ein bereits gefasster Beschluss des bisher federführenden Ausschusses zur Durchführung einer Anhörung gegenstandslos.
Ein Ausschuss darf eine ihm federführend überwiesene Vorlage, zu der eine Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT angestrebt wird, von der Tagesordnung auch mit der Begründung absetzen, dass eine Änderung der Federführung erwartet wird.

Begründung:

Die Auslegungsentscheidung geht auf eine Prüfbitte des Ältestenrates anlässlich der nachträglichen Änderung der Federführung überwiesener Vorlagen im Zusammenhang mit der Föderalismusreform zurück.

Bei seiner Auslegungsentscheidung war der Ausschuss einmütig der Auffassung, dass eine nachträgliche Änderung der Überweisung rechtsmissbräuchlich wäre, wenn sie allein dazu dienen würde, Minderheitsrechte z. B. auf Durchführung einer Anhörung zu vereiteln. Weiterhin wurde unterstrichen, dass im künftig federführenden Ausschuss es selbstverständlich einer Minderheit unbenommen bleibt, die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 GO-BT zu verlangen.

GO-BT - § 62 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

9/1 § 62 GO-BT

Befassung eines Fachausschusses mit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eines politischen Beamten

12.2.1981

betr.: Selbstbefassungsrecht, nicht Recht der Untersuchungsausschüsse oder Fragerecht;
vgl. auch Nrn. 11/11, 11/18

§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT räumt den Fachausschüssen nur das Recht ein, sich im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse mit Sachfragen aus ihrem Geschäftsbereich zu befassen. Die vorzeitige Versetzung eines Beamten aus dem in § 36 BBG genannten Personenkreis in den einstweiligen Ruhestand fällt nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuss nicht in den Bereich der Fragen, mit denen sich die Fachausschüsse befassen dürfen.

10/3 § 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT

Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse

23.2.1984

vgl. Nr. 11/11

Die Befassung eines Ausschusses mit einer nicht überwiesenen Frage ist zulässig, darf allerdings nicht durch einen Sachbeschluss enden. Eine Willensbildung im Ausschuss, die in die Zuständigkeit des Plenums des Bundestages zur Entscheidungsfindung eingreift, ist unzulässig. Das Befassungsrecht der Ausschüsse beinhaltet daher lediglich erstens das Recht zur Beschlussfassung in Verfahrensfragen und zweitens die Möglichkeit zur Meinungsbildung durch Aussprache und Information über nichtüberwiesene Gegenstände aus dem Fachbereich sowie die laufende Kontrolle des korrespondierenden Bundesministeriums.

Das Recht des Ausschusses auf Selbstbefassung schließt die Möglichkeit ein, seine Ergebnisse zu dokumentieren. Eine mögliche Information darüber muss jeden Eindruck einer das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung vermeiden.

10/20 §§ 62, 64 GO-BT

Umfang der Befugnisse von Ausschüssen zur Gesetzesberatung

hier: Ergänzungsanträge von Ausschussmitgliedern bei der Beratung eines Gesetzentwurfs

15.11.1984/6.12.1984

vgl. auch Nr. 11/12

Ausschussmitglieder dürfen bei der Beratung eines Gesetzentwurfs Anträge zu seiner Änderung oder Ergänzung einbringen, die in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Vorlage stehen. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang ist anzuerkennen, wenn die Ergänzungen am Gesetzgebungsgrund oder an den Gesetzgebungszielen der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.

Damit ist den Ausschüssen keineswegs ein eigenes Initiativrecht bei der Beratung von Gesetzesvorlagen zugestanden. Das Gesetzesinitiativrecht wird in Art. 76 Abs. 1 GG der Bundesregierung, einer antragsberechtigten Gruppe von Abgeordneten aus der Mitte des Bundestages und dem Bundesrat vorbehalten. Wie die Gesetzesinitianten einen Anspruch darauf besitzen, dass ihre Vorlage vom Bundestag beraten wird, haben alle Mitglieder des Bundestages einen Anspruch darauf, dass sie von einer Gesetzesvorlage grundsätzlich in einer ersten Beratung Kenntnis nehmen können.

Es wäre insbesondere eine Umgehung dieser Rechtslage, wenn gesetzgeberisch zu lösende Probleme in einem Antrag zur Änderung oder Ergänzung einer Gesetzesvorlage aufgegriffen würden, die weder vom ursprünglichen Gesetzgebungsgrund noch von den ursprünglichen Gesetzgebungszielen erfasst werden, also auch wenn lediglich die gleiche Gesetzgebungsmaterie oder nur der Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses und des von ihm zu kontrollierenden Ministeriums berührt wäre. In diesen Fällen bedarf es vielmehr einer ordnungsgemäßen Gesetzesinitiative, ihrer Einbringung und Beratung im Bundestag sowie ihrer Überweisung an einen Ausschuss, bevor dieser sich mit diesen Gesetzgebungsvorhaben befassen kann.

Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

Zusammenfassung:

1. Gesetzesvorlagen können während der Ausschussberatungen um Regelungen ergänzt werden, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der ursprünglichen Vorlage stehen.
2. Über die Frage, ob ein unmittelbarer Sachzusammenhang im Einzelfalle vorliegt oder nicht, entscheidet der Ausschuss; in streitigen Fällen muss demnach mit Mehrheit festgestellt werden, ob der Ausschuss den unmittelbaren Sachzusammenhang annimmt oder verneint.

11/7 § 55 GO-BT**Unterausschüsse**

hier: Umfang der Befugnisse

1.12.1988

vgl. Nr. 10/6, 11/8

1. Unterausschüsse sind vorbereitende Beratungsorgane eines ständigen Ausschusses. Ihre Aufgaben werden von dem ständigen Ausschuss festgelegt. Der ständige Ausschuss kann ihnen zusätzliche Aufträge zur Erledigung zuweisen, beispielsweise die Durchführung von Anhörungen.
2. Unterausschüsse können in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich auch Selbstbefassungsangelegenheiten ihres ständigen Ausschusses behandeln.
3. Unterausschüsse sind - in eigener Zuständigkeit - grundsätzlich nur befugt, ihrem ständigen Ausschuss Berichte zu erstatten, nicht aber festlegende Erklärungen gegenüber anderen Ausschüssen, Gremien oder dem Plenum des Bundestages sowie gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber der Öffentlichkeit.
4. In Selbstbefassungsangelegenheiten dürfen Unterausschüsse - wie die ständigen Ausschüsse selbst - Sachbeschlüsse nicht fassen. Ihnen ist es dementsprechend auch untersagt, über die Mitteilung der Ergebnisse solcher Ausschussberatungen hinaus Erklärungen abzugeben, die den Eindruck einer ihren ständigen Ausschuss, das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung erwecken.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT**Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern**

16.2.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT

**Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen;
Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

1. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.
Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.
Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.
Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.
2. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungsstreitigkeiten.

11/21 § 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT

Behandlung der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

hier: Einholung von Stellungnahmen der Fachausschüsse

19.10.1989

vgl. Nr. 11/20

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vertritt die Auffassung, dass sich die Vorschrift der Nr. 7.8 der "Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)" im Rahmen des geltenden § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT hält. Dabei geht der 1. Ausschuss davon aus, dass der Petitions-

ausschuss selbst für die Vereinbarung einer Frist verantwortlich ist und entsprechend § 63 Abs. 2 GO-BT verfährt. Der 1. Ausschuss erwartet außerdem, dass der Petitionsausschuss nach einem Fristablauf dem Bundestag lediglich eine Beschlussempfehlung vorlegt, die den Bundestag für Beschlüsse in der Sachfrage auf Grund von Beschlussempfehlungen der zuständigen Fachausschüsse nicht gänzlich bindet; eine solche Petition wird daher insbesondere den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben sein.

12/8 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

hier: Verhältnis zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen

28.4.1994 und 17.6.1993

vgl. Nrn. 12/11, 13/9

1. Der Bundestag erwartet nach der Überweisung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse, dass der federführende Ausschuss eine mit den mitberatenden Ausschüssen fachlich abgestimmte Beschlussempfehlung zu der Vorlage erarbeitet und vorlegt.
Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme ausschließlich an den federführenden Ausschuss und nachrichtlich an die übrigen mitberatenden Ausschüsse zu leiten.
Es ist nicht zulässig, im Ausschuss zu beschließen, sich mit einer überwiesenen Vorlage überhaupt nicht zu befassen.
2. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen setzt voraus, dass die mitberatenden Ausschüsse angemessene Zeit zur Beratung der Vorlage und der dazu eingehenden Änderungsanträge, die für das Beratungsergebnis von wesentlicher Bedeutung sind, erhalten. Die Bemessung der angemessenen Zeit für die Beratung einer Vorlage ergibt sich aus den Besonderheiten der einzelnen Vorlagen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, dass ein mitberatender Ausschuss kurzfristig zu seiner Stellungnahme aufgefordert wird.
3. Gemäß § 63 Abs. 2 GO-BT muss der federführende Ausschuss mit den mitberatenden Ausschüssen einen Zeitrahmen für die Beratungen der Vorlage vereinbaren, was auch konkludent geschehen kann. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ausschüssen ist erst dann nicht zustande gekommen, wenn die mitberatenden Ausschüsse ausdrücklich oder konkludent die vorgeschlagene Frist abgelehnt haben. Den mitberatenden Ausschüssen muss dabei Gelegenheit eingeräumt werden, ihren eigenen Beratungszeitbedarf für die überwiesene Vorlage und für die dazu bereits eingegangenen Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung zu überprüfen.
4. Die Unterrichtung der beteiligten Ausschüsse über Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung erfolgt grundsätzlich durch den federführenden Ausschuss. Dem federführenden Ausschuss obliegt es, unverzüglich die beteiligten Ausschüsse über eingebrachte Änderungsanträge auch dann zu unterrichten, wenn diese bereits informell an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse verteilt worden sind.
5. Falls aus den Umständen des Beratungsablaufs erkennbar wird, dass im federführenden Ausschuss Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung eingebracht, aber von diesem den beteiligten Ausschüssen noch nicht förmlich zugeleitet worden sind, obliegt es den

mitberatenden Ausschüssen, diese Änderungsanträge rechtzeitig für die eigenen Beratungen beizuziehen.

12/9 §§ 62, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT

Fristen bei Anhörungen

8.10.1992

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

1. Über Anträge gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT, eine Anhörung durchzuführen, muss ein Ausschuss (unter Beachtung von § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT) in angemessener Frist Beschluss fassen.
2. Eine vom Ausschuss beschlossene Anhörung muss innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.
3. Die Ausschüsse sind gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT „zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet“, also zur Verabschiedung einer Beschlussempfehlung oder mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
4. Kriterien zur Bemessung der angemessenen Frist ergeben sich aus dem Verhandlungsgegenstand selbst (z. B. Eilbedürftigkeit der Entscheidung, Schwierigkeit des Inhalts usw.) und aus der Auftragslage des Ausschusses insgesamt (z. B. Rang der Vorlage innerhalb der Prioritätenliste des Ausschusses zu seinen Vorlagen, Eingangszeitpunkt im Vergleich zu anderen Vorlagen usw.).
Eine bestimmte Frist, bei deren Verletzung ein Ausschuss beginnt, seine Verpflichtung zur baldigen Aufgabenerledigung zu missachten, lässt sich nicht angeben. Als Richtschnur für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörungstermin, die aber stets der Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalles bedarf, mag die Frist von zehn Sitzungswochen im § 62 Abs. 2 GO-BT dienen, nach deren Verstreichen ein Zwischenbericht des Ausschusses im Plenum verlangt werden kann.

13/9 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

30.1.1997

vgl. Nr. 12/8, 12/11

1. Mitberatende Ausschüsse haben solche ihnen vom federführenden Ausschuss zugeleiteten Änderungsanträge auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und dazu eine mitberatende Stellungnahme abzugeben, die wegen ihres gesamten Inhaltes oder wegen bestimmter Teile oder Teilbereiche ihres Inhalts dem Zuständigkeitsbereich des mitberatenden Ausschusses zuzurechnen sind. Die Kooperation zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen hat gerade als ein wesentliches Ziel, dass der mitberatende Ausschuss aus seiner fachlichen Sicht den federführenden Ausschuss bei der Abfassung seiner Beschlussempfehlung unterstützt.

2. Eine mitberatende Stellungnahme ist bei dieser Betrachtungsweise entbehrlich zu Änderungsanträgen, die gänzlich die Zuständigkeit eines mitberatenden Ausschusses nicht betreffen. Sie ist ebenfalls entbehrlich zu Teilen oder Teilbereichen eines Änderungsantrages, zu denen der mitberatende Ausschuss keinen fachlich kompetenten Rat erteilen kann.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
7. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Vereinbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinba-

rungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.

6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmittelungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).
5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.
8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tages-

ordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.

11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.

14/8 § 62 Abs. 1 GO-BT

Fristen für Änderungsanträge in Ausschüssen

06.07.00

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat sich mit der Anregung befasst, für die Einbringung von Änderungsanträgen auf Ausschussebene eine Frist in der Geschäftsordnung vorzusehen.

Der 1. Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2000 den Vorschlag nach Abwägung und der für und gegen eine Frist sprechenden Gesichtspunkte im Ergebnis einstimmig abgelehnt.

Der 1. Ausschuss appelliert jedoch an die Fraktionen im Ältestenrat, bei Zeitvorgaben für Gesetzesvorhaben die Gewährleistung einer ausreichenden Beratungsmöglichkeit von Änderungsanträgen, die Sicherung einer effektiven Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen, aber auch die Vermeidung möglicher Fehlerquellen bei der Abfassung von Ausschussempfehlungen in Zeitplanungen einzubeziehen.

14/10 §§ 56, 59, 62 GO-BT

Gutachtliche Stellungnahmen und Zwischenberichte von Enquete-Kommissionen

07.12.2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat aus Anlass von Fragen zu Befugnissen von Enquete-Kommissionen und der Aufgaben von Kommissionsvorsitzenden in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2000 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Eine gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission, für die nach dem Einsetzungsbeschluss die Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren in Betracht kommt, kann erst nach Überweisung der Vorlage an einen federführenden Ausschuss beschlossen und abgegeben werden.
2. Eine Behandlung der von einem kommenden Gesetzentwurf erfassten Materie im Wege einer Selbstbefassung im Rahmen der insoweit gegebenen Beschränkungen (vgl. Auslegungsentscheidung vom 23.2.1984) und damit die Vorbereitung einer künftigen gutachtlichen Stellungnahme ist nicht ausgeschlossen, zumal die Enquete-Kommission den betreffenden Fragenkomplex ohnehin im Rahmen ihres Auftrags beraten kann. Die Veröffentlichung einer „Stellungnahme“ oder ähnlich bezeichneter Mitteilungen durch eine Enquete-Kommission, die den Eindruck einer offiziellen Äußerung zu einem bestimmten Thema zum Ausdruck bringen will, geht über das im Rahmen der Selbstbefassung Zulässige hinaus. Hierfür spricht insbesondere, wenn die Stellungnahme auf einem Mehrheitsbeschluss beruht, aber als Äußerung der Enquete-Kommission veröffentlicht werden soll.
3. Adressat einer *gutachtlichen* Stellungnahme bei der Beratung eines Gesetzentwurfs durch die Ausschüsse sind der federführende Ausschuss und – nachrichtlich - die mitberatenden Ausschüsse, nicht aber der Bundestagspräsident.
4. Die Enquete-Kommission entscheidet über den Inhalt ihres Votums einschließlich der Aufnahme der in der Minderheit verbliebenen Auffassung(en). Auch die Ansicht der Minderheit wiederzugeben, wird sich aber angesichts der mit einer Beteiligung einer Enquete-Kommission an einem Gesetzgebungsverfahren angestrebten umfassenden Beratung des federführenden wie der mitberatenden Ausschüsse anbieten.
5. Eine Enquete-Kommission kann zu Teilen ihres Auftrags vorab in Zwischenberichten Stellung nehmen. Ob ein Thema nach Anlass, Art und Umfang für eine gesonderte Behandlung in einem Zwischenbericht geeignet ist, hat die Enquete-Kommission in eigener Verantwortung zu entscheiden.
Sondervoten, die die abweichende Auffassung einer Minderheit oder eines einzelnen Kommissionsmitglieds wiedergeben, sind in den Zwischenbericht als Bestandteil aufzunehmen.
6. Der Vorsitzende einer Enquete-Kommission hat gemäß § 59 Abs. 1 GO-BT die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und z.B. Stellungnahmen im beschlossenen Umfang und auf dem beschlossenen Weg zu veröffentlichen, auch wenn er diese für unvereinbar mit der Geschäftsordnung oder sonstigem Recht hält. Vor einer Beschlussfassung hat er auf entsprechende Bedenken aufmerksam zu machen.

14/11 §§ 62, 64, 70 GO-BT

Erstreckung einer beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage

11.10.2001

Aufgrund einer Anfrage, ob eine Erstreckung einer bereits beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage erfolgen kann, hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Ein Ausschuss ist nicht gehindert, einen einstimmig gefassten Beschluss über eine öffentliche Anhörung durch Mehrheitsbeschluss zu ergänzen, um weiteren Entwicklungen in der Beratung einer überwiesenen Vorlage Rechnung zu tragen. Einer Ergänzung des Anhörbeschlusses stünde allerdings entgegen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Frage, ob zuverlässigerweise ein Gesetzentwurf ergänzt werden darf (vgl. hierzu Auslegungsentscheidung 10/20), ist von anderen Verfahrensschritten in der Ausschussberatung, wie z.B. einer Beschlussfassung über die Erweiterung des Gegenstandes einer noch durchzuführenden Anhörung, zu trennen und stellt sich letztlich erst in der Schlussberatung.

14/12 §§ 62, 63, 64 GO-BT

Aufgaben mitberatender Ausschüsse

hier: Verzicht auf eine Stellungnahme zu einer überwiesenen Vorlage gegenüber dem federführenden Ausschuss

11.10.2001

Ein Ausschuss hat um Prüfung gebeten, ob geschäftsordnungsrechtlich auf die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage – gegen den Willen einer qualifizierten Minderheit – verzichtet werden könne.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss bestätigt seine mit Schreiben an die Vorsitzenden der Ausschüsse vom 29. Juni 1993 übermittelte Feststellung, dass ein Ausschuss nicht auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichten könne.

Der Entscheidung des 1. Ausschusses hat dabei folgende Erwägung zugrunde gelegen:

§ 62 Abs. 1 GO-BT verlangt eine inhaltliche Befassung, d.h. eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage. Dabei hat ein mitberatender Ausschuss zur überwiesenen Vorlage aus fachpolitischer Sicht gegenüber dem federführenden Ausschuss Stellung zu nehmen; der federführende Ausschuss hat auf Grund von § 62 GO-BT eine Entscheidung des Plenums vorzubereiten.

Zwar sind in einem Ausschuss durchaus Einwände z.B. aus zeitlichen, verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Gründen gegen eine Aussage in der Sache vorstellbar. So ist zu denken an kurzfristige Anforderungen eines Votums, an durch andere Aufgaben oder Vorhaben bedingte Terminierungsprobleme, an spät eintreffende umfangreichere Änderungsanträge oder Formulierungshilfen, an eine auf einen (Zuständigkeits-)Irrtum zurückgehende Überweisung sowie an die Auffassung, zur Entscheidung entweder aus materiellen Gründen überhaupt nicht berufen oder jedenfalls verfrüht – z.B. angesichts noch ausstehender Beratungen oder anderweitig erwarteter Entwicklungen – aufgefordert zu sein.

Eine Nichtbefassung oder ein Beschluss, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, verfehlen aber den vom Plenum durch die Überweisung erteilten Auftrag. Gründe, von diesem geschäftsordnungsrechtlichen Prinzip Ausnahmen zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Soweit Beratungsprobleme ihre Ursache im Verhältnis zwischen federführendem und mitberatenden Ausschüssen finden, hat der 1. Ausschuss wiederholt in Auslegungsent-

scheidungen und einem Rundschreiben Hinweise zur notwendigen Kooperation und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Gremien gegeben. Dies betrifft die Vereinbarung zur Abgabe des mitberatenden Votums gemäß § 64 GO-BT, die erforderliche Übermittlung von Änderungsanträgen an mitberatende Ausschüsse, deren etwaige Berücksichtigung in mitberatenden Ausschüssen sowie den ausnahmsweise zulässigen Abschluss unter Vorbehalt noch fehlender mitberatender Voten.

Bei überflüssigen Überweisungen kann - ebenso wie bei versehentlich unterbliebenen Beteiligungen oder Irrtümern hinsichtlich der Federführung - auf eine vor Eintritt in eine Plenartagesordnung mögliche Korrektur hingewirkt werden. In sachlicher Hinsicht ist es auch einem mitberatenden Ausschuss unbenommen, seine Stellungnahme so zu formulieren oder mit einer Begründung zu versehen, um möglichen Missverständnissen entgegen zu wirken und deren Inhalt bzw. den eigenen Prüfungsrahmen oder – z.B. bei Nichtberücksichtigung von Änderungsanträgen – den zugrunde gelegten Beratungsgegenstand zu verdeutlichen.

15/3 § 62 Abs. 1 Satz 1 – Aufgaben der Ausschüsse

Zulässigkeit eines Antrags auf Ausschussebene, einen Gesetzentwurf „vorerst nicht weiter“ zu behandeln

11.12.2003

1. Die Verpflichtung der Ausschüsse zur baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) verlangt die Vorlage einer Beschlussempfehlung oder einer mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
2. Abstrakte Festlegungen der Frist sind nicht möglich. Während Anträge und Beschlüsse unzulässig sind, sich mit einer Vorlage überhaupt nicht zu befassen, sind Anträge und Beschlüsse zulässig, aus Sachgründen die Beratung einstweilen auszusetzen oder auf einen zeitlich oder inhaltlich bestimmten Termin zu vertagen, um z. B. die betroffene Vorlage zusammen mit einer angekündigten oder erwarteten anderen, im Zusammenhang stehenden Vorlagen zu beraten.

GO-BT - § 63 Federführender Ausschuss

(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuss erstatten.

(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuss eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuss die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuss dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

10/6 § 55 GO-BT

Besetzung von gemeinsamen Unterausschüssen

12.4.1984

vgl. Nrn. 11/7, 11/8

§ 55 Abs. 1 Satz 2 GO-BT wird vom Ausschuss dahingehend ausgelegt, dass diese Vorschrift auch auf gemeinsame Unterausschüsse anzuwenden ist.

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass in Ausnahmefällen die Fraktionen abweichend von dem im federführenden Ausschuss beschlossenen Verteilungsschlüssel Mitglieder aus den beteiligten Ausschüssen für die Mitgliedschaft im gemeinsamen Unterausschuss benennen können.

12/8 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

hier: Verhältnis zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen

28.4.1994 und 17.6.1993

vgl. Nrn. 12/11, 13/9

1. Der Bundestag erwartet nach der Überweisung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse, dass der federführende Ausschuss eine mit den mitberatenden Ausschüssen fachlich abgestimmte Beschlussempfehlung zu der Vorlage erarbeitet und vorlegt.
Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme ausschließlich an den federführenden Ausschuss und nachrichtlich an die übrigen mitberatenden Ausschüsse zu leiten.
Es ist nicht zulässig, im Ausschuss zu beschließen, sich mit einer überwiesenen Vorlage überhaupt nicht zu befassen.
2. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen setzt voraus, dass die mitberatenden Ausschüsse angemessene Zeit zur Beratung der Vorlage und der dazu eingehenden Änderungsanträge, die für das Beratungsergebnis

von wesentlicher Bedeutung sind, erhalten. Die Bemessung der angemessenen Zeit für die Beratung einer Vorlage ergibt sich aus den Besonderheiten der einzelnen Vorlagen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, dass ein mitberatender Ausschuss kurzfristig zu seiner Stellungnahme aufgefordert wird.

3. Gemäß § 63 Abs. 2 GO-BT muss der federführende Ausschuss mit den mitberatenden Ausschüssen einen Zeitrahmen für die Beratungen der Vorlage vereinbaren, was auch konkludent geschehen kann. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ausschüssen ist erst dann nicht zustande gekommen, wenn die mitberatenden Ausschüsse ausdrücklich oder konkludent die vorgeschlagene Frist abgelehnt haben. Den mitberatenden Ausschüssen muss dabei Gelegenheit eingeräumt werden, ihren eigenen Beratungszeitbedarf für die überwiesene Vorlage und für die dazu bereits eingegangenen Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung zu überprüfen.
4. Die Unterrichtung der beteiligten Ausschüsse über Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung erfolgt grundsätzlich durch den federführenden Ausschuss. Dem federführenden Ausschuss obliegt es, unverzüglich die beteiligten Ausschüsse über eingebrachte Änderungsanträge auch dann zu unterrichten, wenn diese bereits informell an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse verteilt worden sind.
5. Falls aus den Umständen des Beratungsablaufs erkennbar wird, dass im federführenden Ausschuss Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung eingebracht, aber von diesem den beteiligten Ausschüssen noch nicht förmlich zugeleitet worden sind, obliegt es den mitberatenden Ausschüssen, diese Änderungsanträge rechtzeitig für die eigenen Beratungen beizuziehen.

12/11 § 70 Abs. 1 und 3 GO-BT

Rechte mitberatender Ausschüsse bei Artikelgesetzen

15. 6. 1994

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/9, 13/13

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Mitberatende Ausschüsse können gemäß § 70 Abs. 3 GO-BT Anhörungen lediglich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses und mit Einverständnis des federführenden Ausschusses durchführen.
2. Diese Rechtslage trifft auch bei sogenannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der beabsichtigten Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind, sondern der Sache nach zum Geschäftsbereich eines mitberatenden Ausschusses, wie er im Einsetzungsbeschluss des Bundestages für diesen Ausschuss festgelegt worden ist, gehören.

13/9 §§ 62, 63, 66 GO-BT**Zusammenarbeit der Ausschüsse**

30.1.1997

vgl. Nr. 12/8, 12/11

1. Mitberatende Ausschüsse haben solche ihnen vom federführenden Ausschuss zugeleiteten Änderungsanträge auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und dazu eine mitberatende Stellungnahme abzugeben, die wegen ihres gesamten Inhaltes oder wegen bestimmter Teile oder Teilbereiche ihres Inhalts dem Zuständigkeitsbereich des mitberatenden Ausschusses zuzurechnen sind. Die Kooperation zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen hat gerade als ein wesentliches Ziel, dass der mitberatende Ausschuss aus seiner fachlichen Sicht den federführenden Ausschuss bei der Abfassung seiner Beschlussempfehlung unterstützt.
2. Eine mitberatende Stellungnahme ist bei dieser Betrachtungsweise entbehrlich zu Änderungsanträgen, die gänzlich die Zuständigkeit eines mitberatenden Ausschusses nicht betreffen. Sie ist ebenfalls entbehrlich zu Teilen oder Teilbereichen eines Änderungsantrages, zu denen der mitberatende Ausschuss keinen fachlich kompetenten Rat erteilen kann.

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT**Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung**

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch solange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechtigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

14/12 §§ 62, 63, 64 GO-BT

Aufgaben mitberatender Ausschüsse

hier: Verzicht auf eine Stellungnahme zu einer überwiesenen Vorlage gegenüber dem federführenden Ausschuss

11.10.2001

Ein Ausschuss hat um Prüfung gebeten, ob geschäftsordnungsrechtlich auf die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage – gegen den Willen einer qualifizierten Minderheit – verzichtet werden könne.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss bestätigt seine mit Schreiben an die Vorsitzenden der Ausschüsse vom 29. Juni 1993 übermittelte Feststellung, dass ein Ausschuss nicht auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichten könne.

Der Entscheidung des 1. Ausschusses hat dabei folgende Erwägung zugrunde gelegen:

§ 62 Abs. 1 GO-BT verlangt eine inhaltliche Befassung, d.h. eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage. Dabei hat ein mitberatender Ausschuss zur überwiesenen Vorlage aus fachpolitischer Sicht gegenüber dem federführenden Ausschuss Stellung zu nehmen; der federführende Ausschuss hat auf Grund von § 62 GO-BT eine Entscheidung des Plenums vorzubereiten.

Zwar sind in einem Ausschuss durchaus Einwände z.B. aus zeitlichen, verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Gründen gegen eine Aussage in der Sache vorstellbar. So ist zu denken an kurzfristige Anforderungen eines Votums, an durch andere Aufgaben oder Vorhaben bedingte Terminierungsprobleme, an spät eintreffende umfangreichere Änderungsanträge oder Formulierungshilfen, an eine auf einen (Zuständigkeits-)Irrtum zurückgehende Überweisung sowie an die Auffassung, zur Entscheidung entweder aus materiellen Gründen überhaupt nicht berufen oder jedenfalls verfrüht – z.B. angesichts noch ausstehender Beratungen oder anderweitig erwarteter Entwicklungen – aufgefordert zu sein.

Eine Nichtbefassung oder ein Beschluss, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, verfehlen aber den vom Plenum durch die Überweisung erteilten Auftrag. Gründe, von diesem geschäftsordnungsrechtlichen Prinzip Ausnahmen zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Soweit Beratungsprobleme ihre Ursache im Verhältnis zwischen federführendem und mitberatenden Ausschüssen finden, hat der 1. Ausschuss wiederholt in Auslegungsentscheidungen und einem Rundschreiben Hinweise zur notwendigen Kooperation und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Gremien gegeben. Dies betrifft die Vereinbarung zur Abgabe des mitberatenden Votums gemäß § 64 GO-BT, die erforderliche Übermittlung von Änderungsanträgen an mitberatende Ausschüsse, deren etwaige Berücksichtigung in mitberatenden Ausschüssen sowie den ausnahmsweise zulässigen Abschluss unter Vorbehalt noch fehlender mitberatender Voten.

Bei überflüssigen Überweisungen kann - ebenso wie bei versehentlich unterbliebenen Beteiligungen oder Irrtümern hinsichtlich der Federführung – auf eine vor Eintritt in

eine Plenartagesordnung mögliche Korrektur hingewirkt werden. In sachlicher Hinsicht ist es auch einem mitberatenden Ausschuss unbenommen, seine Stellungnahme so zu formulieren oder mit einer Begründung zu versehen, um möglichen Mißverständnissen entgegen zu wirken und deren Inhalt bzw. den eigenen Prüfungsrahmen oder – z.B. bei Nichtberücksichtigung von Änderungsanträgen – den zugrunde gelegten Beratungsgegenstand zu verdeutlichen.

GO-BT - § 64 Verhandlungsgegenstände

(1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuss überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 62 Abs. 1 Satz 3).

(2) Sind dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlussempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuss widersprochen, muss über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlussempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT**Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen**

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen. Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jedenfalls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.

Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im Übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.

10/20 §§ 62, 64 GO-BT**Umfang der Befugnisse von Ausschüssen zur Gesetzesberatung**

hier: Ergänzungsanträge von Ausschussmitgliedern bei der Beratung eines Gesetzentwurfs

15.11.1984/6.12.1984

vgl. auch Nr. 11/12

Ausschussmitglieder dürfen bei der Beratung eines Gesetzentwurfs Anträge zu seiner Änderung oder Ergänzung einbringen, die in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Vorlage stehen. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang ist anzuerkennen, wenn die Ergänzungen am Gesetzgebungsgrund oder an den Gesetzgebungszielen der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.

Damit ist den Ausschüssen keineswegs ein eigenes Initiativrecht bei der Beratung von Gesetzesvorlagen zugestanden. Das Gesetzesinitiativrecht wird in Art. 76 Abs. 1 GG der Bundesregierung, einer antragsberechtigten Gruppe von Abgeordneten aus der Mitte des Bundestages und dem Bundesrat vorbehalten. Wie die Gesetzesinitianten einen Anspruch darauf besitzen, dass ihre Vorlage vom Bundestag beraten wird, haben alle Mitglieder des Bundestages einen Anspruch darauf, dass sie von einer Gesetzesvorlage grundsätzlich in einer ersten Beratung Kenntnis nehmen können.

Es wäre insbesondere eine Umgehung dieser Rechtslage, wenn gesetzgeberisch zu lösende Probleme in einem Antrag zur Änderung oder Ergänzung einer Gesetzesvorlage aufgegriffen würden, die weder vom ursprünglichen Gesetzgebungsgrund noch von den ursprünglichen Gesetzgebungszielen erfasst werden, also auch wenn lediglich die gleiche Gesetzgebungsmaterie oder nur der Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses und des von ihm zu kontrollierenden Ministeriums berührt wäre. In diesen Fällen bedarf es vielmehr einer ordnungsgemäßen Gesetzesinitiative, ihrer Einbringung und Beratung im Bundestag sowie ihrer Überweisung an einen Ausschuss, bevor dieser sich mit diesen Gesetzgebungsvorhaben befassen kann.

Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.

Zusammenfassung:

1. Gesetzesvorlagen können während der Ausschussberatungen um Regelungen ergänzt werden, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der ursprünglichen Vorlage stehen.
2. Über die Frage, ob ein unmittelbarer Sachzusammenhang im Einzelfalle vorliegt oder nicht, entscheidet der Ausschuss; in streitigen Fällen muss demnach mit Mehrheit festgestellt werden, ob der Ausschuss den unmittelbaren Sachzusammenhang annimmt oder verneint.

14/11 §§ 62, 64, 70 GO-BT**Erstreckung einer beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage**

11.10.2001

Aufgrund einer Anfrage, ob eine Erstreckung einer bereits beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage erfolgen kann, hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Ein Ausschuss ist nicht gehindert, einen einstimmig gefassten Beschluss über eine öffentliche Anhörung durch Mehrheitsbeschluss zu ergänzen, um weiteren Entwicklungen in der Beratung einer überwiesenen Vorlage Rechnung zu tragen. Einer Ergänzung des Anhörbeschlusses stünde allerdings entgegen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Frage, ob zuverlässigerweise ein Gesetzentwurf ergänzt werden darf (vgl. hierzu Auslegungsentscheidung 10/20), ist von anderen Verfahrensschritten in der Ausschussberatung, wie z.B. einer Beschlussfassung über die Erweiterung des Gegenstandes einer noch durchzuführenden Anhörung, zu trennen und stellt sich letztlich erst in der Schlussberatung.

14/12 §§ 62, 63, 64 GO-BT**Aufgaben mitberatender Ausschüsse**

hier: Verzicht auf eine Stellungnahme zu einer überwiesenen Vorlage gegenüber dem federführenden Ausschuss

11.10.2001

Ein Ausschuss hat um Prüfung gebeten, ob geschäftsordnungsrechtlich auf die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage – gegen den Willen einer qualifizierten Minderheit – verzichtet werden könne.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss bestätigt seine mit Schreiben an die Vorsitzenden der Ausschüsse vom 29. Juni 1993 übermittelte Feststellung, dass ein Ausschuss nicht auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichten könne.

Der Entscheidung des 1. Ausschusses hat dabei folgende Erwägung zugrunde gelegen:

§ 62 Abs. 1 GO-BT verlangt eine inhaltliche Befassung, d. h. eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage. Dabei hat ein mitberatender Ausschuss zur überwiesenen Vorlage aus fachpolitischer Sicht gegenüber dem federführenden Ausschuss Stel-

lung zu nehmen; der federführende Ausschuss hat auf Grund von § 62 GO-BT eine Entscheidung des Plenums vorzubereiten.

Zwar sind in einem Ausschuss durchaus Einwände z.B. aus zeitlichen, verfahrensmäßigen oder inhaltlichen Gründen gegen eine Aussage in der Sache vorstellbar. So ist zu denken an kurzfristige Anforderungen eines Votums, an durch andere Aufgaben oder Vorhaben bedingte Terminierungsprobleme, an spät eintreffende umfangreichere Änderungsanträge oder Formulierungshilfen, an eine auf einen (Zuständigkeits-)Irrtum zurückgehende Überweisung sowie an die Auffassung, zur Entscheidung entweder aus materiellen Gründen überhaupt nicht berufen oder jedenfalls verfrüht – z.B. angesichts noch ausstehender Beratungen oder anderweitig erwarteter Entwicklungen – aufgefordert zu sein.

Eine Nichtbefassung oder ein Beschluss, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, verfehlen aber den vom Plenum durch die Überweisung erteilten Auftrag. Gründe, von diesem geschäftsordnungsrechtlichen Prinzip Ausnahmen zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Soweit Beratungsprobleme ihre Ursache im Verhältnis zwischen federführendem und mitberatenden Ausschüssen finden, hat der 1. Ausschuss wiederholt in Auslegungsentscheidungen und einem Rundschreiben Hinweise zur notwendigen Kooperation und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Gremien gegeben. Dies betrifft die Vereinbarung zur Abgabe des mitberatenden Votums gemäß § 64 GO-BT, die erforderliche Übermittlung von Änderungsanträgen an mitberatende Ausschüsse, deren etwaige Berücksichtigung in mitberatenden Ausschüssen sowie den ausnahmsweise zulässigen Abschluss unter Vorbehalt noch fehlender mitberatender Voten.

Bei überflüssigen Überweisungen kann - ebenso wie bei versehentlich unterbliebenen Beteiligungen oder Irrtümern hinsichtlich der Federführung – auf eine vor Eintritt in eine Plenartagesordnung mögliche Korrektur hingewirkt werden. In sachlicher Hinsicht ist es auch einem mitberatenden Ausschuss unbenommen, seine Stellungnahme so zu formulieren oder mit einer Begründung zu versehen, um möglichen Mißverständnissen entgegen zu wirken und deren Inhalt bzw. den eigenen Prüfungsrahmen oder – z.B. bei Nichtberücksichtigung von Änderungsanträgen – den zugrunde gelegten Beratungsgegenstand zu verdeutlichen.

GO-BT - § 65 Berichterstatterbenennung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand.

10/5 § 65 GO-BT**Berichterstatterbenennung**

29.3.1984

Die Benennung mehrerer Berichterstatter für einen Verhandlungsgegenstand ist zulässig. Kann ein Berichterstatter an einem Berichterstattergespräch nicht teilnehmen, ist es ihm nicht erlaubt, wegen seiner Verhinderung die Vorbereitung der Ausschussentscheidung zu behindern oder zu verzögern.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT**Fraktionslose Mitglieder des Bundestages**

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.

16/03 § 60, § 61, § 65 GO-BT

Verfahrensfragen auf Ausschussebene

19.10.2006

1. Gemäß § 65 GO-BT benennt vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand. Dies schließt die Möglichkeit mit ein, Berichterstatter abzuberufen.

Eine Abberufung und ggf. Ersetzung durch ein anderes Mitglied des Ausschusses setzt einen sachlichen Grund voraus, der im Zusammenhang mit den sich aus § 66 Abs. 2 GO-BT ergebenden Aufgaben als Berichterstatter zu stehen hat. Eine Abberufung kommt - abgesehen z. B. vom Fall krankheitsbedingter Verhinderung - in Betracht, falls der Berichterstatter die Unterschrift verweigert, weil er Formulierungen im Bericht nicht teilt oder sich mit den Ausschussbeschlüssen nicht identifizieren will.

Unter welchen Voraussetzungen ein Berichterstatter eine Unterschriftsleistung berechtigterweise zunächst ablehnen bzw. von Nachbesserungen oder Ergänzungen abhängig machen darf, lässt sich nicht abstrakt festlegen. Kriterien zur Entscheidung dieser Frage sind aber insbesondere die Art und der Inhalt des zu erstellenden Berichts unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs der im Ausschuss beratenen Vorlagen, die Frage, ob die Ausschussbehandlungen kontrovers abgelaufen sind, aber auch der noch verfügbare Zeitrahmen bis zum letztmöglichen, durch die geplante Plenarbehandlung geprägten Abgabetermin für die Beschlussempfehlung und den Bericht. Ggf. kann auch von Bedeutung sein, ob als erforderlich empfundene Ergänzungen des Berichts mündlich im Plenum vorgetragen werden könnten.

Bei Fortdauer eines nach den vorgenannten Kriterien zur Abberufung berechtigenden Grundes ist es auch zulässig, dass eine zunächst im Kreis der Berichterstatter vertretene Fraktion nunmehr unberücksichtigt bleibt.

2. Werden Ausschüsse überraschend oder kurzfristig zu einer Sitzung einberufen, muss bei der Wahl des zur Einberufung eingesetzten Mittels eine möglichst vollständige Erreichbarkeit der Mitglieder des Ausschusses gewährleistet werden. Dabei ist eine Einberufung per SMS derzeit tatsächlich nicht einsetzbar.

GO-BT - § 66 Berichterstattung

(1) Ausschussberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.

(2) Die Berichte müssen die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

12/8 §§ 62, 63, 66 GO-BT**Zusammenarbeit der Ausschüsse**

hier: Verhältnis zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen

28.4.1994 und 17.6.1993

vgl. Nrn. 12/11, 13/9

1. Der Bundestag erwartet nach der Überweisung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse, dass der federführende Ausschuss eine mit den mitberatenden Ausschüssen fachlich abgestimmte Beschlussempfehlung zu der Vorlage erarbeitet und vorlegt.
Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme ausschließlich an den federführenden Ausschuss und nachrichtlich an die übrigen mitberatenden Ausschüsse zu leiten.
Es ist nicht zulässig, im Ausschuss zu beschließen, sich mit einer überwiesenen Vorlage überhaupt nicht zu befassen.
2. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen setzt voraus, dass die mitberatenden Ausschüsse angemessene Zeit zur Beratung der Vorlage und der dazu eingehenden Änderungsanträge, die für das Beratungsergebnis von wesentlicher Bedeutung sind, erhalten. Die Bemessung der angemessenen Zeit für die Beratung einer Vorlage ergibt sich aus den Besonderheiten der einzelnen Vorlagen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, dass ein mitberatender Ausschuss kurzfristig zu seiner Stellungnahme aufgefordert wird.
3. Gemäß § 63 Abs. 2 GO-BT muss der federführende Ausschuss mit den mitberatenden Ausschüssen einen Zeitrahmen für die Beratungen der Vorlage vereinbaren, was auch konkludent geschehen kann. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ausschüssen ist erst dann nicht zustande gekommen, wenn die mitberatenden Ausschüsse ausdrücklich oder konkludent die vorgeschlagene Frist abgelehnt haben. Den mitberatenden Ausschüssen muss dabei Gelegenheit eingeräumt werden, ihren eigenen Beratungszeitbedarf für die überwiesene Vorlage und für die dazu bereits eingegangenen Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung zu überprüfen.
4. Die Unterrichtung der beteiligten Ausschüsse über Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung erfolgt grundsätzlich durch den federführenden Ausschuss. Dem federführenden Ausschuss obliegt es, unverzüglich die beteiligten Ausschüsse über eingebrachte Änderungsanträge auch dann zu unterrichten, wenn diese bereits informell an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse verteilt worden sind.

5. Falls aus den Umständen des Beratungsablaufs erkennbar wird, dass im federführenden Ausschuss Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung eingebracht, aber von diesem den beteiligten Ausschüssen noch nicht förmlich zugeleitet worden sind, obliegt es den mitberatenden Ausschüssen, diese Änderungsanträge rechtzeitig für die eigenen Beratungen beizuziehen.

13/9 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

30.1.1997

vgl. Nr. 12/8, 12/11

1. Mitberatende Ausschüsse haben solche ihnen vom federführenden Ausschuss zugeleiteten Änderungsanträge auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und dazu eine mitberatende Stellungnahme abzugeben, die wegen ihres gesamten Inhaltes oder wegen bestimmter Teile oder Teilbereiche ihres Inhalts dem Zuständigkeitsbereich des mitberatenden Ausschusses zuzurechnen sind. Die Kooperation zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen hat gerade als ein wesentliches Ziel, dass der mitberatende Ausschuss aus seiner fachlichen Sicht den federführenden Ausschuss bei der Abfassung seiner Beschlussempfehlung unterstützt.
2. Eine mitberatende Stellungnahme ist bei dieser Betrachtungsweise entbehrlich zu Änderungsanträgen, die gänzlich die Zuständigkeit eines mitberatenden Ausschusses nicht betreffen. Sie ist ebenfalls entbehrlich zu Teilen oder Teilbereichen eines Änderungsantrages, zu denen der mitberatende Ausschuss keinen fachlich kompetenten Rat erteilen kann.

16/1 § 46 und § 66 Abs. 2 GO-BT

Ablehnung einer Beschlussempfehlung durch das Plenum, mit der ein Ausschuss in Ablehnung eines Antrags empfohlen hat

11.05.06

Aus Anlass einer Abstimmung, bei der eine auf Ablehnung eines Antrags lautende Beschlussempfehlung abgelehnt worden ist, wurde im Ältestenrat diskutiert, ob damit zugleich über den zugrunde liegenden Antrag entschieden worden ist. Der Geschäftsordnungsausschuss ist sodann gebeten worden zu prüfen,

1. Entscheidet in einem solchen Fall das Plenum nur über die Beschlussempfehlung oder zusätzlich über den zugrunde liegenden Antrag?
2. Ist es sinnvoll, an der bisherigen ständigen Praxis festzuhalten, wonach bei Anträgen anders als bei Gesetzentwürfen nicht die Grundvorlage, sondern die Beschlussempfehlung des Ausschusses zum Gegenstand der Abstimmung gemacht wird?

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat daraufhin in seiner Sitzung vom 11. Mai 2006 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Wird vom Plenum eine Beschlussempfehlung, mit der ein Ausschuss die Ablehnung des ihr zugrunde liegenden Antrags empfohlen hat, abgelehnt, so bedeutet dies lediglich eine Entscheidung über die Beschlussempfehlung, nicht jedoch über den Antrag. Demgegenüber wird im Falle der Annahme einer solchen Beschlussempfehlung gleichzeitig über die Ablehnung des zugrunde liegenden Antrags entschieden.

Bezüglich des zweiten Punktes wird keine Abkehr von der bisherigen Praxis empfohlen.

GO-BT - § 69 Nichtöffentliche Ausschusssitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(2) An den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.

(3) Berät ein Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuss auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.

(5) Berät der Ausschuss eine ihm überwiesene Vorlage, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) Ist bei Ausschusssitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage teilnehmen.

(7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

(8) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

11/6 § 35 GO-BT i. V. m. § 74 GO-BT

Beratung in den Ausschüssen

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT**Fraktionslose Mitglieder des Bundestages**

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.

11/14 § 69 Abs. 5 GO-BT in Verb. mit § 126 GO-BT**Zusammenarbeit eines Ausschusses mit deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments**

hier: Zutrittsrecht von Europaabgeordneten zu den Sitzungen des Unterausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft

5.11.1987

siehe seit 16.12.1994 § 93 a Absatz 6 GO-BT

1. Zu den Sitzungen des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft erhalten dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt. Weitere dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
2. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, nach der Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, berufen.
3. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt,
 - die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen
 - sowie während der Beratungen des Unterausschusses Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

GO-BT - § 70 Öffentliche Anhörungssitzungen

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluss des Ausschusses. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.

(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.

(3) Der mitberatende Ausschuss kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuss von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuss sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.

(4) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuss kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuss vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

(6) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluss des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.

10/17 § 70 GO-BT

Öffentliche Anhörungen von Ausschüssen

- 1.) Beschlussfassung über Anhörungen zu überwiesenen Vorlagen und zu nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen
- 2.) Zulässigkeit mehrerer Anhörungen zu einer Vorlage
- 3.) Beschlussfassung über Anhörungen grundsätzlich vor der Schlussabstimmung über die Vorlage

20.6.1985; 20.6.1985; 7.11.1985

vgl. Nrn. 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

zu 1) § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT bezieht sich auf beide in § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT genannten Fälle.

zu 2) 1. Das Minderheitenrecht des § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, eine Anhörung zu einer überwiesenen Vorlage zu verlangen, kann im Einzelfall verbraucht sein, wenn bereits eine Anhörung zu der Vorlage stattgefunden hat.

2. Das erwähnte Minderheitenrecht ist aber im Einzelfall nicht allein deshalb verbraucht, weil zu der überwiesenen Vorlage schon eine Anhörung stattgefunden hat.

3. Falls nach einer Anhörung zwar eine überwiesene Vorlage geändert, ergänzt oder so abgewandelt wird, dass der Ausschuss eine andere im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende gesetzliche Lösung des von der überwiesenen Vorlage behandelten Regelungsbedarfs auswählt, dabei aber der durch die überwiesene Vorlage betroffene Verhandlungsgegenstand in seiner Gesamtheit nicht verändert wird, besteht die Vermutung, dass das Minderheitenrecht bereits verbraucht ist.
 4. Falls nach einer Anhörung eine überwiesene Vorlage so geändert, ergänzt oder abgewandelt wird, dass zum vorliegenden Verhandlungsgegenstand ein neuer hinzutritt, ist das Minderheitenrecht insoweit nicht verbraucht.
 5. Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist.
- zu 3) 1. Verlangen ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses eine öffentliche Anhörung zu einer überwiesenen Vorlage, ist die Anhörung durchzuführen, auch wenn das Verlangen außerhalb eines entsprechenden Punktes der Tagesordnung geltend gemacht wird.
2. Über die Durchführung dieser Anhörung muss der Ausschuss gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT Beschluss fassen, soweit nicht Einzelheiten der Durchführung bereits durch die Rechte der verlangenden Minderheit gemäß § 70 Abs. 2 GO-BT festgelegt sind.
 3. Grundsätzlich sind verlangte Anhörungen vor einer Beschlussfassung über eine überwiesene Vorlage durchzuführen. Ausnahmsweise können verlangte Anhörungen auch nachträglich durchgeführt werden, falls sich der Ausschuss auf dieses Verfahren einigt.

11/2 §§ 12, 70 GO-BT

Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen bei Anhörungen

6.2.1990

vgl. Nrn. 10/17, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

§ 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT verweist ausdrücklich auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Diese Geschäftsordnungsvorschrift für Anhörungen nimmt damit Bezug auf die allgemeine Regelung zur anteilmäßigen Beteiligung der Fraktionen bei innerparlamentarischen Organisationsmaßnahmen. Grundlegend ist § 12 GO-BT, der die Stellenanteile der Fraktionen betrifft. Diese Vorschrift bedarf insofern der Ausformung durch den Bundestag, als dieser das Berechnungsverfahren bestimmen muss, welches für die Bestimmung der Stellenanteile der Fraktionen angewandt werden soll. Der Bundestag pflegt einen entsprechenden Beschluss zu Beginn jeder Wahlperiode zu fassen. Der 11. Bundestag hat deshalb im Anschluss an die 10. Wahlperiode aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 11/53 bestimmt, dass die Stellenanteile nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë/Schepers) zu berechnen sind. Die in dem genannten Antrag auf Drucksache 11/53 erwähnten Beispiele für die Anwendung dieses Berechnungsverfahrens, das auch Rangmaßzahlverfahren genannt wird, ist nicht abschließend. Es besteht kein Zweifel, dass auch im Fall des § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden ist.

12/9 §§ 62, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT**Fristen bei Anhörungen**

8.10.1992

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13

1. Über Anträge gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-BT, eine Anhörung durchzuführen, muss ein Ausschuss (unter Beachtung von § 70 Abs. 1 Satz 3 GO-BT) in angemessener Frist Beschluss fassen.
2. Eine vom Ausschuss beschlossene Anhörung muss innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden.
3. Die Ausschüsse sind gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT „zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet“, also zur Verabschiedung einer Beschlussempfehlung oder mitberatenden Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
4. Kriterien zur Bemessung der angemessenen Frist ergeben sich aus dem Verhandlungsgegenstand selbst (z. B. Eilbedürftigkeit der Entscheidung, Schwierigkeit des Inhalts usw.) und aus der Auftragslage des Ausschusses insgesamt (z. B. Rang der Vorlage innerhalb der Prioritätenliste des Ausschusses zu seinen Vorlagen, Eingangszeitpunkt im Vergleich zu anderen Vorlagen usw.).
Eine bestimmte Frist, bei deren Verletzung ein Ausschuss beginnt, seine Verpflichtung zur baldigen Aufgabenerledigung zu missachten, lässt sich nicht angeben. Als Richtschnur für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörungstermin, die aber stets der Überprüfung anhand der Umstände des Einzelfalles bedarf, mag die Frist von zehn Sitzungswochen im § 62 Abs. 2 GO-BT dienen, nach deren Verstreichen ein Zwischenbericht des Ausschusses im Plenum verlangt werden kann.

12/10 § 70 Abs. 1 GO-BT**Verlangen der Ausschussminderheit in einem mitberatenden Ausschuss auf Durchführung einer Anhörung**

17. 6. 1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/11, 12/12, 12/13, 13/13,

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Weder der federführende Ausschuss noch dessen antragsberechtigte Minderheit sind befugt, das Minderheitenrecht des Absatzes 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT auf den mitberatenden Ausschuss zu übertragen.
2. Der federführende Ausschuss ist nicht berechtigt, den mitberatenden Ausschuss zur Durchführung einer Anhörung zu einem bestimmten fachlichen Teil der Vorlage unter Fristsetzung zu verpflichten. Der mitberatende Ausschuss kann eine selbständige Anhörung durchführen, soweit der federführende Ausschuss nicht in einer von ihm selbst veranstalteten Anhörung alle Problemfelder der überwiesenen Vorlage behandelt und

dadurch dem mitberatenden Ausschuss Raum für eine Beschaffung von Auskünften zu einem Teil der Vorlage lässt, der in den Geschäftsbereich des mitberatenden Ausschusses fällt. Diese Rechtslage trifft auch bei sogenannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der Vorlage nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind.

12/11 § 70 Abs. 1 und 3 GO-BT

Rechte mitberatender Ausschüsse bei Artikelgesetzen

15. 6. 1994

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13/9, 13/13

1. Das Minderheitenrecht eines Viertels der Mitglieder eines federführenden Ausschusses, die Durchführung von Anhörungen verlangen zu können (§ 70 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. GO-BT), steht nur der jeweiligen Minderheit im federführenden Ausschuss zu. Mitberatende Ausschüsse können gemäß § 70 Abs. 3 GO-BT Anhörungen lediglich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses und mit Einverständnis des federführenden Ausschusses durchführen.
2. Diese Rechtslage trifft auch bei so genannten Artikelgesetzen zu, bei denen einzelne Artikel der beabsichtigten Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nicht unmittelbar vom Geschäftsbereich des federführenden Ausschusses erfasst sind, sondern der Sache nach zum Geschäftsbereich eines mitberatenden Ausschusses, wie er im Einsetzungsbeschluss des Bundestages für diesen Ausschuss festgelegt worden ist, gehören.

12/12 § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT

Anhörungen;

hier: Benennungsrecht von Anhörpersonen

11.11.1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/13, 13/13

1. Bei Anhörungen, zu denen gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT eine Begrenzung der Zahl der Anhörpersonen beschlossen wird, kommt auch den parlamentarischen Gruppen der 12. Wahlperiode das Recht zu, Anhörpersonen zu benennen.
2. Falls die parlamentarischen Gruppen der 12. Wahlperiode ihr Recht zur Benennung von Anhörpersonen in Anspruch nehmen wollen, soll der Ausschuss die Benennungsrechte auf die Fraktionen und Gruppen angemessen aufteilen; er kann dabei unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Ausschuss in geeignetem Umfang von dem Berechnungsverfahren abweichen, das der Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen beschlossen hat.

12/13 § 70 Abs. 3 GO-BT**Durchführung von Anhörungen durch den mitberatenden Ausschuss**

17. 6. 1993

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 13/13

Nach dem geltenden § 70 Abs. 3 GO-BT kann ein mitberatender Ausschuss eine Anhörung nur im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss durchführen. Mit dieser Regelung soll der besonderen Verantwortung Rechnung getragen werden, die der federführende Ausschuss für die rechtzeitige Behandlung der Vorlagen gegenüber dem Bundestag trägt. Die Einführung einer Befugnis des mitberatenden Ausschusses, Anhörungen bei Artikelgesetzen auch gegen den Mehrheitswillen des federführenden Ausschusses durchführen zu können, würde das bisherige System der Zuweisung der Verantwortung für die Erledigung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss unterlaufen. Aus Gründen der notwendigen parlamentarischen Arbeitsteilung hält der 1. Ausschuss unverändert an dem Grundsatz fest, dass die Verantwortung für die Erledigung der Vorlagen dem federführenden Ausschuss zukommt.

13/13 §§ 60, 61, 70 GO-BT**Anhörungen**hier: Beschlussfassung und Einladung

30.10.1997

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13

1. Anhörungen müssen in einer ordentlichen Ausschusssitzung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung muss auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung stehen.
2. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung setzt grundsätzlich der Ausschussvorsitzende selbständig fest. Er ist allerdings dabei an Ausschussbeschlüsse gebunden, außerdem an Minderheitenrechte (siehe § 61 Abs. 1 GO-BT). Der Vorsitzende muss die Tagesordnung auch erweitern, wenn ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird; in diesem Fall muss der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung eine entsprechende Ergänzungsmitteilung herausgeben.
3. Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung so vorzubereiten, dass sie fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei kurzfristig terminierten Ausschusssitzungen einschließlich Anhörungen obliegt es dem Vorsitzenden, für alle notwendigen Vorbereitungshandlungen zu sorgen; er hat deshalb auch die rechtzeitigen Einladungen von Anhörpersonen zu veranlassen. Bei kurzfristiger Einladung muss er gegebenenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses und/oder vorbehaltlich der Genehmigung der Präsidentin die Einladung aussprechen.
4. Anhörungen außerhalb des Zeitplanes bedürfen im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der Genehmigung der Präsidentin (§ 70 Abs. 6 GO-BT).

Bei Anhörungen außerhalb des Zeitplanes ist außerdem die Genehmigung der Präsidentin gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich.

14/2 § 70 GO-BT

Interpretation des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) vom 25. März 1999 zum Verfahren bei Anhörungen

25.3.1999

1. Der federführende Ausschuss trägt die Verantwortung für Anzahl und inhaltlichen Umfang von Anhörungen zu überwiesenen Vorlagen. Mitberatende Ausschüsse dürfen Anhörungen nur insoweit durchführen, als der federführende Ausschuss zustimmt.
2. Anhörungen federführender Ausschüsse sind Sitzungen des federführenden Ausschusses. Mitglieder mitberatender Ausschüsse haben deshalb grundsätzlich lediglich die Rechtsstellung als Zuhörer.
3. Mitglieder mitberatender Ausschüsse besitzen keinen Anspruch auf ein Fragerecht während der Anhörung. Der federführende Ausschuss kann ihnen aber - von vornherein oder ad hoc - ein Fragerecht einräumen.
4. Auch bei Anhörungen ist für die Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen der parlamentsrechtliche Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten.
5. Wird Mitgliedern mitberatender Ausschüsse ein Fragerecht zugestanden, ist der Gleichheitssatz zu beachten. Differenzierungen dürfen deshalb nicht willkürlich sein, sondern müssen sachlich begründet werden. Probleme der Gleichbehandlung können sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Inhalt der überwiesenen Vorlage besondere Schwerpunkte enthält, die in die Kompetenz lediglich eines oder mehrerer bestimmter mitberatender Ausschüsse fallen.
6. Demzufolge soll auch rechtzeitig vor Beginn einer Anhörung den Mitgliedern mitberatender Ausschüsse bekanntgegeben werden, ob und inwieweit sie während der Anhörung des federführenden Ausschusses zu Fragen an die Sachverständigen berechtigt sind.
7. Mitberatende Ausschüsse haben keinen Anspruch auf die Durchführung eigenständiger Anhörungen zu einer überwiesenen Vorlage.
8. Der federführende Ausschuss muss mit (einfacher) Mehrheit entscheiden, ob und inwieweit er mitberatenden Ausschüssen Raum für eigene Anhörungen lässt oder deren Mitgliedern ein Fragerecht in einer Anhörung des federführenden Ausschusses zugesteht.
9. Vereinbarungen der Obleute des federführenden Ausschusses im Obleutegespräch, Mitgliedern mitberatender Ausschüsse ein Fragerecht einzuräumen oder zu verweigern, sind ihrer Rechtsqualität nach zwar nur Vorschläge für das Verfahren während der Anhörung; sie können aber dadurch verbindlich gemacht werden, dass ihnen der federführende Ausschuss förmlich oder konkludent zustimmt. Gleiches gilt für Vereinbarungen unter den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse über in Aussicht genommene Fragemöglichkeiten von Mitgliedern mitberatender Ausschüsse.

14/5 § 70 GO-BT**Ladung eines Regierungsmitglieds als Sachverständigen im Rahmen einer Anhörung nach § 70 GO-BT**

17.02.00

1. Eine Ladung von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates zu Anhörungen als Auskunftspersonen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. In berechtigten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates zu einer Anhörung als Auskunftsperson einladen. Ob das Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates die Einladung annimmt, entscheidet es selbst. Bleibt es fern, zieht dies keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Ein Fernbleiben in diesem Falle macht es folglich nicht zulässig, das betroffene Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates deshalb gemäß Art. 43 Abs. 1 GG i.V.m. § 68 GO-BT in den Ausschuss zu zitieren.

14/9 § 70 GO-BT**Begrenzung der Sachverständigenzahl bei Anhörungen in Ausschüssen**

06.07.00

1. Für die Durchführung öffentlicher Anhörungen kann, wie bereits in § 70 Abs. 2 S. 2 GO-BT für einen Teilausschnitt ausdrücklich bestimmt, ein Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen einvernehmlich oder mit Mehrheit beschließen. Eine solche Entscheidung kann auch als Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Anhörungen getroffen werden. Die Begrenzung der Zahl der Anhörpersonen durch Ausschussbeschluss ist auch dann zulässig, wenn die betreffende Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 von einer qualifizierten Minderheit im Ausschuss verlangt wird.
2. Die minderheitsschützenden Bestimmungen des § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind immer dann anzuwenden, wenn eine Anhörung von *mindestens* einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird. Auch Anträge von Fraktionen, die mehr Mitglieder als ein Viertel des Ausschusses stellen und/oder gleichzeitig einer Koalitionsfraktion angehören, sind der Rechtsqualität nach Minderheitenverlangen.
3. Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so haben die Fraktionen im Ausschuss das Recht, die Anhörpersonen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss zu benennen. Dies gilt auch, wenn die Anhörung einvernehmlich oder mit Mehrheit im Ausschuss beschlossen wird. Eine Abweichung vom Grundsatz des proportionalen Benennungsrechts setzt das Einvernehmen aller Fraktionen im Ausschuss voraus.
4. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung stehen der Benennung eines festen „Sockels“ von Anhörpersonen als Grundsatzbeschluss für die Durchführung von Anhörungen nicht entgegen. Soweit hierüber kein Einvernehmen erzielt werden kann, muss aber auch die Benennung der Anhörpersonen für diesen „Sockel“ nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bzw. Gruppen erfolgen.

14/11 §§ 62, 64, 70 GO-BT**Erstreckung einer beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage**

11.10.2001

Aufgrund einer Anfrage, ob eine Erstreckung einer bereits beschlossenen Anhörung auf eine Ergänzung einer überwiesenen Vorlage erfolgen kann, hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Ein Ausschuss ist nicht gehindert, einen einstimmig gefassten Beschluss über eine öffentliche Anhörung durch Mehrheitsbeschluss zu ergänzen, um weiteren Entwicklungen in der Beratung einer überwiesenen Vorlage Rechnung zu tragen. Einer Ergänzung des Anhörbeschlusses stünde allerdings entgegen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Frage, ob zuverlässigerweise ein Gesetzentwurf ergänzt werden darf (vgl. hierzu Auslegungsentscheidung 10/20), ist von anderen Verfahrensschritten in der Ausschussberatung, wie z.B. einer Beschlussfassung über die Erweiterung des Gegenstandes einer noch durchzuführenden Anhörung, zu trennen und stellt sich letztlich erst in der Schlussberatung.

15/4 § 70 Öffentliche Anhörungssitzungen**Einladung von Ministerialbeamten als Sachverständige bei Anhörungen**

11.12.2003

1. Mit Ausnahme der Bereiche von Forschung und Lehre ist eine Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ausschuss kann im Regelfall die Expertise dieser Personengruppe durch eine Teilnahme an regulären Beratungssitzungen einbeziehen.
2. In berechtigten Ausnahmefällen kann ein Ausschuss Bundesbedienstete als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu einer Anhörung einladen. Eine Einladung gemäß § 70 GO-BT begründet aber keine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme.

16/4 § 61, § 70 und § 80 GO-BT**Angestrebte und beschlossene Anhörungen**

09.11.06

1. Eine vom Plenum vorgenommene Überweisung einer Vorlage an die Ausschüsse kann nachträglich durch das Plenum geändert werden. So kann die Federführung einem anderen Ausschuss übertragen werden, um z. B. bei Zusammenhang mit anderen Vorlagen eine einheitliche Federführung zu erreichen.

2. Ändert das Plenum nachträglich die Federführung bei einer überwiesenen Vorlage, wird ein bereits gefasster Beschluss des bisher federführenden Ausschusses zur Durchführung einer Anhörung gegenstandslos.

Ein Ausschuss darf eine ihm federführend überwiesene Vorlage, zu der eine Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT angestrebt wird, von der Tagesordnung auch mit der Begründung absetzen, dass eine Änderung der Federführung erwartet wird.

Begründung:

Die Auslegungsentscheidung geht auf eine Prüfbitte des Ältestenrates anlässlich der nachträglichen Änderung der Federführung überwiesener Vorlagen im Zusammenhang mit der Föderalismusreform zurück.

Bei seiner Auslegungsentscheidung war der Ausschuss einmütig der Auffassung, dass eine nachträgliche Änderung der Überweisung rechtsmissbräuchlich wäre, wenn sie allein dazu dienen würde, Minderheitsrechte z. B. auf Durchführung einer Anhörung zu vereiteln. Weiterhin wurde unterstrichen, dass im künftig federführenden Ausschuss es selbstverständlich einer Minderheit unbenommen bleibt, die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 GO-BT zu verlangen.

GO-BT - § 73 Ausschussprotokolle

(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Stenographische Aufnahmen von Ausschusssitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuss mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.

(3) Für die Behandlung der Protokolle erlässt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.

10/8 § 73 GO-BT**Protokollführung in den Ausschüssen**

hier: Erstellung eines zusätzlichen Kurzprotokolls zum Wortprotokoll

12.4.1984

vgl. Nrn. 12/6, 13/3

Ausschüsse beschließen über die Art der Protokollierung in eigener Verantwortung. Für Teile einer Verhandlung könnten unterschiedliche Arten der Protokollierung gewählt werden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Arten der Protokollierung nebeneinander durchgeführt werden könnten, z. B. Wortprotokolle und Beschlussprotokolle. Voraussetzung für eine stenographische Aufnahme sei ein vorher gefasster Beschluss des Ausschusses, ein Wortprotokoll zu führen.

10/15 § 73 GO-BT**Herausgabe von Protokollen über öffentliche Beweisaufnahmen durch Untersuchungsausschüsse auf Grund von Amtshilfeersuchen**

14.3.1985

vgl. Nr. 9/7, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Ein Untersuchungsausschuss, der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss sowie - nach Ende eines Untersuchungsverfahrens - der Präsident des Deutschen Bundestages, haben Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Stenographischen Protokollen öffentlicher Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen oder des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss nach dem Recht der Amtshilfe i. V. m. den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gem. § 73 a Absatz 3 GO-BT a. F. (jetzt § 73 Abs. 2) vom 16. September 1975 zu bescheiden. Dabei kann wegen des gleichen rechtlichen Ergebnisses die theoretische Zweifelsfrage unentschieden bleiben, ob Untersu-

chungsausschüsse i. S. der Artikel 44 und 45 a Abs. 2 GG unmittelbar dem Recht der Amtshilfe unterliegen oder lediglich zu dessen entsprechender Anwendung verpflichtet sind.

12/14 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

24.9.1992

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/15, 12/16, 13/14

Der 1. Ausschuss geht mit den vom Präsidium erlassenen "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 GO-BT" davon aus, dass Ausschussdrucksachen wie Ausschussprotokolle zu behandeln sind. Eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse besitzen, kann nach diesen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Beschränkung von Einsichtsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in Ausschussunterlagen sind nicht nur die Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT, wonach die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich sind, sondern auch die aus vielfältigen Gründen dem Bundestag erwachsene Verpflichtung, die ihm für seine nichtöffentlichen Beratungen zugeleiteten Informationen vertraulich zu behandeln. Dazu besteht beispielsweise Anlass aus Gründen des Geheim- oder des Datenschutzes, aber auch im Hinblick auf die berechtigten Wünsche des Bundestages an die Bundesregierung und ihr nachgeordneten Behörden, zu den Beratungsgegenständen der Ausschüsse vollständig und umfassend informiert zu werden.

Informationswünsche Dritter, die nicht dem Bundestag angehören und auch kein Zutrittsrecht zu den Ausschusssitzungen besitzen, können deshalb grundsätzlich nur dann erfüllt werden, wenn die vorrangige Pflicht des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Informationen nicht verletzt wird.

Die "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT" lassen ihrem Wortlaut nach zwar eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen dann zu, wenn "ein berechtigtes Interesse" nachgewiesen wird. Diese Formel in den Richtlinien darf aber nicht als Begründung eines subjektiven Anspruchs von einsichtswilligen Personen außerhalb des Kreises von berechtigten Teilnehmern an Ausschusssitzungen missverstanden werden. Es handelt sich vielmehr um einen Hinweis an die Ausschüsse, dass sie nach ihrem Ermessen im Rahmen der geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben vom Grundsatz der vertraulichen Behandlung der Ausschussunterlagen abweichen können, falls triftige und aner kennenswerte Gründe dafür bestehen. Die Darlegungslast für diese Gründe trägt aber nicht der Ausschuss, sondern der, der die Ausschussunterlagen einsehen will. Dieser Darlegungslast ist übrigens nicht schon dann genügt, also - in der Sprache der Richtlinien - ein berechtigtes Interesse "nachgewiesen", wenn lediglich die Vermutung vorgetragen wird, die Ausschussunterlagen könnten für den Antragsteller verwertbare Informationen enthalten.

Es gibt kein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages. Selbst wenn Akteneinsichtsansprüche bestehen, wie z. B. im Fall der Amtshilfe, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet, sondern zur Überprüfung der Anfrage aufgerufen und sogar unter Umständen berechtigt, die Einsichtnahme zu verweigern, beispielsweise wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde (vgl. auch § 5

Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Demzufolge kann erst recht in Fällen, in denen ein Informationsanspruch gegenüber dem Bundestag nicht besteht, die Einsichtnahme in Ausschussunterlagen insbesondere dann abgelehnt werden, wenn trotz einleuchtender Begründung des Informationswunsches auf andere Informationsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Dies trifft u. a. auf Informationsbegehren von Strafverteidigern zu, die einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht in Bundestagsakten nicht besitzen, aber im übrigen gemäß § 244 der Strafprozessordnung Beweisermittlungsanträge beim zuständigen Gericht stellen können.

Der 1. Ausschuss geht im übrigen mit der Praxis bei der Handhabung der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT davon aus, dass neben der Akteneinsichtnahme in die Ausschussunterlagen auch eine Übersendung von Ausschussunterlagen zulässig ist, insbesondere wenn die Anfertigung von Kopien denjenigen in Rechnung gestellt werden, die die Ausschussunterlagen einsehen wollen.

Der 1. Ausschuss hält schließlich fest, dass die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen der laufenden und der vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, von dem zuständigen Ausschuss getroffen werden muss. Nur er kann inhaltlich ermitteln, ob und inwieweit ausnahmsweise eine Einsichtnahme durch Dritte im Einzelfall als unschädlich anerkannt werden kann. Der zuständige Ausschuss könnte im Übrigen auch zu dem Ergebnis gelangen, dass eine bestimmte Ausschussdrucksache ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte.

12/15 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

2.12.1993

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 12/14, 12/16, 13/14

1. Ein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages besteht nicht. Eine Einsichtnahme in Unterlagen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Bundestages durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien besitzen, kann von den zuständigen Ausschüssen und Gremien des Bundestages gemäß § 73 GO-BT und den dazu vom Präsidium erlassenen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Bestehen Akteneinsichtsansprüche Dritter wie z. B. im Fall der Amtshilfe oder des § 161 StPO, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet; die zuständigen Stellen des Bundestages haben vielmehr zu prüfen, ob einer Information über nichtöffentliche Unterlagen der Ausschüsse und Gremien beispielsweise
 - Gründe des Geheimschutzes oder des Datenschutzes,
 - oder Gründe aus gesetzlichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Auskünfte entgegenstehen.
3. Die Einsichtnahme in Unterlagen der Ausschüsse und Gremien ist beispielsweise zu verweigern,
 - wenn ein anderes Verfassungsorgan oder eine Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, insbesondere wenn die angeforderte Auskunft auf Vorgänge im Verantwortungsbereich dieser anderen Stellen zurückzuführen ist,

- oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde.

Eine ernstliche Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben des Bundestages liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft durch einen Ausschuss oder ein Gremium die Pflicht einer anderen Stelle des Bundestages zur Geheimhaltung oder Verschwiegenheit, der diese Stelle (wie z. B. die Parlamentarische Kontrollkommission im konkreten Falle) auch ausdrücklich nachzukommen beabsichtigt, faktisch zunichte machen würde.

4. Die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Unterlagen der laufenden oder vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, ist von dem um Auskunft ersuchten Ausschuss oder Gremium zu treffen. Falls bei der Abwägung im Einzelfall Unsicherheiten auftreten, ob Unterlagen an Dritte herausgegeben werden können oder nicht, soll im Zweifelsfall die Einsichtnahme oder Herausgabe von Unterlagen der Ausschüsse oder Gremien verweigert werden.

12/16 § 73 GO-BT

Ausschussprotokolle

hier: Tonbandabschriften

27.4.1993

vgl. Nrn. 9/7, 10/8, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 13/3, 13/14

Nach den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT dürfen Beratungen nichtöffentlicher Ausschusssitzungen, also auch von Untersuchungsausschüssen, auf Tonträger aufgenommen werden, wenn dies vorher beschlossen wurde. In diesem Falle dürfen eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge ihre Vervielfältigung und Verteilung an alle Mitglieder des Ausschusses erfolgen. Seit spätestens der 6. Wahlperiode des Bundestages ist es parlamentarische Übung, dass zur Unterstützung der Protokollführung Tonbänder während der Ausschussberatungen mitlaufen dürfen. Ist dies der Fall und liegt auch kein Beschluss gemäß Nr. I, 3 der Richtlinien vor, darf jeweils ein interessiertes Ausschussmitglied lediglich seinen eigenen Redebeitrag abhören oder sich davon eine Abschrift erstellen lassen. Redebeiträge anderer Ausschussmitglieder dürfen nicht vorgespielt oder wörtlich übertragen werden. Freilich kann jedes Mitglied seine eigenen Ausführungen den anderen Ausschussmitgliedern aus eigenem Entschluss zur Verfügung stellen.

13/3 § 73 GO-BT**Protokollführung in Ausschüssen**

7.3.1996

vgl. Nrn. 10/8, 12/10

1. Nach der geltenden Rechtslage dürfen zur Unterstützung der Abfassung des Ausschussprotokolls nichtöffentliche Ausschusssitzungen auf Tonträger aufgenommen werden. Eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge, ihre Vervielfältigung und Verteilung an alle Mitglieder des Ausschusses darf aber nur erfolgen, falls dies vorher vom Ausschuss beschlossen worden ist.
2. Die Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT sehen nicht vor, dass eine Gruppe von Ausschussmitgliedern die Möglichkeit erhält, den Wortlaut des Redebeitrags eines Sitzungsteilnehmers zu überprüfen, wenn nicht vor Beginn der Sitzung eine wörtliche Übertragung der Tonbandaufzeichnungen beschlossen worden ist.
3. Hat der Ausschuss eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge nicht beschlossen, darf jeweils ein interessiertes Ausschussmitglied oder ein sonstiger Sitzungsteilnehmer lediglich seinen eigenen Redebeitrag abhören oder sich davon eine Abschrift erstellen lassen. Redebeiträge anderer Ausschussmitglieder oder Sitzungsteilnehmer dürfen nicht vorgespielt oder wörtlich übertragen werden. Freilich kann jeder Redner seine eigenen Ausführungen den Ausschussmitgliedern aus eigenem Entschluss zur Verfügung stellen.
4. Grundsätzlich ist eine Woche nach Verteilung des Protokolls bzw. der wörtlichen Übertragung der Ausschusssitzung die Aufnahme auf Tonträger zu löschen. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls trägt der Ausschussvorsitzende. Ist ein Wortprotokoll nicht beschlossen, wird also ein analytisches Protokoll erstellt, wird die Richtigkeit des Protokolls nicht berührt, wenn ein Redebeitrag nicht mit wörtlichen Zitaten, sondern sinngemäß wiedergegeben wird.

13/14 § 73 GO-BT**Einsicht in Akten des Bundestages**

27.11.1997

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16

1. Der Bundestag entscheidet als Verfassungsorgan in eigener Zuständigkeit, ob und inwieweit er Bürgern, Gerichten oder Behörden Einsicht in seine Akten gewährt.
2. Der Bundestag ist Verfassungsorgan, nicht Behörde im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 GG. Es verbietet sich deshalb eine unmittelbare Anwendung aller einfach-gesetzlichen Vorschriften zur Amts- und Rechtshilfe sowohl auf den Bundestag selbst als auch auf dessen Bundestagsverwaltung.
3. Sofern der Bundestag Behörden und Gerichten Akteneinsicht gewährt, geschieht dies nach ständiger Übung in entsprechender Anwendung der einfach-gesetzlichen Vorschriften zur

Amts- und Rechtshilfe, insbesondere von § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), freilich unter Beachtung der Besonderheiten seiner Rechtsstellung als Verfassungsorgan.

4. Einsicht in Akten des Bundestages wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen sind indes aus berechtigten Gründen zulässig, die von dem Antragsteller nachzuweisen sind. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien des Bundestages bzw. Vorsitzenden dieser Gremien. Soweit Akten früherer Wahlperioden betroffen sind, entscheidet der Präsident des Bundestages. Nach der bisherigen Praxis wird die Entscheidung des Präsidenten von der Bundestagsverwaltung vorbereitet; soweit es möglich ist, wird bei den Mitgliedern oder Amtsträgern der damaligen Gremien des Bundestages zurückgefragt.
5. Akteneinsicht kann gewährt werden, falls die entsprechenden Informationen lediglich beim Bundestag verfügbar sind, im übrigen aber gesetzliche oder sonstige - aus der Rechtsstellung des Bundestages gerechtfertigte - Gründe nicht entgegenstehen.
6. Der Bundestag gewährt Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Räumen des Bundestages, nicht durch Übersendung der Originalakten. Kopien können nach Gewährung der Akteneinsicht im nachgewiesenen erforderlichen Umfang überlassen werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Wahrung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten des Antragstellers, auch bereits vorher.
7. Einer Akteneinsicht stehen insbesondere entgegen:
 - gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften oder Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit;
 - Informationsverweigerungsgründe im Sinne der Amts- und Rechtshilfenvorschriften;
 - Zusagen von Gremien des Bundestages auf Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten.
8. Anträge auf Akteneinsicht müssen
 - spezifiziert begründet sein,
 - die Erheblichkeit der Information für die beim Antragsteller bevorstehende Entscheidung und den Verwendungszweck nachvollziehbar darlegen sowie
 - nachweisen, dass die gewünschten Informationen nur aus den Akten des Bundestages gewonnen werden können.

GO-BT - § 74 Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 126, entsprechend.

11/6 § 35 GO-BT i. V. m. § 74 GO-BT**Beratung in den Ausschüssen**

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.

14/6 §§ 56, 74 GO-BT**Befugnis von Enquete-Kommissionen zur gutachtlichen Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren**

23.03.00

Aus der Rechtstellung von Enquete-Kommissionen folgt für ihre Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen, denen Gesetzentwürfe zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich einer Enquete-Kommission überwiesen werden:

1. Einer Enquete-Kommission können Gesetzentwürfe nicht zur Mitberatung überwiesen werden. Enquete-Kommissionen nehmen nicht am förmlichen parlamentarischen Beratungsverfahren der Ausschüsse zu überwiesenen Gesetzesvorlagen teil.
2. Enquete-Kommissionen können indes zu Gesetzentwürfen, die inhaltlich den im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommissionen beschriebenen Beratungsauftrag der Enquete-Kommissionen betreffen, gegenüber dem federführenden Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme abgeben. Diese entspricht ihrer rechtlichen Qualität nach einer Expertenauskunft gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.
3. Einer Enquete-Kommission ist es unbenommen, bei geeigneten Gesetzgebungsverfahren die zuständigen Ausschüsse fachlich zu beraten, sofern sie bereits einschlägige Beratungsergebnisse erzielt hat. Falls eine Enquete-Kommission zur Beratung im Einsetzungsbeschluss ausdrücklich aufgefordert worden ist, obliegt es ihr, rechtzeitig vor Ab-

schluss der Gesetzesberatungen im Sinne einer Bringschuld eine gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

4. Falls im Einsetzungsbeschluss einer Enquete-Kommission vorgesehen ist, diese an laufenden Gesetzesvorhaben des Bundestages zu beteiligen, obliegt es dem federführenden Ausschuss, rechtzeitig vor Verabschiedung der Beschlussempfehlung zur überwiesenen Gesetzesvorlage der betroffenen Enquete-Kommission Gelegenheit zu einer gutachtlichen Stellungnahme zu geben.
5. Eine Enquete-Kommission hat keinen Anspruch darauf, dass ihre gutachtliche Stellungnahme inhaltlich voll vom federführenden Ausschuss in seine Beschlussempfehlung aufgenommen wird. Sie hat auch keinen Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung an einer Anhörung.
6. Eine nicht rechtzeitig angeforderte oder eingegangene gutachtliche Stellungnahme einer Enquete-Kommission stellt kein rechtliches Hindernis für den federführenden Ausschuss dar, dem Bundestag zur überwiesenen Gesetzesvorlage eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen.

GO-BT - § 75 Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Gesetzentwürfe,
- b) Beschlussempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss),
- c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates,
- d) Anträge,
- e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen),
- f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung,
- g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind,
- h) Beschlussempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten,
- i) Beschlussempfehlungen und Berichte über Petitionen,
- j) Beschlussempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht,
- k) Beschlussempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,
- l) Zwischenberichte der Ausschüsse,
- m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
- b) Änderungsanträge,
- c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, EG-Vorlagen, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen.

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10/11 §§ 75, 88 GO-BT, Artikel 39 GG

Zulässigkeit von Entschließungsanträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage gibt

17.1.1985

vgl. auch BT-Drs. 13/1807 (Beschlussempfehlung ist nicht verabschiedet)

Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GO-BT gibt, sowie Entschließungsanträge zu diesen Aussprachen, sind zulässig.

Aussprachen der genannten Art umfassen auch Sondersitzungen des Bundestages gem. Artikel 39 Abs. 3 GG. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass den Antragstellern von Entschließungsanträgen zu Aussprachen der genannten Art ein Widerspruchsrecht gem. § 88 Abs. 2 GO-BT nicht zusteht. § 88 GO-BT bezieht sich in seinem Absatz 1 ausdrücklich nur auf Entschließungsanträge im Sinne von § 75 Abs. 2 GO-BT zu Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 GO-BT. In den genannten Fällen ist eine Überweisung von Entschließungsanträgen an die Ausschüsse uneingeschränkt möglich.

10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT**Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen**

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen. Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jedenfalls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.

Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im Übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

- 1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen**
- 2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.**

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgelesen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

11/11 §§ 59, 62, 75 GO-BT

Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern

11.7.1989

vgl. Nrn. 9/1, 10/3

Ein Ausschuss besitzt keine Ordnungsgewalt über seine Mitglieder.

In Selbstbefassungsangelegenheiten kann ein Ausschuss keinen Sachbeschluss fassen.

Um Selbstbefassungsangelegenheiten handelt es sich, wenn zu einer Sachfrage eine dem Ausschuss überwiesene Vorlage im Sinne von § 75 GO-BT nicht vorliegt. Wegen der Beratung von Selbstbefassungsangelegenheiten wird auf die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 23. Februar 1984 verwiesen.

Anträge zur Missbilligung des Verhaltens von Ausschussmitgliedern sowie Anträge zu Sachbeschlüssen in Selbstbefassungsangelegenheiten sind unzulässig. Über solche Anträge darf nicht abgestimmt werden. Dennoch gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT

Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen; Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

1. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.

Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.

Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.

Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs fe-

derführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.

2. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungsstreitigkeiten.

GO-BT - § 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages

(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, dass die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.

(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

- 1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen**
- 2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.**

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgebracht. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

GO-BT - § 77. Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.

9/5 § 77 GO-BT**Absehen von der Drucklegung und Verteilung von Unterrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Buchstabe e)**

13.3.1981

Der Drucklegungszwang durch die Formulierung „auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen“ kann nicht für solche Unterrichtungen gelten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung seitens der Bundesregierung dem Bundestag lediglich zur Kenntnis gebracht wurden und die von vornherein nicht zum Druck als Bundestagsdrucksache vorgesehen waren.

Insoweit sollte es bei der bisherigen Praxis bleiben, dass die in Frage stehenden Unterrichtungen den zuständigen Ausschüssen zugeleitet und im Parlamentsarchiv niedergelegt werden. Gleichzeitig sollte lediglich der Eingang der Vorlage durch eine amtliche Mitteilung mit dem Hinweis bekannt gegeben werden, dass sie im Parlamentsarchiv eingesehen werden kann.

GO-BT - § 78 Beratungen

(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluss des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

(2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, dass von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im Übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.

(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlussberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlussabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zulässt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT**Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung**

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch solange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

GO-BT - § 80 Überweisung an einen Ausschuss

(1) Am Schluss der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuss überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuss an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschussüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuss überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuss einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluss empfehlen will. Erhebt der Haushaltsausschuss gegen eine Unionsvorlage (§ 93), deren Finanzierung nicht durch den jeweiligen jährlichen Eigenmittelansatz der Europäischen Union gedeckt ist oder erkennbar nicht gedeckt sein wird, Bedenken zu ihrer Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten des Bundes, hat der federführende Ausschuss Bericht zu erstatten.

(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefasst. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT

Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch so lange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.

4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

16/4 § 61, § 70 und § 80 GO-BT

Angestrebte und beschlossene Anhörungen

09.11.06

1. Eine vom Plenum vorgenommene Überweisung einer Vorlage an die Ausschüsse kann nachträglich durch das Plenum geändert werden. So kann die Federführung einem anderen Ausschuss übertragen werden, um z. B. bei Zusammenhang mit anderen Vorlagen eine einheitliche Federführung zu erreichen.
2. Ändert das Plenum nachträglich die Federführung bei einer überwiesenen Vorlage, wird ein bereits gefasster Beschluss des bisher federführenden Ausschusses zur Durchführung einer Anhörung gegenstandslos.
Ein Ausschuss darf eine ihm federführend überwiesene Vorlage, zu der eine Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 GO-BT angestrebt wird, von der Tagesordnung auch mit der Begründung absetzen, dass eine Änderung der Federführung erwartet wird.

Begründung:

Die Auslegungsentscheidung geht auf eine Prüfbitte des Ältestenrates anlässlich der nachträglichen Änderung der Federführung überwiesener Vorlagen im Zusammenhang mit der Föderalismusreform zurück.

Bei seiner Auslegungsentscheidung war der Ausschuss einmütig der Auffassung, dass eine nachträgliche Änderung der Überweisung rechtsmissbräuchlich wäre, wenn sie allein dazu dienen würde, Minderheitsrechte z. B. auf Durchführung einer Anhörung zu vereiteln. Weiterhin wurde unterstrichen, dass im künftig federführenden Ausschuss es selbstverständlich einer Minderheit unbenommen bleibt, die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 70 Abs. 1 GO-BT zu verlangen.

GO-BT - § 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tage nach Verteilung der Beschlussempfehlung und des Ausschussberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluss der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluss des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Ganzen abgestimmt.

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT

Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch so lange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berechnigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.

16/02 § 81 Abs. 1 Satz 2 GO-BT**Bedeutung von Fristverzichten und Möglichkeit ihres Widerrufs**

19.10.2006

Ein Verzicht auf die Einhaltung der in der Geschäftsordnung vorgegebenen Beratungsfristen, der bei Vereinbarung der Tagesordnung im Ältestenrat oder im Rahmen einer interfraktionellen Vereinbarung auf Ergänzung der Tagesordnung erklärt worden ist, löst keine geschäftsordnungsrechtlich verbindliche Wirkung aus. Er kann daher widerrufen werden; eine nicht eingehaltene Beratungsfrist kann z.B. durch Widerspruch gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GO-BT oder eine Fristeinrede geltend gemacht werden, so dass hierüber abzustimmen ist.

Davon unabhängig wird den Fraktionen empfohlen, das zur Erleichterung der parlamentarischen Abläufe eingesetzte und in jahrzehntelanger praktischer Zusammenarbeit verfestigte und für die Beteiligten kontinuierlich bewährte Instrument des Fristverzichts weiterhin einzusetzen und sich hieran auch grundsätzlich gebunden zu fühlen.

GO-BT - § 88 Behandlung von Entschließungsanträgen

(1) Über Entschließungsanträge (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.

(2) Entschließungsanträge können einem Ausschuss nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

10/11 §§ 75, 88 GO-BT, Artikel 39 GG

Zulässigkeit von Entschließungsanträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage gibt

17.1.1985

vgl. auch BT-Drs. 13/1807 (Beschlussempfehlung ist nicht verabschiedet)

Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GO-BT gibt, sowie Entschließungsanträge zu diesen Aussprachen, sind zulässig.

Aussprachen der genannten Art umfassen auch Sondersitzungen des Bundestages gem. Artikel 39 Abs. 3 GG. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass den Antragstellern von Entschließungsanträgen zu Aussprachen der genannten Art ein Widerspruchsrecht gem. § 88 Abs. 2 GO-BT nicht zusteht. § 88 GO-BT bezieht sich in seinem Absatz 1 ausdrücklich nur auf Entschließungsanträge im Sinne von § 75 Abs. 2 GO-BT zu Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 GO-BT. In den genannten Fällen ist eine Überweisung von Entschließungsanträgen an die Ausschüsse uneingeschränkt möglich.

10/14 §§ 64, 74, 78, 88 GO-BT

Abstimmungsverfahren in Ausschüssen bei Entschließungsanträgen mit Änderungsanträgen

14.3.1985

vgl. Nr. 13/12

Verhandlungsgegenstände eines Ausschusses sind die ihm überwiesenen Vorlagen, u. a. auch Entschließungsanträge. Werden Änderungsanträge zu diesen Vorlagen eingebracht und teilweise angenommen, ist über die Vorlage in der geänderten Fassung eine zusammenfassende Abstimmung durchzuführen. Fällt diese zusammenfassende Abstimmung ablehnend aus, ist ohne weiteres über die ursprüngliche Vorlage eine abschließende Abstimmung vorzunehmen. Eine Unverrückbarkeit von Beschlüssen tritt bei den Beratungen in den Ausschüssen jeden-

falls so lange nicht ein, als die Beratungen zu einem Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Unverrückbarkeit von Beschlüssen eines Ausschusses ist erst dann anzuwenden, wenn die Beschlüsse des Ausschusses als Drucksache verteilt worden sind.

Falls bei der Beratung von Vorlagen auf Grund von Änderungsanträgen als Zwischenergebnis eine Modifikation der ursprünglichen Vorlage beschlossen wird, die nachträglich auf den Widerspruch einer Mehrheit im Ausschuss stößt, empfiehlt es sich, den strittigen Teil der Vorlage erneut zur Abstimmung zu stellen, um im übrigen ein Ergebnis der Ausschussberatungen zu erreichen, das soweit wie möglich vom gesamten Ausschuss oder seiner überwiegenden Mehrheit gebilligt werden kann.

GO-BT - § 93 Unionsvorlagen

(1) Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.

(2) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsvorlagen und Unionsdokumente im Benehmen mit dem Ältestenrat an einen Ausschuss federführend und an andere beteiligte Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

9/4 § 93 GO-BT

Behandlung von EG-Vorlagen im Ausschuss

12.2.1981

vgl. aber die Neufassung von § 93 GO-BT und Einfügung von § 93a GO-BT am 15.12.1994

1. Wird eine EG-Vorlage einem Ausschuss überwiesen, die nicht als Drucksache verteilt worden ist, hat der Ausschuss folgende Möglichkeiten:
 - a) Absehen von der Beratung, weil die Richtlinie beispielsweise im Rat bereits verabschiedet bzw. im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht wurde;
 - b) Kenntnisnahme, die nicht inhaltliche Zustimmung bedeuten muss;
 - c) Empfehlung des federführenden Ausschusses an den Bundestag, einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluss zu fassen.

Während im letzteren Fall die EG-Vorlage für alle Mitglieder des Bundestages gedruckt werden muss, besteht in den beiden erstgenannten Fällen die Möglichkeit, für die Mitglieder des federführenden Ausschusses eine ausreichende Zahl von Exemplaren bei der Hausdruckerei zu bestellen.
2. Auf Grund der Überweisung durch den Präsidenten haben die federführenden Ausschüsse dem Präsidenten die Art der Erledigung im Ausschuss, auch in den Fällen a) und b) mit-

zuteilen. Diese wird dann in den amtlichen Mitteilungen ohne Verlesung - im Plenarprotokoll - bekannt gemacht.

11/15 § 93 GO-BT

Rechtzeitige Behandlung von EG-Vorlagen

21.1.1988

siehe seit 16.12.1994 § 93 (neu) GO-BT: vgl. Nr. 9/4, 11/4

Der Ausschuss begrüßt den Beschluss des Ältestenrates vom 21. Januar 1988 zur Beschleunigung der Überweisung von EG-Vorlagen. Zusätzlich regt er an, die Ausschüsse aufzufordern, bereits vor der förmlichen Überweisung der EG-Vorlagen eine vorbereitende Beratung über diejenigen EG-Vorlagen einzuleiten, denen politische Bedeutung zukommt. Vertreter der Fraktionen könnten beauftragt werden, bereits in der Zeit zwischen der informellen Unterrichtung des Ausschussesekretariates über die der Bundesregierung zugeleiteten EG-Vorlagen und der offiziellen Überweisung der EG-Vorlagen an den Ausschuss diese zu sichten und eine vorläufige Beratung politisch wichtiger EG-Vorlagen im Ausschuss anzuregen. In einigen Fällen dürfte es sich sogar empfehlen, die Beschlussempfehlung zu einer EG-Vorlage bereits vorzubereiten, bevor diese Vorlage gemäß § 93 unserer Geschäftsordnung dem Ausschuss förmlich überwiesen worden ist. Auf diese Weise kann für die Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss Zeit gespart werden. Es kann so zu einem größeren Teil der EG-Vorlagen als bisher vom Deutschen Bundestag Stellung genommen werden, bevor eine Beschlussfassung bei den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaft erfolgt.

Für die Auswahl der behandlungsbedürftigen EG-Vorlagen wird vermutlich auch von Interesse sein, wie sich das Europäische Parlament zu einer Vorlage einlässt. Ein geeignetes Hilfsmittel, den Stand der Beratungen im europäischen Parlament festzustellen, steht den Ausschüssen in dem "Informationssystem Konkordanz EG-Vorlagen - Parlamentspapiere (Informationssystem KEP)" zur Verfügung, das vom Arbeitsbereich Dokumentation und Datenverarbeitung des Bundesrates und der Gruppe Datenverarbeitung des Bundestages erstellt wird.

14/14 §§ 93, 93 a GO-BT

Mögliche Teilnahme eines Mitglieds des Europäischen Parlaments an Sitzungen eines Ausschusses des Deutschen Bundestages

18.04.2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 18. April 2002 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Die mögliche Beteiligung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an Beratungen der Ausschüsse des Bundestages ist in § 93 GO-BT sowie für den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union in § 93 a GO-BT abschließend geregelt.
2. Gemäß § 93 Abs. 5 Satz 1 GO-BT kann der Ausschuss Mitglieder des Europäischen Parlaments zu „Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen“. Als Europaangelegenheit sind alle die Europäische Union betreffenden Fragen zu verstehen. Inhaltlich er-

hält das hinzugezogene Mitglied des Europäischen Parlaments die Möglichkeit, sich an der Aussprache mit „beratender Stimme“, d.h. ohne Antrags- oder Stimmrecht, zu beteiligen. Die Hinzuziehung kann für einen Tagesordnungspunkt einer bestimmten Sitzung, aber auch für alle (künftigen) Beratungen eines Beratungsgegenstandes, z.B. einer Vorlage, beschlossen werden.

3. Eine generell oder nicht auf ein bestimmtes Beratungsthema begrenzte Zulassung zur aktiven Mitwirkung an der Ausschussarbeit, insbesondere zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, ist nicht durch § 93 Abs. 5 GO-BT gedeckt.

Von der obigen Beschreibung der sich aus der Geschäftsordnung abzuleitenden Beteiligungsmöglichkeit abgesehen, gibt der 1. Ausschuss zu erwägen, einem Interesse eines MdEP an der Ausschussarbeit – auch mit Blick auf eine nach § 93 Abs. 5 GO-BT denkbare Beteiligungsmöglichkeit – durch geeignete Informationsbeziehungen Rechnung zu tragen.

GO-BT - § 93a Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsvorlagen gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten Unionsvorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu der Unionsvorlage eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Er kann außerdem zu einer Unionsvorlage eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Will der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einer Unionsvorlage erstattet der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(5) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einer Unionsvorlage, die ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu der Unionsvorlage dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlussempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu machen.

11/14 § 69 Abs. 5 GO-BT i. V. m. § 126 GO-BT**Zusammenarbeit eines Ausschusses mit deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments**

hier: Zutrittsrecht von Europaabgeordneten zu den Sitzungen des Unterausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft

5.11.1987

siehe seit 16.12.1994 § 93 a Absatz 6 GO-BT

1. Zu den Sitzungen des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft erhalten dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt. Weitere dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
2. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, nach der Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, berufen.
3. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt,
 - die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen
 - sowie während der Beratungen des Unterausschusses Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

14/14 §§ 93, 93 a GO-BT**Mögliche Teilnahme eines Mitglieds des Europäischen Parlaments an Sitzungen eines Ausschusses des Deutschen Bundestages**

18.04.2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 18. April 2002 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Die mögliche Beteiligung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an Beratungen der Ausschüsse des Bundestages ist in § 93 GO-BT sowie für den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union in § 93 a GO-BT abschließend geregelt.
2. Gemäß § 93 Abs. 5 Satz 1 GO-BT kann der Ausschuss Mitglieder des Europäischen Parlaments zu „Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen“. Als Europaangelegenheit sind alle die Europäische Union betreffenden Fragen zu verstehen. Inhaltlich erhält das hinzugezogene Mitglied des Europäischen Parlaments die Möglichkeit, sich an der Aussprache mit „beratender Stimme“, d.h. ohne Antrags- oder Stimmrecht, zu beteiligen. Die Hinzuziehung kann für einen Tagesordnungspunkt einer bestimmten Sitzung, aber auch für alle (künftigen) Beratungen eines Beratungsgegenstandes, z.B. einer Vorlage, beschlossen werden.

3. Eine generell oder nicht auf ein bestimmtes Beratungsthema begrenzte Zulassung zur aktiven Mitwirkung an der Ausschussarbeit, insbesondere zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, ist nicht durch § 93 Abs. 5 GO-BT gedeckt.

Von der obigen Beschreibung der sich aus der Geschäftsordnung abzuleitenden Beteiligungsmöglichkeit abgesehen, gibt der 1. Ausschuss zu erwägen, einem Interesse eines MdEP an der Ausschussarbeit – auch mit Blick auf eine nach § 93 Abs. 5 GO-BT denkbare Beteiligungsmöglichkeit – durch geeignete Informationsbeziehungen Rechnung zu tragen.

GO-BT - § 95 Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuss zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Haushaltsausschuss soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82) die Bestimmung über die Schlussabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuss spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuss seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschussbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

11/16 § 95 GO-BT**Haushaltsvorlagen**

5.10.1989

vgl. Nr. 11/7

Die geltende Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, wonach grundsätzlich nur der Haushaltsausschuss mit Haushaltsvorlagen zu befassen ist, ist zweckmäßig und bedarf keiner Änderung. Mitberatungen können deshalb lediglich ausnahmsweise in Einzelfällen zugelassen werden. Dafür ist jeweils ein Beschluss des Bundestages gemäß § 126 GO-BT erforderlich, der die Abweichung von der Verfahrensvorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT bei der zu überweisenden Haushaltsvorlage zulässt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geht davon aus, dass die ständigen Ausschüsse bei Haushaltsvorlagen regelmäßig ihre fachpolitischen Erwägungen über eine gutachtliche Stellungnahme wirksam vortragen können; der Haushaltsausschuss seinerseits ist gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme eines ständigen Ausschusses entgegenzunehmen und darauf auch im Bericht einzugehen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und Satz 4 GO-BT).

Bei dieser Rechtslage dürfte es sich empfehlen, falls zu Haushaltsvorlagen Überweisungswünsche an ständige Ausschüsse angemeldet werden, mit den Antragstellern und den übrigen Fraktionen vor dem Aufruf der Haushaltsvorlage im Plenum die Frage zu klären, ob für die ausnahmsweise Überweisung der Haushaltsvorlage zur Mitberatung an einen Fachausschuss die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Plenum erreicht werden kann.

GO-BT - § 96 Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 95 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuss und dem Fachausschuss überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuss zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuss den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuss beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuss; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen des Bundes einwirkt, prüft der Haushaltsausschuss ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, dass die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Minderinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Haushaltsausschuss in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Hat die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen, äußert sich der Haushaltsausschuss in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuss keinen Deckungsvorschlag machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint, gilt die Vorlage als erledigt.

(5) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder einwirkt, teilt der Haushaltsausschuss in seinem Bericht Art und Umfang der Einwirkungen mit.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, dass Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuss sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang beschlossen, erfolgt die dritte Beratung – nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuss – erst in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung.

(8) Berichte des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, können ohne Einhaltung der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen Frist (§ 81 Abs. 1 Satz 2) beraten werden. Für Berichte, die keinen Deckungsvorschlag enthalten, kann die für die zweite Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden, es sei denn, dass der Bundestag beschließt, gemäß § 80 Abs. 2 zu verfahren.

11/17 § 96 GO-BT

Finanzvorlagen

5.10.1989

vgl. Nr. 11/16

§ 96 Abs. 2 Satz 2 GO-BT ist entsprechend anzuwenden, falls sich der Charakter einer Vorlage als Finanzvorlage erst im Laufe der Ausschussberatungen herausstellt, beispielsweise wenn im Vorblatt eines Gesetzentwurfs zunächst behauptet wird, Kosten würden durch das Gesetz nicht verursacht.

GO-BT - § 100 Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung (§ 75 Abs. 1 Buchstabe f) sind dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

9/6 §§ 100, 104 GO-BT**Umfang und Abgrenzung Großer und Kleiner Anfragen**

21.10.1981

vgl. Nrn. 9/3, 10/1, 10/2, 11/11

1. Die Zahl der Einzelfragen (Fragesätze) kann weder für die Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Anfrage herangezogen werden noch kann die Zulässigkeit einer Anfrage nach Auffassung des Ausschusses von einer zahlenmäßigen Fixierung abhängig gemacht werden. Im Übrigen würde die Festlegung auf eine feste Zahl die Gefahr mit sich bringen, dass diese in jedem Falle voll ausgeschöpft wird.
2. Obwohl in § 104 GO-BT für Kleine Anfragen lediglich eine kurze Begründung gefordert und über die Zulässigkeit des Umfangs nichts ausgesagt wird, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die in § 100 GO-BT für Große Anfragen geltende Regelung „sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein“ auch für Kleine Anfragen anzuwenden ist.
3. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass bei Grenzfällen im Einzelfall der Präsident ggf. nach Anhörung des Ältestenrates über die Zulässigkeit des Umfangs entscheiden müsse. Dabei ist von Bedeutung, dass sich aus der unterschiedlichen Behandlung der Großen und Kleinen Anfragen ein Anhaltspunkt für den Umfang der Großen Anfragen ergeben kann, da Sinn der Großen Anfragen, ihrer Begründung und Beantwortung in den meisten Fällen eine Aussprache über das angesprochene Thema im Plenum ist.
4. Obwohl aus der Geschäftsordnung nicht eine zahlenmäßige Begrenzung als Zulassungskriterium hergeleitet werden kann, ist der Geschäftsordnungsausschuss der Auffassung, dass es vertretbar ist, durch interfraktionelle Vereinbarungen eine Beschränkung zu erreichen, die dem Sinn der Geschäftsordnungsbestimmung „sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein“ entspricht.

10/1 § 100 GO-BT**Umfang Großer Anfragen**

11.11.1983

vgl. Nrn. 9/6, 10/2, 11/11

Grundsätzlich besteht kein Verbot von Detailfragen in Großen Anfragen. Die Zulässigkeit einer Großen Anfrage ist von einer zahlenmäßigen Begrenzung der Fragesätze unabhängig.

Im Einzelfall ist im Ältestenrat zu erörtern, ob eine bestimmte Große Anfrage ihres Umfangs wegen zugelassen werden soll. Eine Selbstbeschränkung der Fraktionen ist wünschenswert.

10/2 §§ 100, 101, 102 GO-BT

Mündliche Begründung Großer Anfragen

26.1.1984

vgl. Nrn. 9/6, 10/1

Es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Begründung bei der Behandlung beantworteter Großer Anfragen.

Auf Antrag kann zu Beginn einer Aussprache über eine Große Anfrage einer der Fragesteller das Wort erhalten.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Feststellungen und Wertungen in Vorlagen

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsächlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

- 1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen**
- 2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.**

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgelesen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT**Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte**

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

GO-BT - § 101 Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der Antwort wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muss erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

10/2 §§ 100, 101, 102 GO-BT**Mündliche Begründung Großer Anfragen**

26.1.1984

vgl. Nrn. 9/6, 10/1

Es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Begründung bei der Behandlung beantworteter Großer Anfragen.

Auf Antrag kann zu Beginn einer Aussprache über eine Große Anfrage einer der Fragesteller das Wort erhalten.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT**Feststellungen und Wertungen in Vorlagen**

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

GO-BT - § 102 Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Sie muss erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Vor der Aussprache kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.

10/2 §§ 100, 101, 102 GO-BT**Mündliche Begründung Großer Anfragen**

26.1.1984

vgl. Nrn. 9/6, 10/1

Es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Begründung bei der Behandlung beantworteter Großer Anfragen.

Auf Antrag kann zu Beginn einer Aussprache über eine Große Anfrage einer der Fragesteller das Wort erhalten.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT**Feststellungen und Wertungen in Vorlagen**

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

GO-BT - § 104 Kleine Anfragen

(1) In Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.

(2) Der Präsident fordert die Bundesregierung auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.

9/6 §§ 100, 104 GO-BT**Umfang und Abgrenzung Großer und Kleiner Anfragen**

21.10.1981

vgl. Nrn. 9/3, 10/1, 10/2, 11/11

1. Die Zahl der Einzelfragen (Fragesätze) kann weder für die Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Anfrage herangezogen werden, noch kann die Zulässigkeit einer Anfrage nach Auffassung des Ausschusses von einer zahlenmäßigen Fixierung abhängig gemacht werden. Im Übrigen würde die Festlegung auf eine feste Zahl die Gefahr mit sich bringen, dass diese in jedem Falle voll ausgeschöpft wird.
2. Obwohl in § 104 GO-BT für Kleine Anfragen lediglich eine kurze Begründung gefordert und über die Zulässigkeit des Umfangs nichts ausgesagt wird, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die in § 100 GO-BT für Große Anfragen geltende Regelung „sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein“ auch für Kleine Anfragen anzuwenden ist.
3. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass bei Grenzfällen im Einzelfall der Präsident ggf. nach Anhörung des Ältestenrates über die Zulässigkeit des Umfangs entscheiden müsse. Dabei ist von Bedeutung, dass sich aus der unterschiedlichen Behandlung der Großen und Kleinen Anfragen ein Anhaltspunkt für den Umfang der Großen Anfragen ergeben kann, da Sinn der Großen Anfragen, ihrer Begründung und Beantwortung in den meisten Fällen eine Aussprache über das angesprochene Thema im Plenum ist.
4. Obwohl aus der Geschäftsordnung nicht eine zahlenmäßige Begrenzung als Zulassungskriterium hergeleitet werden kann, ist der Geschäftsordnungsausschuss der Auffassung, dass es vertretbar ist, durch interfraktionelle Vereinbarungen eine Beschränkung zu erreichen, die dem Sinn der Geschäftsordnungsbestimmung „sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein“ entspricht.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT**Feststellungen und Wertungen in Vorlagen**

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

- 1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen**
- 2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.**

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

11/18 § 104 GO-BT

Zulässigkeit Kleiner Anfragen

hier: Anfrage zur Akkreditierung von Diplomaten

13.9.1990

vgl. Nrn. 9/1, 10/1, 10/2, 10/13, 11/1, 11/11

Kleine Anfragen zur Person und bisherigen Tätigkeit designierter Botschafter sind zulässig. Bei Kleinen Anfragen zur Akkreditierung von Diplomaten muss indes besonders sorgfältig geprüft werden, ob die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 104 der Geschäftsordnung für Kleine Anfragen vorliegen. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Formulierungen unzulässig sind, die als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen; deshalb sind unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückzuweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT

Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitions-informationsrechte

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprerogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

GO-BT - § 105 Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).

GO-BT - Anlage 4 Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen

I. Fragerecht

1. In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden mit einer Gesamtdauer von höchstens 180 Minuten durchgeführt.
Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.
Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt.
Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.
2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.
Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.
Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 15 und 16 finden Anwendung.
3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.
4. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.
5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der Präsident zurück.

II. Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
7. Fragen werden erst in die Drucksache zur Fragestunde aufgenommen, wenn sie der Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechen.
8. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzungswoche bis Freitag, 10.00 Uhr, beim Präsidenten und bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen.
9. Der Präsident soll Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12.00 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

III. Durchführung der Fragestunde

10. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf.
Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen.
Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.
11. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, dass seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bundesminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.
12. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluss der letz-

ten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.

IV. Schriftliche Fragen

13. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechend.
14. Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.
Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht.
15. Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, dass seine Frage in der ersten Fragestunde der Sitzungswoche, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird. Das Verlangen ist bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages der Fragestunde beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) geltend zu machen. Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde.
16. Fragen aufgrund der Nummer 15 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Nummer 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
Zu einer Frage aufgrund der Nummer 15 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.

9/3 Anlage 4 GO-BT

Zulässigkeit der Unterteilung von schriftlichen Einzelfragen in drei Unterfragen

13.1.1982

vgl. Nrn. 9/6, 10/13, 11/1, 11/19, 13/4, 13/7

Der dritte Absatz der Nr. 1 der Anlage 4 GO-BT-BT kann aufgrund der Entstehungsgeschichte nicht dahingehend interpretiert werden, dass neben der eigentlichen Hauptfrage zwei Unterfragen - insgesamt also drei Fragen - in einem Fragesatz zulässig sein sollen.

Die Formulierung „Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein“ bedeutet vielmehr, dass ein Fragesatz höchstens zwei Unterfragen enthalten darf. Die Unterteilung eines Fragesatzes in zwei Fragen ist jedoch nur zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen den in einem Satz verbundenen Fragen („Unterfragen“) besteht.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Feststellungen und Wertungen in Vorlagen

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formu-

lierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

- 1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen**
- 2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.**

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

11/19 § 105 GO-BT, Anlage 4 GO-BT, IPA-Regeln**Zulässigkeit von Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages**

hier: Untersuchungsrecht und Fragerecht

13.9.1990

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/1, 13/4, 13/19

Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT**Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte**

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.
3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprerogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.

6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

13/7 § 105 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts

hier: Fragen zum Verantwortungsbereich des Bundestages

14.12.1996

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/1, 11/19, 13/4

1. Schriftliche und mündliche Fragen gem. § 105 GO-BT i. V. m. Anlage 4 GO-BT sind Teil der Mandatsausübung im Bereich der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung durch den Bundestag.
2. Schriftliche und mündliche Fragen sind zulässig zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung.
3. Schriftliche und mündliche Fragen zum Verantwortungsbereich des Bundestages selbst sind unzulässig.
Zum Verantwortungsbereich des Bundestages gehört auch der Regelungsbereich des Artikels 48 GG, auf dessen Grundlage die Ansprüche der Abgeordneten konkretisiert werden.
4. So genannte Dreiecksfragen, in denen die Bundesregierung über das Wissen eines Dritten - beispielsweise eines anderen Verfassungsorgans des Bundes oder der Länder - Auskunft geben soll, sind unzulässig.
5. Der inhaltliche Schwerpunkt einer vorgelegten mündlichen oder schriftlichen Frage ist entscheidend für die Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Fragen.

14/13 § 105 GO-BT

Informelle Anfragen von Abgeordneten bei der Bundesregierung

13.12.2001

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss trifft keine Einzelfallentscheidungen; er entscheidet daher nicht, ob der Beantwortung einer bestimmten Frage durch die Bundesregierung Hinderungsgründe, z.B. die Wahrung privater oder geschäftlicher Geheimnisse, entgegenstehen können.

Offen gelassen wird, ob auch bei informellen, nicht in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fragenformen der Bundesregierung eine grundsätzliche Antwortpflicht obliegt. Auch bei der Beantwortung derartiger Fragen kann jedoch zwischen einem Informationsbedarf zur wirksamen Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben und dem Schutz anderer Rechtsgüter, im Anlassfall privater Geheimnisse, abzuwägen sein. Dabei kön-

nen die Art der abgefragten Information und die Erforderlichkeit ihrer Kenntnis für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung ebenso zu berücksichtigen sein wie die Entscheidung für einen informellen, nicht in der Geschäftsordnung vorgezeichneten Weg und die diesem eher fremde Möglichkeit, Vorkehrungen zur Wahrung von Geheimnissen zu treffen.

15/2 § 105 GO-BT, Nr. 9 der Richtlinien für die Fragestunde und die schriftlichen Einzelfragen (Anlage 4 zur GO-BT)

Kriterien für die Zulassung dringlicher Fragen

16.10.2003

Die geschäftsordnungsrechtliche Bestimmung in Nummer 9 der Richtlinien für die Fragestunde und die schriftlichen Einzelfragen (Anlage 4 zur GO-BT) soll unverändert bleiben, d. h. eine Frage soll im Rahmen der Ausschlussfrist als dringlich zugelassen werden, wenn sie bzw. ihre Beantwortung von öffentlichem Interesse ist sowie Dringlichkeit und Offensichtlichkeit vorliegen.

Wie bisher wird bei der Zulassungsvoraussetzung „öffentliches Interesse“ grundsätzlich auf eine an zentraler Stelle erfolgende Berichterstattung in den Massenmedien abgestellt. Dabei soll das gesamte Medienangebot einbezogen werden, so dass auch eine herausgehobene Berichterstattung in elektronischen Diensten (z.B. Online-Ausgaben von Tageszeitungen und Magazinen) zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der dem Präsidenten obliegenden Prüfung der Zulässigkeit einer als dringlich eingereichten Frage können Fragesteller, insbesondere soweit sie sich maßgeblich auf eine herausgehobene Berichterstattung in elektronischen Medien stützen, um entsprechende Belege gebeten werden.

GO-BT - § 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung

(1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).

(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).

GO-BT - Anlage 5 Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

I. Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde (§ 106) findet statt, wenn sie
 - a) im Ältestenrat vereinbart wurde,
 - b) von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage oder
 - c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
2. a) Die Aussprache nach I. 1. b) muss unmittelbar nach Schluss der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden.
b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I. 1. c)] ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt.

II. Rangfolge der Aussprache

3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.
4. Ist eine Aussprache vereinbart worden [I. 1. a)], kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.
5. Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I. 1. c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I. 1. b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

III. Dauer und Redeordnung der Aussprache

6. (1) Die Aussprache dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.
(2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um dreißig Minuten.
(3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, dass eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben [I. 1. b) und c)].
7. (1) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.
(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.
8. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, dass die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird, die die Aussprache verlangt haben.
9. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

GO-BT - Anlage 7
Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
 2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen.
 3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
 4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
 5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
 6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
 7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.
-

10/10 § 106 GO-BT

Zulässigkeit der Unterbrechung Aktueller Stunden

8.11.1984

vgl. Nrn. 10/12, 10/19, 12/2, 12/17, 13/6

Aktuelle Stunden dürfen ausnahmsweise für eine angemessene Zeitspanne unterbrochen werden, damit Mitglieder der Bundesregierung, die vom Bundestag gem. Artikel 43 Abs. 1 GG herbeigerufen werden, noch vor Abschluss der Aktuellen Stunde bei der Aussprache anwesend sein können.

10/12 § 106 GO-BT, Anlage 5 GO-BT

Zulässigkeitsvoraussetzung einer Aktuellen Stunde

23.1.1985

vgl. Nrn. 10/10, 10/19, 12/2, 12/17, 13/6

1. Falls eine Aktuelle Stunde gem. Nr. I 1 a Anlage 5 GO-BT im Ältestenrat vereinbart wird, wird von den Mitgliedern des Ältestenrates die Aktualität des Themas der Aktuellen Stunde vorausgesetzt.
2. Falls eine Aktuelle Stunde gem. Nr. I 1 b Anlage 5 GO-BT im Anschluss an eine Fragestunde beantragt wird, wird die Aktualität aus den vorgenannten Antworten der Bundesregierung auf mündliche Anfragen abgeleitet.

3. Falls eine Aktuelle Stunde gem. Nr. I 1 c Anlage 5 GO-BT unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird, bleibt es der Fraktion, die die Aktuelle Stunde verlangt, überlassen, die Aktualität zu beurteilen.
Der Ausschuss ist nicht befugt, über Entscheidungen des Präsidenten oder des Präsidiums des Deutschen Bundestages zu befinden.

10/19 § 106 GO-BT, Anlage 5 GO-BT

Gestaltung des Verfahrens Aktueller Stunden

23.1.1986

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 12/2, 12/17, 13/6

Hinweis: Die angegebene Aufteilung der Redner bzw. Redezeiten beruht auf den Gegebenheiten der 10. Wahlperiode

Die Redezeiten werden auf der Grundlage einer Aufteilung der Redezeiten für eine Stunden-Debatte vorgenommen, d. h.

34,5 Min. für die CDU/CSU und F.D.P.,

20,0 Min. für die SPD

5,5 Min. für DIE GRÜNEN

um zu erreichen, dass die SPD im Höchstfall 5 Redner, DIE GRÜNEN im Höchstfall 2 Redner für die Aktuelle Stunde stellen können.

Verzichtet eine Fraktion auf Redezeiten, indem sie weniger Redner als ihr möglich benennt, fallen die Restzeiten für die jeweilige Fraktion ersatzlos weg; dadurch können Aktuelle Stunden vor Ablauf von 60 Minuten beendet werden.

Für die Thematik Aktueller Stunden soll die Zuständigkeit des Bundes ausschlaggebend sein.

12/2 §§ 30, 32 GO-BT

Zulassung von Erklärungen bei Aktuellen Stunden

21.4.1994

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/17, 13/6

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages kann sich auch während einer Aktuellen Stunde gemäß §§ 30 und 32 GO-BT zu Wort melden. Ein amtierender Präsident darf solche Wortmeldungen nicht zurückweisen. Er kann aber nach Maßgabe der §§ 30 oder 32 GO-BT den Zeitpunkt der Worterteilung nach seinem Ermessen bestimmen.

12/17 § 106 Abs. 1 GO-BT, Anlage 5 GO-BT**Zulassung von Aktuellen Stunden: Übergang zu einer allgemeinen Aussprache**

17.6.1993

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/2, 13/6

Der 1. Ausschuss hält eine Änderung der Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse gemäß Anlage 5 GO-BT nicht für zweckmäßig, um die im Ältestenrat erörterten Problemfelder akzeptabel zu bereinigen. Einerseits möchte der 1. Ausschuss an der Grundkonzeption der Aktuellen Stunde als Minderheitenrecht ungeschmälert festhalten. Andererseits erinnert er an die vielfältigen bestehenden rechtlichen und praktischen Wege zur Beendigung von zu lange dauernden Aussprachen.

Kommt es in einem Einzelfall bei Anträgen auf Aktuelle Stunden zu einer Auseinandersetzung über die Zulässigkeit des Antrags, bestehen keine Bedenken, dass sich die Präsidentin mit den Mitgliedern des Präsidiums berät und sich ihrer Unterstützung versichert. In die Bereinigung der Angelegenheit könnten freilich bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages auch andere Abgeordnete, beispielsweise die zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer, vermittelnd eingeschaltet werden.

13/6 § 106 GO-BT, Anlage 5 GO-BT**Zulassung von Aktuellen Stunden auf Verlangen**

28.10.1996

vgl. Nrn. 10/12, 10/19, 12/2, 12/17

1. Die Vereinbarung des Ältestenrates vom 25. November 1993, in der das Präsidium gebeten wurde, zukünftig die Aktualität von Aktuellen Stunden und deren Bundesbezug zu überprüfen, ist, wie die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des 1. Ausschusses bestätigt hat, gekündigt worden. Die Richtlinien des Präsidiums vom 25. November 1993 können derzeit also nicht mehr unmittelbar angewandt werden. Solange nicht eine neue Vereinbarung geschlossen worden ist oder der Inhalt dieser Richtlinien ganz oder teilweise in § 106 GO-BT oder in die "Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse" gemäß Anlage 5 GO-BT eingefügt wird, kann lediglich in Gesprächen mit den antragstellenden Fraktionen darauf hingewirkt werden, dass Gesichtspunkte aus den Richtlinien vom 25. November 1993 zur Bewertung der Aktualität berücksichtigt werden.
2. Nach den geltenden Vorschriften für Aktuelle Stunden (§ 106; Anlage 5 GO-BT) und nach den bisherigen Auslegungsentscheidungen des 1. Ausschusses dazu liegt es in der Verantwortung der Fraktion, die eine Aktuelle Stunde gemäß Nummer I 1 b Anlage 5 GO-BT unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt, die Aktualität des von ihr beantragten Themas zu beurteilen. Die Antragsteller verlangter Aktueller Stunden entscheiden über die Aktualität des von ihnen beantragten Themas der Aktuellen Stunde letztverbindlich, falls sie auf ihrem geschäftsordnungsrechtlichen Minderheitenrecht bestehen.

13/15 § 106 GO-BT, Anlage 7 GO-BT**Befragung der Bundesregierung**

27.11.1997

Die geschäftsordnungsrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Befragung der Bundesregierung besteht dann nicht, wenn in der laufenden Sitzungswoche eine Sitzung der Bundesregierung nicht stattfindet; in solchen Sitzungswochen kann mit der Bundesregierung eine Befragung vereinbart werden.

13/22 § 106 Abs. 1 GO-BT**Aktuelle Stunde zu Tagesordnungspunkten der laufenden Sitzungswoche**

18.6.1998

vgl. Nr. 13/23

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind zwar die Antragsteller einer Aktuellen Stunde auf Verlangen befugt, das Beratungsthema zu bestimmen. Gleichwohl ist die Präsidentin berechtigt, die Antragsteller auf Überschneidungen des Themas der Aktuellen Stunde mit anderen Tagesordnungspunkten der laufenden Sitzungswoche hinzuweisen und auf die Vermeidung doppelter Plenarberatung von Verhandlungsgegenständen hinzuwirken. Erhebt die Präsidentin die Einrede der Themenüberschneidung, haben die Antragsteller darzulegen, warum das Thema der Aktuellen Stunde nicht durch den anderen Verhandlungsgegenstand der laufenden Sitzungswoche verbraucht ist. Es widerspricht den herkömmlichen Grundsätzen für die Vorbereitung einer Tagesordnung des Bundestages, identische Verhandlungsgegenstände in einer Sitzungswoche mehrfach unter verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beraten. Letztverbindlich entscheiden die Antragsteller, falls sie auf ihrem geschäftsordnungsrechtlichen Minderheitenrecht bestehen.

13/23 § 106 Abs. 1 GO-BT**Aktuelle Stunde - "Dreiecks"- Konstellationen**

18.6.1998

vgl. Nr. 13/22

Der 1. Ausschuss hat in seiner 89. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Juni 1998 über dieses Thema beraten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Ein Verbot von Dreieckskonstellationen bei der Formulierung des Themas Aktueller Stunden besteht nicht.
2. Dennoch empfiehlt der 1. Ausschuss der Präsidentin, auf eine Vermeidung von Dreiecksformulierungen beim Thema Aktueller Stunden auf Verlangen hinzuwirken.

Eine Änderung der vorgesehenen Formulierung darf aber nur im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgen.

GO-BT - § 108 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT**Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitions-informationsrechte**

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.
3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

GO-BT - § 109 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

11/20 § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT**Einholung von Stellungnahmen des Petitionsausschusses**

hier: Stellungnahme eines Untersuchungsausschusses, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Untersuchungsverfahren betrifft

14.4.1988

vgl. Nr. 11/21

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass "die Verpflichtung des Petitionsausschusses gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT sich nicht auf Untersuchungsausschüsse erstreckt.

Untersuchungsausschüsse sind nicht wie Fachausschüsse im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Der Petitionsausschuss ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme des Untersuchungsausschusses einzuholen, wenn eine Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Untersuchungsausschuss betrifft.“

11/21 § 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT**Behandlung der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden**

hier: Einholung von Stellungnahmen der Fachausschüsse

19.10.1989

vgl. Nr. 11/20

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vertritt die Auffassung, dass sich die Vorschrift der Nr. 7.8 der "Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)" im Rahmen des geltenden § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT hält. Dabei geht der 1. Ausschuss davon aus, dass der Petitionsausschuss selbst für die Vereinbarung einer Frist verantwortlich ist und entsprechend § 63 Abs. 2 GO-BT verfährt. Der 1. Ausschuss erwartet außerdem, dass der Petitionsausschuss nach einem Fristablauf dem Bundestag lediglich eine Beschlussempfehlung vorlegt, die den Bundestag für Beschlüsse in der Sachfrage auf Grund von Beschlussempfehlungen der zu-

ständigen Fachausschüsse nicht gänzlich bindet; eine solche Petition wird daher insbesondere den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben sein.

GO-BT - § 119 Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist, wird Bestandteil des Plenarprotokolls, es sei denn, dass er mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten gestrichen wird.

(2) Ein Zwischenruf, der dem Präsidenten entgangen ist, kann auch noch in der nächsten Sitzung gerügt werden.

11/22 § 119 Abs. 2 GO-BT

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages

7.12.1989

vgl. auch Nr. 13/8

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages können gemäß § 119 Abs. 2 GO-BT nicht später als in der Sitzung des Bundestages erteilt werden, die auf den Tag der Verteilung des Plenarprotokolls, in dem der zu beanstandende Zwischenruf aufgenommen worden ist, folgt.

GO-BT - § 125 Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

9/2 § 125 GO-BT**Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen**

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll. Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.

Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugeleitet wurde, zu befassen; dieser könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.

GO-BT - § 126 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

11/16 § 95 GO-BT**Haushaltsvorlagen**

5.10.1989

vgl. Nr. 11/7

Die geltende Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, wonach grundsätzlich nur der Haushaltsausschuss mit Haushaltsvorlagen zu befassen ist, ist zweckmäßig und bedarf keiner Änderung. Mitberatungen können deshalb lediglich ausnahmsweise in Einzelfällen zugelassen werden. Dafür ist jeweils ein Beschluss des Bundestages gemäß § 126 GO-BT erforderlich, der die Abweichung von der Verfahrensvorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT bei der zu überweisenden Haushaltsvorlage zulässt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geht davon aus, dass die ständigen Ausschüsse bei Haushaltsvorlagen regelmäßig ihre fachpolitischen Erwägungen über eine gutachtliche Stellungnahme wirksam vortragen können; der Haushaltsausschuss seinerseits ist gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme eines ständigen Ausschusses entgegenzunehmen und darauf auch im Bericht einzugehen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und Satz 4 GO-BT).

Bei dieser Rechtslage dürfte es sich empfehlen, falls zu Haushaltsvorlagen Überweisungswünsche an ständige Ausschüsse angemeldet werden, mit den Antragstellern und den übrigen Fraktionen vor dem Aufruf der Haushaltsvorlage im Plenum die Frage zu klären, ob für die ausnahmsweise Überweisung der Haushaltsvorlage zur Mitberatung an einen Fachausschuss die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Plenum erreicht werden kann.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss**Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.

3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im Übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).

13/18 § 126 GO-BT

Abdingbarkeit von Minderheitenrechten der GO-BT durch Abweichen von der Geschäftsordnung gemäß § 126 GO-BT

12.2.1998

Räumt die Geschäftsordnung des Bundestages ausdrücklich Widerspruchsrechte ein und werden diese Widerspruchsrechte durch berechnigte Teile des Bundestages ausgeübt, so ist ein Beschluss gemäß § 126 GO-BT, der Abweichungen von den Vorschriften der GO-BT vorsieht, unzulässig.

GO-BT - § 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; der Präsident, ein Ausschuss, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können verlangen, dass die Auslegung dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekannt zu machen ist.

10/18 § 127 GO-BT
Auslegung der GO-BT und Verlangen gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GO-BT

11.9.1985

vgl. Nrn. 11/23, 11/25 (4)

- 1) Eine Auslegung durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist in einem Streitfall von dem zuständigen Ausschuss zu berücksichtigen. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist nach dem geltenden Parlamentsrecht nur zur Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften, nicht aber zur Entscheidung im Einzelfall befugt.
- 2) Verfahrensschritte bei Verlangen gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GO-BT
 1. Einbringen des Verlangens führt nicht zur Überweisung des Verlangens an den 1. Ausschuss (vgl. Anm. 1 und 2)
 2. Bericht des 1. Ausschusses an den Bundestag (vgl. Anm. 1 und 3)
 3. Aufsetzen des Tagesordnungspunktes: „Entscheidung über die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom ... zu § ... GO-BT“
 4. Aussprache und Abstimmung (der Bundestag kann nur die Auslegung des Ausschusses bestätigen oder aufheben); keine Änderungsanträge
 5. Falls das Plenum die Auslegung des 1. Ausschusses verwirft: Beratung im Ausschuss über Folgerungen

Anm. 1: Falls der 1. Ausschuss eine Entscheidung des Plenums verlangt, fallen die Schritte 1 und 2 zusammen.

Anm. 2: Ein Verlangen gemäß § 127 Abs. 1 GO-BT stellt nicht einen Sachantrag, sondern einen Geschäftsordnungsantrag dar. Geschäftsordnungsanträge werden üblicherweise nicht als Bundestagsdrucksachen verteilt.

Anm. 3: Es bedarf für die Übergabe des Berichts keiner erneuten Beratung im Ausschuss. Berichterstatter und Vorsitzender geben unverzüglich nach Eingang des Verlangens den Bericht des Ausschusses aufgrund der Ausschussberatungen ab, die zu der angegriffenen Auslegung geführt haben.

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT**Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen;
Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

1. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.
Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.
Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.
Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.
2. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungstreitigkeiten.

11/23 § 127**Auslegung der GO-BT**

30.11.1989

vgl. Nr. 10/18, 12/25 (4)

Der 1. Ausschuss hat mehrfach festgestellt, dass er nicht in der Lage ist, einen Einzelfall zu beurteilen.

Diesen Hinweis auf die Stellung des 1. Ausschusses bei geschäftsordnungsrechtlichen Streitigkeiten in Fachausschüssen und daraus folgenden Anfragen an den 1. Ausschuss hat dieser bei mehreren Gelegenheiten gegeben. Der 1. Ausschuss ist nämlich insoweit kein Gericht zur

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, sondern ein parlamentarisches Gremium zur Auslegung der Vorschriften der Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 127 GO-BT. Deshalb hat der Ausschuss beispielsweise anlässlich einer Auslegungsentscheidung zu § 70 GO-BT am 20. Juni 1985 festgehalten:

"Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist".

11/25 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 GO-BT und § 23 IPA-Regeln; § 127 GO-BT

Recht der Untersuchungsausschüsse; Befugnisse des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

hier: Untersuchungsbericht, Sondervoten, Geheimhaltung

30.11.1989

vgl. auch Nr. 13/17; 13/18, 11/23

1. Ein Untersuchungsausschuss hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfasst.
Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuss selbst abgefasst und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird. Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschussmitgliedern abgegeben werden.
Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuss gehört, dass die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.
2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichts oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.
Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschussmitglieder verantwortet. Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet. Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten. Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten. Er kann sich dabei auch - wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen - auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.
Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte. Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.
Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschussmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschussmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuss den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.
3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Muss oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Be-

richtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlussachen einzustufen sind.

Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuss zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle. Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufte Informationen, obliegt es dem Ausschussvorsitzenden oder - falls jener nicht erfolgreich ist - dem Ausschuss, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln. Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden. Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

GO-BT - Anlage 2 Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

(1) Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

(2) Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.

(3) Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

(4) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

(5) Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

14/4 Anlage 2 GO-BT**Eintragung eines europäischen Verbandes, der keine nationalen Teilgruppierungen besitzt, in die öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern gemäß Anlage 2 GO-BT**

20.01.00

Zu den Verbänden, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, gehören nicht nur deutsche, sondern auch europäische Verbände, die keine nationalen Teilgruppierungen besitzen. Ein europäischer Verband, der keine nationalen Teilgruppierungen besitzt, kann in die Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, gemäß Anlage 2 GO-BT eingetragen werden.

Teil C

Weitere Auslegungsentscheidungen

GG - Artikel 32, Artikel 59 und Artikel 110

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT

Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen; Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

2. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.
Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.
Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.
Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.
3. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungsstreitigkeiten.

GG - Art. 38 [Wahl]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

10/9 Artikel 38 GG**Stimmrecht der Abgeordneten**

hier: Ausschluss des Stimmrechts wegen Befangenheit oder Betroffenheit

8.11.1984

vgl. Nrn. 11/24, 13/20

Für den Ausschluss vom Stimmrecht eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, liegen nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vor.

11/24 38 GG, Anlage 1 GO-BT**Stimmrecht der Abgeordneten**

hier: Ausübung des Stimmrechts wegen Befangenheit

28./30.9.1988

vgl. Nr. 10/9, 13/20

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für einen Ausschluss des Stimmrechts eines Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages, die diesen Abgeordneten selbst begünstigen können, nach geltendem Recht keine zwingenden Gründe vorliegen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erklärt, dass, wenn schon das Stimmrecht wegen Befangenheit nicht ausgeschlossen werden könne, dies auch nicht für die Beratungsphase, in der die Grundlage für die Abstimmung gelegt werde, zulässig sei. Ein Abgeordneter sei allerdings nach § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Anlage 1 GO-BT verpflichtet, vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offen zu legen, falls er beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand beschäftigt sei, der im Ausschuss zur Beratung anstehe.

GG - Art. 39 [Zusammentritt und Wahlperiode]

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

10/11 §§ 75, 88 GO-BT, Artikel 39 GG
Zulässigkeit von Entschließungsanträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage gibt

17.1.1985

vgl. auch BT-Drs. 13/1807 (Beschlussempfehlung ist nicht verabschiedet)

Aussprachen des Bundestages zu Verhandlungsgegenständen, zu denen es keine Vorlage aus dem Katalog von § 75 Abs. 1 GO-BT gibt, sowie Entschließungsanträge zu diesen Aussprachen, sind zulässig.

Aussprachen der genannten Art umfassen auch Sondersitzungen des Bundestages gem. Artikel 39 Abs. 3 GG. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass den Antragstellern von Entschließungsanträgen zu Aussprachen der genannten Art ein Widerspruchsrecht gem. § 88 Abs. 2 GO-BT nicht zusteht. § 88 GO-BT bezieht sich in seinem Absatz 1 ausdrücklich nur auf Entschließungsanträge im Sinne von § 75 Abs. 2 GO-BT zu Vorlagen gem. § 75 Abs. 1 GO-BT. In den genannten Fällen ist eine Überweisung von Entschließungsanträgen an die Ausschüsse uneingeschränkt möglich.

Geschäftsordnungsrechtlicher Hinweis
§ 21 GO-BT. Art. 39 GG

25.09.1997

Im Ältestenrat war im Anschluss an die Plenarsitzung vom 30. Oktober 1996 das Verfahren für die Einberufung von Sondersitzungen erörtert worden. Er hat daraufhin den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) um eine Stellungnahme gebeten.

In seiner Sitzung vom 25. September 1997 hat sich der 1. Ausschuss auf die folgende Empfehlung verständigt:

Bei Verlangen gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 2 GG auf Einberufung einer Sondersitzung des Bundestages wird dem jeweils amtierende Präsidenten geraten, die Fraktionsführungen in die

Vorbereitungen der Sondersitzungen einzuschalten, damit mit ihnen der geeignete nächstmögliche Sitzungstermin vorbesprochen und möglichst abgestimmt werden kann.

Der 1. Ausschuss empfiehlt bei der Terminierung insbesondere darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Bundestages zu der Sondersitzung nach der Lage des Einzelfalles rechtzeitig anreisen können. Auch für eine Sondersitzung muss organisatorisch und verfahrensmäßig ermöglicht werden, dass die in der laufenden Wahlperiode bestehenden Mehrheitsverhältnisse gewahrt bleiben.

GG - Art. 43 [Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

12/18 Artikel 43 Abs. 2 GG i. V. m. § 43 GO-BT**Rederecht von Mitgliedern des Bundesrates**

17.6.1993

vgl. Nr. 12/4

Der 1. Ausschuss vertritt die Ansicht, dass eine geschäftsordnungsrechtliche Regelung, die darauf abzielt, das den Mitgliedern des Bundesrates in Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG eingeräumte Recht zur "jederzeitigen" Wortmeldung zu beschränken, angesichts des klaren Wortlauts dieser Vorschrift nicht weiter erwogen werden soll.

Der 1. Ausschuss empfiehlt aber, auf den bisher schon praktizierten Wegen der Beteiligung von Mitgliedern des Bundesrates an Aussprachen des Bundestages fortzufahren. Insbesondere das durch die Ältestenratsvorlage 49/5 eingeführte Modell zur Anrechnung der Redezeiten der Mitglieder des Bundesrates trägt dazu bei, einen Missbrauch des verfassungsrechtlich verankerten Rederechts der Mitglieder des Bundesrates zu vermeiden. Der 1. Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang auch an die frühere Übung, nach der bereits im Vorfeld einer Debatte eine Verständigung zwischen den Landesministern und den jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführern gesucht wurde.

Außerdem könnte es sich empfehlen, mit dem Bundesrat in geeigneter Form zu besprechen, dass die Mitglieder des Bundestages von den Vertretern des Bundesrates die Wahrung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme der Verfassungsorgane untereinander erwarten. In diesem Zusammenhang möchte der 1. Ausschuss aus gegebenem Anlass feststellen, dass nach seiner Auffassung das verfassungsrechtlich verankerte Rederecht der Mitglieder des Bundesrates im Bundestag selbstverständlich mit der Bereitschaft korrespondieren sollte, an der weiteren Aussprache teilzunehmen.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT**Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten**

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

4. Gegenüber dem in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
5. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.
6. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.

GG - Art. 44 [Untersuchungsausschüsse]

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

9/2 § 125 GO-BT**Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen**

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll. Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.

Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugeleitet wurde, zu befassen; dieser könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.

10/4 Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG**Recht der Untersuchungsausschüsse**

hier: Beweisantrag

29.3.1984

vgl. Nrn. 11/26, 11/27

Beweisanträge, die von weniger als einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses gestellt werden, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

10/15 § 73 GO-BT**Herausgabe von Protokollen über öffentliche Beweisaufnahmen durch Untersuchungsausschüsse auf Grund von Amtshilfeersuchen**

14.3.1985

vgl. Nr. 9/7, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Ein Untersuchungsausschuss, der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss sowie - nach Ende eines Untersuchungsverfahrens - der Präsident des Deutschen Bundestages, haben Ersuchen vor Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Stenographischen Protokollen öffentlicher Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen oder des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss nach dem Recht der Amtshilfe i. V. m. den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gem. § 73 a Absatz 3 GO-BT a. F. (jetzt § 73 Absatz 2) vom 16. September 1975 zu bescheiden. Dabei kann wegen des gleichen rechtlichen Ergebnisses die theoretische Zweifelsfrage unentschieden bleiben, ob Untersuchungsausschüsse i. S. der Artikel 44 und 45 a Absatz 2 GG unmittelbar dem Recht der Amtshilfe unterliegen oder lediglich zu dessen entsprechender Anwendung verpflichtet sind.

11/4 § 17 GO-BT, Anlage 3 GO-BT**Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages**

hier: Geheimhaltung in NATO-Angelegenheiten

10.12.1987

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlaubt § 4 Abs. 1 und 2 der Geheimhaltungsordnung einem Ausschussmitglied, andere Aus-

schussmitglieder, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen der Geheimhaltungsstufe des Unterrichtsgegenstandes ermächtigt sind, über NATO-Verschlussachen zu unterrichten.

Diese Auslegung von § 4 der Geheimschutzordnung bedeutet für den Anlassfall, dass ein Ausschussmitglied, das NATO-Gremien angehört und in dieser Funktion in geheimer Sitzung über Angelegenheiten unterrichtet worden ist, über diese Angelegenheiten den Ausschuss unterrichten und der Bundesregierung in der Ausschusssitzung Fragen stellen darf, falls in der Ausschusssitzung, in der die Unterrichtung stattfindet, Personen anwesend sind, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, in den der Gegenstand der Unterrichtung eingestuft ist.

Bei NATO-Verschlussachen wird also auch für Mitglieder des Bundestages der allgemeine Grundsatz verwirklicht, dass eine Ermächtigung eine Sicherheitsüberprüfung voraussetzt, wenn sich allerdings auch das Mitglied des Bundestages dieser Sicherheitsüberprüfung freiwillig unterzieht.

Für nationale Verschlussachen sind Mitglieder des Bundestages freilich bereits durch ihre Wahl zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt. Dies trifft aber nicht auf Bedienstete des Bundes und der Länder zu, die an Ausschusssitzungen teilnehmen; deren Ermächtigung bedingt zu bestimmten VS-Geheimhaltungsstufen eine Sicherheitsüberprüfung.

Allgemein ist aber jedes Mitglied des Bundestages, das Kenntnis von nationalen Verschlussachen erhalten hat, verpflichtet, diese Kenntnis anderen Mitgliedern des Bundestages nur weiterzugeben, soweit dies für deren Arbeit erforderlich ist, anderen Personen darüber hinaus nur, falls diese für die entsprechende VS-Stufe sicherheitsüberprüft und ermächtigt sind.

Diese Regeln gelten im Untersuchungsverfahren auch für Privatgeheimnisse, die dem Untersuchungsausschuss vertraulich bekannt geworden sind.

11/19 § 105 GO-BT, Anlage 4 GO-BT, IPA-Regeln

Zulässigkeit von Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

hier: Untersuchungsrecht und Fragerecht

13.9.1990

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/1, 13/4, 13/19

Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

11/20 § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT**Einholung von Stellungnahmen des Petitionsausschusses**

hier: Stellungnahme eines Untersuchungsausschusses, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Untersuchungsverfahren betrifft

14.4.1988

vgl. Nr. 11/21

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass "die Verpflichtung des Petitionsausschusses gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT sich nicht auf Untersuchungsausschüsse erstreckt.

Untersuchungsausschüsse sind nicht wie Fachausschüsse im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Der Petitionsausschuss ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme des Untersuchungsausschusses einzuholen, wenn eine Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Untersuchungsausschuss betrifft.“

11/25 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 GO-BT und § 23 IPA-Regeln; § 127 GO-BT**Recht der Untersuchungsausschüsse;
Befugnisse des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

hier: Untersuchungsbericht, Sondervoten, Geheimhaltung

30.11.1989

vgl. auch Nr. 13/17; 13/18, 11/23

1. Ein Untersuchungsausschuss hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfasst.
Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuss selbst abgefasst und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird. Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschussmitgliedern abgegeben werden.
Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuss gehört, dass die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.
2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichts oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.
Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschussmitglieder verantwortet. Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet. Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten. Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen

und bewerten. Er kann sich dabei auch - wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen - auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte. Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschussmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschussmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuss den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Muss oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlussachen einzustufen sind.

Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuss zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle. Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-ingestufter Informationen, obliegt es dem Ausschussvorsitzenden oder - falls jener nicht erfolgreich ist - dem Ausschuss, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln. Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden. Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

11/26 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 GO-BT, § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln**Recht der Untersuchungsausschüsse**

hier: Einbringung von Beweisanträgen und deren Behandlung in Untersuchungsausschüssen
Mehrheits- und Minderheitenanträge

12.11.1987

vgl. Nrn. 10/4, 11/27

Ist ein Beweisantrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt und mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden, kann dieser inhaltsgleich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erneut eingebracht werden. Die von wenigstens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangten Beweise sind zu erheben, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sind. Dieser neue Beweisantrag muss behandelt werden, auch wenn zwei Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

11/27 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 GO-BT, § 12 Abs. 2 IPA-Regeln**Recht der Untersuchungsausschüsse**

hier: Vertagungsanträge bei Beweisanträgen

25.2.1988

vgl. Nrn. 10/4, 11/26

Im Untersuchungsverfahren sind Vertagungsanträge zu Beweisanträgen zulässig, auch wenn sie von Antragsberechtigten i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln (BT-Drs. V/4209) gestellt werden. Ein Vertagungsantrag kann insbesondere angebracht sein, wenn Zweifel bestehen, ob der Beweisantrag im Rahmen des Untersuchungsauftrages i. S. des § 12 der IPA-Regeln liegt oder die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhält. Der Vertagungsantrag ist angenommen, wenn er im Untersuchungsausschuss eine Mehrheit findet. Vertagungsanträge sind indes unzulässig, falls sie rechtsmissbräuchlich eingebracht werden, beispielsweise wenn eine Vertagung die Erhebung der beantragten Beweise unmöglich machen würde, weil zwischenzeitlich das Beweismittel untergehen würde. Ob im Einzelfall ein Rechtsmissbrauch vorliegt, muss vom Untersuchungsausschuss geprüft und entschieden werden.

Ein Vertagungsantrag der Mehrheit zu einem Beweisantrag, der von einer qualifizierten Minderheit i. S. von § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln gestellt wird, ist also grundsätzlich zulässig, wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beweisantrages geltend gemacht werden.

12/19 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 und Anlage 1 GO-BT**Recht der Untersuchungsausschüsse**

hier: Verhältnis zwischen Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss und anwaltschaftlicher Vertretung

1.7.1993

vgl. Nr. 10/7

1. Ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist gemäß § 6 der Verhaltensregeln (Anlage 1 GO-BT) verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss ein anwaltschaftliches Mandatsverhältnis zu einem vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen bis spätestens vor Beginn der Beweisaufnahme mitzuteilen.
2. Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss einerseits und der anwaltschaftlichen Vertretung einer Person, die vom Untersuchungsausschuss als Zeuge geladen wird, andererseits. Betroffene Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben sich entweder für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss oder für die Wahrnehmung eines anwaltschaftlichen Mandats zugunsten eines vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen zu entscheiden.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT**Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte**

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.
3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregie-

rung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprerogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.

5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) - § 10 Verfahren im Bundestag

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Enthält der Einigungsvorschlag vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlussabstimmung über den Einigungsvorschlag im Ganzen erforderlich.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss**Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im Übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).

AbgG - § 44c. Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

13/20 § 44c AbgG**Ablehnung von Mitgliedern des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) wegen Befangenheit im Verfahren nach § 44 c AbgG**

26.9.1997

vgl. Nrn. 10/9, 11/24

Mitglieder des 1. Ausschusses können nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung an einem Überprüfungsverfahren nach § 44 c AbgG ausgeschlossen werden. Weder § 44 c AbgG noch die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung dieser Richtlinien noch sonstige Regelungen des Parlamentsrechts sehen dafür eine Grundlage vor. Es kann auch nicht aus allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten eine entsprechende Anwendung der §§ 24 StPO, 42 ZPO hergeleitet werden.

Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

...

§ 4**Vereinfachtes Zustimmungsverfahren**

(1) Bei Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite kann die Zustimmung in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Bundesregierung hat begründet darzulegen, aus welchen Gründen der bevorstehende Einsatz von geringer Intensität und Tragweite ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt den Antrag an die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses und je einen von jeder in diesen Ausschüssen vertretenen Fraktionen benannten Vertreter (Obleute) und lässt den Antrag als Bundestagsdrucksache an alle Mitglieder des Bundestages verteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung der Drucksache von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages eine Befassung des Bundestages verlangt wird. Wird die Befassung des Bundestages verlangt, entscheidet dieser.

(2) Ein Einsatz ist dann von geringer Intensität und Tragweite vor, wenn die Zahl der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gering ist, der Einsatz auf Grund der übrigen Begleitumstände erkennbar von geringer Bedeutung ist und es sich nicht um die Beteiligung an einem Krieg handelt.

(3) In der Regel liegt ein Einsatz von geringer Intensität und Tragweite vor, wenn

- es sich um ein Erkundungskommando handelt, das Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mit sich führt,
- einzelne Soldatinnen oder Soldaten betroffen sind, die auf Grund von Austauschvereinbarungen Dienst in verbündeten Streitkräften leisten, oder
- einzelne Soldatinnen oder Soldaten im Rahmen eines Einsatzes der VN, der NATO, der EU oder einer Organisation, die einen VN-Auftrag erfüllt, verwendet.

...

§ 7**Verlängerung von Einsätzen**

(1) Das Verfahren nach § 4 findet auch Anwendung auf die Verlängerung von Zustimmungsbeschlüssen ohne inhaltliche Änderung.

(2) Beantragt die Bundesregierung die Verlängerung eines Einsatzes, so gilt der Einsatz bis zum Ablauf von zwei Sitzungstagen nach Verteilung des Antrags als Bundestagsdrucksache als genehmigt. Wird der Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 4 gestellt, so gilt er bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Frist als genehmigt; wird innerhalb der Frist eine Befassung des Bundestages verlangt, so gilt er bis zum Ablauf der auf das Verlangen auf Befassung folgenden Sitzungswoche als genehmigt. Die Geltungsdauer der ursprünglichen Genehmigung bleibt durch die Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt.

16/5 § 7 Abs. 2 Parlamentsbeteiligungsgesetz**Beginn der Genehmigungsfiktion in § 7 Abs. 2 Parlamentsbeteiligungsgesetz**

29.11.06

Beantragt die Bundesregierung die Verlängerung der Zustimmung zu einem Auslandseinsatz der Bundeswehr, wird die Genehmigungsfiktion nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Parlamentsbeteiligungsgesetz durch den Eingang des Verlängerungsantrags und nicht erst durch dessen Verteilung als Bundestagsdrucksache bewirkt.